



BESTANDSAUFNAHME UND RECHTSEXPERTISE

**SCHULBEGLEITUNG**

**ALS BEITRAG ZUR INKLUSION**

# IMPRESSUM

## **SCHULBEGLEITUNG ALS BEITRAG ZUR INKLUSION**

Bestandsaufnahme und Rechtsexpertise

## **HERAUSGEBERIN**

Baden-Württemberg Stiftung gGmbH  
Kriegsbergstraße 42  
70174 Stuttgart

## **VERANTWORTLICH**

Birgit Pfitzenmaier,  
Baden-Württemberg Stiftung

## **REDAKTION**

Sven Walter,  
Baden-Württemberg Stiftung

## **AUTOREN**

Jörg M. Fegert, Ute Ziegenhain  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/  
Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm  
Lydia Schönecker und Thomas Meysen  
Deutsches Institut für Jugendhilfe und  
Familienrecht (DIJuF) e.V.

## **KONZEPTION UND GESTALTUNG**

srp. Werbeagentur GmbH, Freiburg  
www.srp.de

## **DRUCKEREI**

Burger Druck, Waldkirch

## **BILDMATERIAL**

S. 015 und 059: Projektbilder  
iStock

© Juni 2016, Stuttgart  
Schriftenreihe der Baden-Württemberg  
Stiftung; Nr. 81  
ISSN: 2366-1437



# SCHULBEGLEITUNG ALS BEITRAG ZUR INKLUSION

## BESTANDSAUFNAHME UND RECHTSEXPERTISE

### HINWEIS

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form erwähnt ist.

# INHALT

<b>GRUSSWORT DER BADEN-WÜRTTEMBERG STIFTUNG</b>	<b>008</b>
<b>SCHULBEGLEITUNG ALS BEITRAG ZUR INKLUSION</b>	<b>010</b>
Professor Dr. Jörg M. Fegert / Professorin Dr. Ute Ziegenhain	
1. Einleitung	010
2. Das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe	013
3. Schulbegleitung in Baden-Württemberg	017
4. Fazit	021
<b>RECHTSFRAGEN IN DER PRAXIS DER SCHULBEGLEITUNG</b>	<b>022</b>
Expertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. Lydia Schönecker / Dr. Thomas Meysen	
<b>A. EINLEITUNG</b>	<b>024</b>
<b>B. VERANTWORTUNG FÜR INKLUSIVE SCHULBILDUNG</b>	<b>026</b>
<b>I. Verantwortung der Schule für die Bildung junger Menschen mit Behinderungen</b>	<b>026</b>
1. Eigenständiger Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen	026
2. Schulrechtliche Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in Bezug auf junge Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg	026
<b>II. Grundsätzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Schule, Eingliederungshilfe und Krankenkasse</b>	<b>031</b>
1. Im „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“: Ausschließliche Verantwortung von Schule	031
2. Erfüllung des (weiteren) Bildungsauftrags: Primäre Verantwortung von Schule	033
3. Nachrang der Eingliederungshilfe (Ausfallbürgschaft)	036
4. Schulbegleitung als „häusliche“ Krankenpflege	036

<b>III.</b>	<b>Voraussetzungen der Eingliederungshilfe zur Sicherung schulischer Teilhabe</b>	<b>038</b>
1.	Sozialrechtlicher Behinderungsbegriff	038
2.	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII iVm § 12 EinglVO)	039
3.	Zuständigkeitsverteilung je nach Behinderungsform	040
4.	Leistungen zur schulischen Teilhabe durch das Jugendamt	042
5.	Leistungen zur schulischen Teilhabe durch den Sozialhilfeträger	042
6.	Beschleunigung in der Zuständigkeitsfeststellung	044
<b>IV.</b>	<b>Möglichkeiten der Wiederherstellung des Nachrangs gegenüber Schule?</b>	<b>046</b>
1.	Anspruch auf Kostenerstattung?	046
2.	Möglichkeit zur Anspruchsüberleitung?	047
<b>C.</b>	<b>ABGRENZUNGEN EINZELNER AUFGABENBEREICHE VON SCHULBEGLEITUNG</b>	<b>050</b>
<b>I.</b>	<b>Aufgaben im Schulalltag</b>	<b>052</b>
1.	Aufgaben während des Unterrichts	052
2.	Aufgaben als schulbegleitende Unterstützung	054
<b>II.</b>	<b>Besondere Aufgabenbereiche</b>	<b>054</b>
1.	Schulwegbegleitung	054
2.	Begleitung während der Nachmittagsbetreuung, Hort und Ganztagschule	056
3.	Häusliche Begleitung der Hausaufgaben	062
4.	Begleitung von Klassenfahrten	063
5.	Begleitung in den Ferien	065

<b>D. RECHTLICHE FRAGEN AUS DER PRAXIS DER SCHULBEGLEITUNG</b>	<b>066</b>
<b>I. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Unterrichts-/Schulabschluss gegenüber dem Schüler bzw. gegenüber dem Schulbegleiter zulässig?</b>	<b>066</b>
1. Unterrichts-/Schulabschluss gegenüber dem Schüler	<b>066</b>
2. Unterrichts-/Schulabschluss gegenüber dem Schulbegleiter	<b>069</b>
<b>II. Wer hat gegenüber einem Schüler die Aufsichtspflicht?</b>	<b>070</b>
<b>III. Hat die Schule bzw. der Schulbegleiter das Recht zur Medikamentengabe?</b>	<b>071</b>
<b>IV. Wie verteilt sich die Verantwortung zwischen Schule und Schulbegleiter hinsichtlich sonstiger Fürsorgepflichten?</b>	<b>072</b>
<b>V. Welchen Weisungs- und Aufsichtsbefugnissen unterliegen Schulbegleiter?</b>	<b>073</b>
<b>VI. Welche Qualifikation muss ein Schulbegleiter vorweisen, um als geeigneter Leistungserbringer angesehen werden zu können? Kann z.B. auch ein Bundesfreiwilligendienst Leistender oder eine FSJlerin eingesetzt werden?</b>	<b>075</b>
<b>VII. Kann ein Schulbegleiter auch für mehrere Kinder gleichzeitig tätig sein?</b>	<b>076</b>
<b>VIII. Gibt es eine Hilfeplanung und wie sollte diese ggf. gestaltet sein?</b>	<b>077</b>
<b>IX. Unter welchen Voraussetzungen können die Leistungen der Schulbegleitung als persönliches Budget (§ 17 SGB IX) in Anspruch genommen werden?</b>	<b>078</b>
<b>X. Unter welchen Voraussetzungen kann der Schulbegleiter direkt von den Eltern beauftragt werden, d.h. wann ist eine Selbstbeschaffung der Leistung möglich (§ 36a SGB VIII, § 15 SGB IX)?</b>	<b>080</b>
<b>XI. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen haben Schulbegleiter zu beachten?</b>	<b>082</b>
1. Schulbegleiter als schweigepflichtige Personen	<b>082</b>
2. Hauptbefugnis: Informationsweitergabe mit Einwilligung	<b>082</b>
3. Befugnisse zur Informationsweitergabe ohne Einwilligung	<b>083</b>

<b>XII. Welche Handlungsvorgaben bestehen für Schulbegleiter in Kinderschutzfällen?</b>	<b>086</b>
1. Geltungsbereich des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung	<b>086</b>
2. Gefordertes Vorgehen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 4 KKG)	<b>086</b>
3. Möglichkeit zur Information des Jugendamts außerhalb von § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG?	<b>088</b>
4. Allgemeine praktische Unterstützung	<b>088</b>
5. Zulässigkeit eines Austauschs mit der Schule?	<b>090</b>
<b>E. POOL-LÖSUNGEN ALS SCHRITT ZUR STRUKTURELL-INKLUSIVEN LÖSUNG</b>	<b>092</b>
<b>I. Rechts- und fachpolitische Ausgangssituation</b>	<b>092</b>
<b>II. Einordnung in bestehende Rechtsgrundlagen</b>	<b>093</b>
1. als schulisches Infrastrukturangebot	<b>093</b>
2. als Infrastrukturangebot der Eingliederungshilfe	<b>095</b>
3. Zusammenlegung von Einzelhilfen?	<b>096</b>
<b>III. Grenzen und Chancen von Infrastrukturangeboten</b>	<b>097</b>
1. Wunsch- und Wahlrecht begrenzt auf Wahl der Schule	<b>097</b>
2. Fortgeltung des Individualanspruchs	<b>097</b>
3. Besondere Chancen von Pool-Lösungen	<b>098</b>
<b>FUSSNOTENVERZEICHNIS</b>	<b>100</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>106</b>
<b>SCHRIFTENREIHE BADEN-WÜRTTEMBERG STIFTUNG</b>	<b>112</b>

# LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

Die 2008 in Kraft getretene UN-Behinder-tenrechtskonvention wurde 2009 durch die Bundesregierung ratifiziert und ist seitdem für Deutschland bindend. Sie ist ein Meilenstein zur Herstellung umfassender Teilhabe-rechte von Menschen mit einer Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Besondere Bedeutung kommt Artikel 24 der Konvention zu. Er legt die Möglichkeit der gemeinsamen Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung in allgemein bildenden Schulen fest. Die konsequente Umsetzung dieses An-spruchs ist ein zentrales Reformvorhaben in Deutschland, das vielfältige qualitative und strukturelle Veränderungen erfordert.

Um inklusive Beschulung sinnvoll weiter-entwickeln und dauerhaft vorhalten zu kön-nen, sind ergänzend zu den Anstrengungen in den Schulen weitere Maßnahmen erfor-derlich. Ein wesentliches und in den kom-menden Jahren noch stärker an Bedeutung gewinnendes Element zur Gewährleistung der praktischen Teilhabe an inklusiver Be-schulung ist die Schulbegleitung. Sie unter-stützt Kinder und Jugendliche mit seelischer, körperlicher oder geistiger Behinderung in ihrem schulischen Alltag. Bislang existieren aber keine einheitlichen fachlichen Rah-menbedingungen für Schulbegleiter, die ihr Aufgabenspektrum sowie die interdisziplinären Wissensgrundlagen und Handlungs-kompetenzen umschreiben. Diese wären aber für eine qualifizierte Erfüllung der Auf-gaben notwendig.

Hier setzt das Projekt *Schulbegleiter* der Ba-den-Württemberg Stiftung an. Im Auftrag der Stiftung hat die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Uni-versitätsklinikums Ulm ein Curriculum für Schulbegleiter von Kindern und Jugendli-chen mit Behinderung bzw. für Kinder und Jugendliche, die von Behinderung bedroht sind, entwickelt und evaluiert.

Ein zentraler Baustein der Curriculumsent-wicklung war die Erstellung einer Rechts-expertise durch das Deutsche Institut für Ju-gendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in Heidelberg, die im Rahmen dieser Schrift veröffentlicht und allgemein zugänglich ge-macht wird. Die Rechtsexpertise arbeitet die derzeit bestehenden Rechtsgrundlagen der Praxis auf und dient den Akteuren im wei-ten Feld der inklusiven Beschulung als Ori-entierung.

Ein weiterer Baustein zur Entwicklung eines Schulbegleiter-Curriculums war eine landes-weite empirische Untersuchung, um wich-tige Informationen über den beruflichen Hintergrund, die Qualifizierung und die all-täglichen Aufgaben der Schulbegleiter in Baden-Württemberg zu erhalten. Die Ergeb-nisse dieser Untersuchung werden in dieser Schrift ebenfalls präsentiert.

Die Entwicklung eines Curriculums zur Schulbegleitung war ein herausforderndes Projekt, an dessen Ende ein zentraler Beitrag zur inklusiven Beschulung in Baden-Württemberg steht. Es wurde in mehreren Praxisläufen getestet und auf die Bedürfnisse der Schulbegleiter angepasst. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis während der

gesamten Projektlaufzeit ist ein Garant dafür, dass das Curriculum zu mehr Verlässlichkeit im Umgang mit Schulbegleitung und zur Professionalisierung der Tätigkeiten von Schulbegleitern führt. Das Curriculum kann ebenfalls über die Baden-Württemberg Stiftung bezogen werden.



Christoph Dahl, Geschäftsführer der Baden-Württemberg Stiftung



Birgit Pfitzenmaier, Abteilungsleiterin Gesellschaft & Kultur

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a surname.

Christoph Dahl

A handwritten signature in black ink, consisting of a first name and a surname.

Birgit Pfitzenmaier

# SCHULBEGLEITUNG ALS BEITRAG ZUR INKLUSION

## 1. EINLEITUNG

Kinder und Jugendliche, die behindert oder von Behinderung bedroht sind bzw. unter psychischen Problemen und Störungen leiden, haben uneingeschränkten Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie haben dieselben Bedürfnisse wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen. Sie möchten Gleichaltrige treffen und Freundschaften pflegen, und dies jeden Tag auf dem Schulhof, nach der Schule oder unterwegs auf Klassenfahrten. Ebenso wie alle anderen Kinder und Jugendliche benötigen sie bestmögliche Förderung und Bildung, und zwar unabhängig davon, ob sie auf einen Rollstuhl angewiesen sind, ob sie seh- oder hörbehindert, ob sie chronisch erkrankt, entwicklungsverzögert oder geistig behindert sind, ob sie Schwierigkeiten haben, sich zu konzentrieren und still zu sitzen, ob sie die „Zwischentöne“ in der Kommunikation mit anderen Menschen verstehen und nachvollziehen können oder ob sie ihre Gefühle nicht steuern können, sich schnell angegriffen fühlen und aggressiv werden. Sie möchten dabei sein und dazugehören.

Im Schulalltag bereiten ihnen ihre Beeinträchtigungen und Behinderungen oftmals Probleme dem Unterricht zu folgen bzw. die geforderten Leistungen zu erbringen. Es sind die so genannten Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter (synonym Integrationshelfer, Schulassistent, Schulhelfer), die Kindern und

Jugendlichen mit Behinderung im Schulalltag dann die Unterstützung geben, die ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht ermöglichen soll. Dabei sind Schulbegleiter mit einer großen Vielfalt von Beeinträchtigungen und Belastungen bei ihren Schützlingen konfrontiert. Dies erfordert Grundlagenwissen über heterogene Störungsbilder und jeweils spezifisches Handlungswissen.

Praxisbeobachtungen zeigen, dass Schulbegleiter in den letzten Jahren zunehmend benötigt werden. Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass das Recht auf inklusive Bildung, das im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK von Deutschland ratifiziert 2009; Art. 24 UN-BRK) festgeschrieben wurde und zunehmend systematisch umgesetzt wird. Praxisbeobachtungen lassen zudem vermuten, dass Schulbegleitung kein vorübergehendes Phänomen auf dem Weg zur inklusiven Beschulung ist, sondern dauerhaft nötig sein dürfte.

Schulbegleitung lässt sich in gewisser Weise als „Seismograph“ für die nicht unbeträchtlichen Herausforderungen auf dem Weg zu einer „ernst gemeinten“ Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an inklusiver Bildung auffassen. Aus dem Alltag und der Situation von Schulbegleiterinnen



und Schulbegleitern, die Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen unterstützen, lässt sich ableiten, inwieweit Schulbegleitung eine Teilhabe tatsächlich ermöglicht oder aber inwieweit Schulbegleitung ggf. Probleme und Reibungsverluste verdeutlicht. Dies lässt sich beispielhaft auch übertragen auf die derzeitige Situation und auf Initiativen zur Umsetzung des Anspruchs auf gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

Mit Finanzierung der Baden-Württemberg Stiftung entwickelt die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm derzeit ein interdisziplinäres Curriculum für Schulbegleiter als Beitrag zur Inklusion (2013 – 2017).

Herausforderung dieser Entwicklung ist es, die Vielfalt der unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen abzubilden und auf die jeweiligen Handlungskompetenzen im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen zu beziehen. Das Curriculum ist dabei (zeit-) ökonomisch und der Funktion von Schulbegleitung angemessen auf eine Fortbildungszeit von insgesamt drei Tagen konzipiert. Es ist modular aufgebaut. Vermittelt werden spezifische Beeinträchtigungsformen und deren Bedeutung für die praktische Ausgestaltung der Schulbegleitung. Darüber hinaus wird alltagspraktisches Handlungswissen vermittelt und eingeübt (z.B. Gesprächsführung, Problemlösefähigkeit etc.) ebenso wie der Umgang

mit herausfordernden Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Hinzu kommen entwicklungspsychologische und rechtliche Grundlagenwissen sowie Reflexion der eigenen Rolle als Schulbegleiter. Um die Vermittlung dieses (Handlungs-) Wissens möglichst alltagsnah zu gestalten, werden Fallvignetten bzw. Videobeispiele genutzt und auf die eigene Praxis der Schulbegleiter übertragen.

Bestandteil bzw. Grundlage der Curriculumsentwicklung ist eine Bestandsaufnahme von Schulbegleitung in Baden-Württemberg, die, neben qualitativen Interviews mit Schulbegleitern, Lehrern bzw. Rektoren sowie Eltern und insbesondere Kindern und Jugendlichen, eine statistische Erhebung zur Schulbegleitung an allen allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg umfasst sowie eine Expertise zu Rechtsfragen in der Praxis der Schulbegleitung. Die letztgenannte Expertise wurde von Lydia Schönecker und Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. erstellt. Diese Rechtsexpertise sowie eine Zusammenfassung der quantitativen Befragung zur Schulbegleitung in Baden-Württemberg sind Bestandteil dieser Broschüre. Das Curriculum wird gesondert publiziert.

## 2. DAS RECHT AUF GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE

Der Anspruch auf Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der Gesellschaft ist bereits im Grundgesetz verankert (Art. 3 Abs. 3 S.2 GG) und auch in Sozialgesetzbüchern wie etwa dem SGB IX (Rehabilitations- und Teilhaberecht) oder dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht) als Definitionsmerkmal von Behinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) bzw. als grundlegende Haltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und für eine gelingende Entwicklung festgehalten (§ 1 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Nicht zuletzt haben Initiativen der Vereinten Nationen entscheidend mit dazu beigetragen, dass der Anspruch auf Teilhabe auch in der konkreten Gestaltung des Alltags von Kindern und Jugendlichen verstanden und zunehmend umgesetzt wurde. In der UN-Kinderrechtskonvention (1989 verabschiedet und 1992 von Deutschland ratifiziert), wurde gesellschaftliche Teilhabe neben der Sicherung von so genannten Basisbedürfnissen und dem Schutz vor Gewalt als wichtiges Recht von Kindern formuliert. In der eingangs erwähnten UN-Behindertenrechtskonvention wurde die gesetzliche Verpflichtung, die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen sicherzustellen, noch einmal für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen konkretisiert. In der Konvention maßgeblich formuliert ist auch das Recht auf inklusive Bildung (Art. 24 UN-BRK; Ziegenhain, Meysen & Fegert, 2012).

So verstandene gesellschaftliche Teilhabe charakterisiert einen Paradigmenwechsel in der Sichtweise auf Menschen mit Behinderungen. Er löst zunehmend eine lange Tradition ab, die vornehmlich auf Beeinträchtigungen und Defizite hin orientiert war. Bislang war die Sichtweise, mit Blick auf Integration in die Gesellschaft, ob ein junger Mensch trotz dieser Defizite in unsere bestehenden Systeme integrierbar war. Nun ist die Anforderung an eine inklusive Gesellschaft, dass unsere Bildungsangebote, unsere sozialen Angebote so gestaltet sein müssen, dass sie Teilhabe aller Menschen mit und ohne Behinderung ermöglichen. Deshalb liegen heute Schwerpunkte bei den Hilfen nicht mehr ausschließlich auf Fürsorge und Versorgung, sondern vermehrt auf der Förderung von Selbstbestimmung und Ermöglichung von Inklusion, auch durch Veränderungen der Rahmenbedingungen. Es geht also um „Zurechtkommen“ in der Gesellschaft und darum, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Tatsächlich hat die WHO ein Teilhabekonzept formuliert, das Dimensionen so genannten „sozialen Funktionierens“ definiert und damit ermöglicht, Teilhabekompetenzen bzw. Unterstützungsbedarf in unterschiedlichen Lebensbereichen zu bestimmen (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF).

Damit ist der Anspruch verbunden, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen umfassend und konsequent, je nach ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen und zu fördern. Eine so verstandene Unterstützung und Förderung heißt im Übrigen auch, die Bestrebungen der Kinder und Jugendlichen nach Autonomie und Selbständigkeit zu beachten und ernst zu nehmen. Dies bedeutet meist sehr spezifische Besonderheiten und Einschränkungen zu berücksichtigen und ggf. zu kompensieren. Die Bandbreite von Behinderungen ist groß und umfasst körperliche, geistige ebenso wie seelische Beeinträchtigungen in unterschiedlichem Schweregrad bzw. unterschiedlicher Chronizität. Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen körperlichen Erkrankungen häufig auch unter psychischen Belastungen leiden (psychiatrische Komorbiditäten). Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung leiden wiederum häufig auch unter körperlichen Grunderkrankungen und haben zudem ein deutlich erhöhtes Erkrankungsrisiko für psychische Störungen oder für neurologische Erkrankungen. Wiederum andere Kinder und Jugendliche mit einer psychischen Störung sind auch geistig behindert (z.B. Kanner Autismus). Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sind dabei sehr unterschiedlich ebenso wie die Unterstützung, Förderung und Versorgung, die sie jeweils benötigen.

Hinzu kommt, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen auch individuell eine sehr große Variabilität in ihren jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten be-

steht. Es braucht also profundes und breites Wissen, damit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten realistisch eingeschätzt und adäquat unterstützt und gefördert werden können.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind aber in erster Linie auch Kinder und Jugendliche mit all den Bedürfnissen, Entwicklungsaufgaben und Problemen wie alle anderen Kinder und Jugendliche ohne Teilhabebeeinträchtigungen auch. Damit haben sie ein Recht darauf, dass auch ihre Bedürfnisse im erzieherischen Bereich wahrgenommen und adressiert werden. Häufig ist ihr erzieherischer Bedarf im Vergleich mit Kindern und Jugendlichen ohne körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung sogar erhöht (vgl. Fegert & Besier, 2010). Es geht also darum, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen „inklusive“ Bildungs- und Unterstützungsangebote anzubieten, die sie „ganzheitlich“ ansprechen und die individuelle Unterschiede ebenso wie entwicklungsaltersabhängige Unterschiede berücksichtigen.

Tatsächlich ist in unseren derzeitigen Sozial- und Leistungssystemen die Zuordnung insbesondere dieser letztgenannten Kinder und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderungen ein „Problem“. Sie lassen sich nicht in „Schubladen“ einsortieren und „halten sich nicht“ an die gesetzlichen und administrativen Abgrenzungen zwischen den Sozialsystemen, wie der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitssystem oder der Eingliederungshilfe und dem Schulsystem.



Diese Schnittstellenproblematik stellt die Umsetzung einer Teilhabe im oben ausgeführten Sinn vor beträchtliche gesellschaftspolitische Herausforderungen. Sie betreffen alle Sozialsysteme, die für die Förderung, Unterstützung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zuständig sind, sowie das Schulsystem. Um die allenthalben bekannten und beklagten Reibungsverluste an den Schnittstellen zwischen den Systemen zu vermeiden, braucht es eine Gesamtzuständigkeit und eine Zu-

sammenführung der bisher heterogenen Zuständigkeiten. Seit vielen Jahren diskutiert wird die Zusammenführung der Belange aller Kinder und Jugendlichen im Leistungssystem des SGB VIII. Mit dieser sogenannten „großen Lösung“ würden auch die Kinder- und Jugendlichen mit Behinderungen unter das „Dach“ der Kinder- und Jugendhilfe integriert.

Zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung dieser Broschüre laufen Vorhaben für ein Bundesteilhabegesetz im Erwachsenenalter mit einigen Schnittstellen (Frühförderung, Übergangslösung) zum Kindes- und Jugendalter und zur so genannten inklusiven Lösung, d.h. der Gesamtzuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im SGB VIII. Dies bedeutet ein völliges Umdenken in Bezug auf Hilfen für Kinder und Jugendliche, deren Gewährung sich jetzt nicht mehr allein an dem Kriterium der Behinderung selektiv festmachen lässt, sondern Teilhaberechte für alle Kinder und Jugendliche umsetzen muss. Dies wirft natürlich aus der Sicht engagierter Eltern immer auch die Frage nach der Bestandswahrung in Bezug auf bislang bestehende Schutzrechte für Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf. Der über viele Jahre festgefahrene Diskussionsprozess um die so genannte „große Lösung“, d.h. die Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle jungen Menschen, ist damit wieder in Gang gekommen. Tatsächlich hat der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Bundesregierung in Reaktion auf den Staatenbericht Deutschlands eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen gegeben, die nun im Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes aufgegriffen werden. Dazu gehören auch Empfehlungen zur Zusammenführung von Leistungsangeboten.

Auch im Kontext der Reform des SGB VIII bzw. der "großen Lösung" hat die Bundesregierung wiederholt den konzeptuellen Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention und zum Teilhabedanken hergestellt, etwa in ihrer Stellungnahme zum 13. Kinder- und Jugendbericht 2009. Die jetzt geplanten

Reformen im SGB VIII verfolgen die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen nach den völkerrechtlichen Vorgaben in der UN-Behindertenrechtskonvention. Vorgesehen ist eine Zusammenführung der Leistungen aus der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen damit Unterstützung und Leistungen aus einem System erhalten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Teilhabereform und inklusive Lösung noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen. Es ist derzeit noch zu früh, um abzuschätzen, ob und in welcher Weise der Gesetzgeber den Entwürfen folgen wird. Eine grundsätzliche Veränderung des gesamten sozialen Hilfesystems für Kinder und Jugendliche wird Zeit erfordern. Deshalb wird gegenwärtig auch über längere Übergangsfristen bei der Umsetzung, bis zu fünf Jahre, diskutiert. Denn die Umsetzung solcher Reformen ist herausfordernd und verlangt Umstrukturierung der bisherigen verwaltungsorganisatorischen Abläufe in den beteiligten Systemen und über die Systeme hinweg. Ebenso lassen sich fachliche Qualifikationsanforderungen für professionelle Akteure in den Systemen ableiten. Es dürften Reibungsverluste auftreten bzw. bestehen bleiben. Hinzu kommt, dass das Schulsystem in die großangelegte Reform des SGB VIII nicht explizit einbezogen ist, also Leistungen hier auch zukünftig nicht „aus einer Hand“ erfolgen werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Länder die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen und dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ihr Recht auf inklusive Bildung (Art. 24 UN-BRK) einlösen können.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit Zusammenarbeit zwischen den Systemen bzw. die Überbrückung von Systemlücken oder –inkompatibilitäten bzw. von Schnittstellen, wie sie mit der Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit der „großen Lösung“ ja angestrebt wird, für die inklusive Beschulung hinreichend gut verbessert werden kann (vgl. Ziegenhain et al., 2012).

Derzeit werden Schulbegleiter an allgemein bildenden Schulen verstärkt eingesetzt. Schulbegleitung ist nachrangig gegenüber der Verpflichtung der Schulen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Regelschulen inklusiv zu beschulen (Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, § 10 Abs. 1 S 1 SGB VIII; Leistungen der Sozialhilfe § 2 Abs. 2 SGB XII). Sie gleicht aber derzeit (noch) fehlende schulische Förderstrukturen aus, die nötig wären, um Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Für die Beantragung, Finanzierung und Überprüfung eines Schulbegleiters sind bei körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderungen in der Regel die Sozialhilfe nach § 54 SGB XII und bei seelischen Behinderungen die Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII zuständig. In seltenen Fällen, wenn der Unterstützungsbedarf hauptsächlich im pflegerischen Bereich liegt, sind die Kostenträger nach § 37 SGB V die Krankenkassen (z.B. bei Katheterisierung oder Überprüfung des Blutzuckers bei Diabetikern). Schulbegleiter bewegen sich auf einem schwierigen Terrain zwischen einer anspruchsvollen Tätigkeit, die eine weitergehende Qualifizierung voraussetzt, einerseits und fehlenden Arbeitsstrukturen andererseits (Ziegenhain et al 2012; Henn, Thurn, Bieser, Künstler, Fegert & Ziegenhain, 2014).

### 3. SCHULBEGLEITUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Das föderale Schulsystem in Deutschland und die damit zusammenhängenden unterschiedlichen Schulsysteme und Schulgesetze, erschweren deutschlandweite Aussagen über Schulbegleitung und die Entwicklung dieses Aufgabenfeldes. Die Studienlage zur Schulbegleitung in Deutschland ist mit einzelnen Studien in einigen Bundesländern überschaubar (u.a. Dworschak 2010, 2012, 2014, 2015; Kißgen 2013; Zauner & Zwosta, 2014; Deger, Jerg & Puhr, 2015). Für Baden-Württemberg wurde im Rahmen dieses Projekts erstmals eine Vollerhebung an allen allgemein bildenden Schulen im Land durchgeführt (Henn et al., 2014). Mittlerweile liegt für Baden-Württemberg eine weitere Befragung über Schulbegleitung vor, die über die Sozial- und Jugendhilfeträger erfolgte (Deger et al., 2015).

Mit der Erhebung an allen allgemein bildenden Schulen (N=3.553) in Baden-Württemberg (Rücklauf 47,7%) wurden Schulart und Schülerzahl erfragt sowie ob und wie viele Schulbegleiter im laufenden Schuljahr an dieser Schule im Einsatz sind. Darüber hinaus wurde erfragt, wie viele Schüler die Schulbegleiter jeweils begleiten und in welchen Klassenstufen sie eingesetzt werden. Weitergehende Informationen über die inklusiv beschulten Kinder bzw. über die Schulbegleiter wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfragt. In einem zweiten Schritt erhielten alle Schulen, die Schulbegleiter einsetzten, weitere Fragebögen mit der Bitte sie an diese zur Beantwortung weiterzuleiten.

In anonymisierter Form wurden soziodemographische Daten, Rahmenbedingungen der Tätigkeit (Einsatzort und -dauer, Anstellungsverhältnis, Vorbereitung und Betreuung z.B. von Seiten eines Trägers) sowie konkrete Aufgaben im Schulalltag erfragt (vgl. Henn et al., 2014).

Gemäß den Ergebnissen der Befragung erhielten 975 Schülerinnen und Schüler eine Schulbegleitung. An den befragten allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg waren 932 Schulbegleiter tätig. An 592 dieser Schulen gab es mindestens einen Schulbegleiter bzw. eine Schulbegleiterin. Die Schulbegleiter waren überwiegend an Grundschulen (41,1%) und an kombinierten Grund- und Werkrealschulen/Hauptschulen/Realschulen (33,5%) tätig, weniger an Gymnasien (17,2%) und kaum an Gemeinschaftsschulen (4,4%) bzw. an anderen Schulen (3,4%). Schulbegleitung wurde überwiegend über die Eingliederungshilfe finanziert, und zwar nannten etwas mehr als die Hälfte (57,4%) eine Finanzierung gemäß SGB VIII und 38,5% eine Finanzierung gemäß SGB XII. Nur in Einzelfällen erfolgt die Finanzierung über das persönliche Budget der Eltern (N=11, 2,2%) oder über die Krankenkasse (N=9, 1,8%).

Insgesamt beantworteten 526 Schulbegleiter die Fragebögen. Die von ihnen betreuten Kinder waren zwischen 6 und 19 Jahren alt (M=10,4) und hatten in knapp drei Viertel aller Fälle eine seelische Behinderung (häufigste Angabe: Autismus 59,4%). Des Weiteren wurden Kinder und Jugendliche mit körperlicher Behinderung (17,5%) betreut, Kinder mit Sinnesbehinderung (10,4%), Kinder mit geisti-

ger Behinderung (8,2%) sowie Kinder mit kombinierten, also mehreren Beeinträchtigungen (10%).

Auffällig ist die hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die nach Angaben ihrer Schulbegleiter eine Autismus-Spektrum-Störung hatten. Tatsächlich ist die Auftretenshäufigkeit von Autismus in der Bevölkerung gering (<1%; Remschmidt & Kamp-Becker, 2011; Fombonne, 2009). Auch, wenn die Angaben keine Aussagen über den jeweiligen Schweregrad der Beeinträchtigungen der begleiteten Kinder erlauben und die Angaben aufgrund der Anonymität nicht validiert werden konnten, erscheinen sie dennoch unrealistisch hoch bzw. sind gegenüber den empirisch abgesicherten Häufigkeiten deutlich überrepräsentiert. Interpretieren lässt sich, dass es zu einer selektiven Wahrnehmung bestehender (subklinischer) Auffälligkeiten in Diagnosekategorien des autistischen Spektrums gekommen ist. Dies führt zur sehr kritischen Frage, ob entsprechende Hilfen wie die Schulbegleitung, teilweise erst zur Wahrnehmung bestimmter Probleme führen: ob bestimmte Problemlagen überbetont oder dramatisiert werden, um Hilfen zu erhalten, ob tatsächlich durch Schulbegleitung Kinder, die bislang exklusiv beschult wurden, in inklusive Beschulungsformen kommen oder nur zusätzlich zu den bisher exklusiv beschulten Kindern, neue Kinder als Problemfälle identifiziert werden, die dann neue Hilfeformen erhalten. Damit einhergehend lassen sich aber auch Fragen nach dem Prozedere von Antragsstellung bzw. Bewilligung von Schulbegleitung stellen und danach, ob Kin-

der mit anderen Beeinträchtigungen aus organisatorisch-praktischen oder finanzierungstechnischen Aspekten heraus derzeit

unterrepräsentiert sein könnten (vgl. Henn et al 2014).

### AUFGABEN DER BEFRAGTEN SCHULBEGLEITER

Aufgabe	häufig	manchmal	nie
<b>Unterstützung bei der Umsetzung von Unterrichtsanforderungen</b>			
Strukturierung Einzelarbeit	56,60%	33,80%	9,60%
Aktivierung zur Unterrichtsteilnahme	54,30%	31,90%	13,80%
Unterstützung Gruppenarbeiten	46,10%	42,70%	11,10%
Unterstützung Rechnen, Schreiben/Lesen	45,60%	37,00%	17,40%
Unterstützung bei kreativer Arbeit	34,60%	40,60%	24,80%
Anpassung Unterrichtsmaterialien	24,30%	46,80%	28,90%
Unterstützung Lehrer beim Unterrichten	14,20%	37,00%	48,90%
<b>Unterstützung bei der Emotionsregulation</b>			
Selbstwertsteigerung	52,50%	39,60%	7,90%
Stressniveau reduzieren	43,80%	41,50%	14,70%
Unterstützung bei Konfliktklärung	41,50%	45,60%	12,90%
Auszeiten ermöglichen	27,30%	54,10%	18,60%
<b>Unterstützung bei Mobilitätseinschränkungen und pflegerischen Tätigkeiten</b>			
Unterstützung bei Raumwechseln	27,30%	30,00%	42,70%
Unterstützung beim Toilettengang	10,40%	12,50%	77,00%
Medikationsgabe	3,70%	6,10%	90,20%
Überwachung medizinische Geräte/Werte	2,60%	4,50%	92,90%
<b>Außerunterrichtlicher Bereich</b>			
Gespräche mit den Eltern	63,30%	33,30%	3,40%
Gespräche mit den Lehrern/Schule	57,20%	39,60%	3,20%
an Hilfeplangesprächen teilnehmen	49,70%	35,60%	14,70%
Berichte schreiben	29,90%	47,10%	23,00%
Vermitteln zw. Schule-Schüler-Eltern	29,00%	50,60%	20,40%
an Klassenkonferenzen teilnehmen	8,30%	39,30%	52,40%
Hausaufgaben betreuen	7,80%	15,60%	76,60%

Tabelle 1. Aufgaben der befragten Schulbegleiter (N=526)

Mit der zunehmenden Umsetzung der UN-BRK dürften in der Zukunft Kinder und Jugendliche mit anderen Behinderungsformen vermehrt inklusive Bildung beanspruchen und die tatsächliche Vielfalt an Beeinträchtigungen im Spektrum von seelischer, körperlicher oder geistiger Behinderung auch im Kontext von Schulbegleitung abbilden. Damit benötigen Schulbegleiter ein breites Grundlagenwissen und spezifische Handlungskompetenzen, um allen Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen gerecht zu werden. Tatsächlich wird bereits jetzt von Schulbegleitern ein hohes Maß an Flexibilität verlangt. Die betreuten Kinder

und Jugendlichen haben je nach ihrer Beeinträchtigung unterschiedliche Bedürfnisse und benötigen unterschiedliche Unterstützung. Die Schulbegleiter gaben ein breites Spektrum von Tätigkeiten an. Danach unterstützten sie die von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler je nach ihren Bedürfnissen und Beeinträchtigungen bei der Umsetzung von Unterrichtsanforderungen, bei der Emotionsregulation, bei Mobilitätseinschränkungen sowie im pflegerischen Bereich. Zudem übernahmen sie organisatorische und vermittelnde Aufgaben (Tabelle 1, vgl. Henn et al., 2014).



## 4. FAZIT

Schulbegleitung trägt mittlerweile wesentlich dazu bei, dass der Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen gleichberechtigt unterrichtet zu werden, eingelöst werden kann. Zumindest im – voraussichtlich noch länger andauernden – Übergangsmanagement hin zu einer „inklusive Schule“ ist Schulbegleitung nicht mehr wegzudenken. Für inklusive Bildung, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen tatsächlich gerecht wird, braucht es allerdings gleichermaßen weitergehende Qualifizierung als auch strukturelle Veränderungen.

Bisher gibt es für Schulbegleitung kein anerkanntes Profil der Tätigkeit bzw. der Aufgaben. Das interdisziplinäre Curriculum „Schulbegleiter“ versteht sich als Beitrag diese Lücke zu füllen. Es wurde mit Finanzierung der Baden-Württemberg Stiftung entwickelt und wird, nach einer erfolgreich abgeschlossenen Erprobungsphase, derzeit an „Multiplikatoren“ vermittelt. Damit wird vorbereitet, dass das Curriculum auch nach Abschluss des Projektes breit und nachhaltig angeboten werden kann.

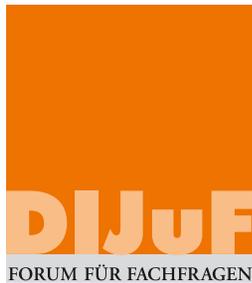
Die unterschiedlichen Systeme bzw. Strukturen, in denen sich Schulbegleiter bewegen, macht es nicht immer einfach, Zuständigkeiten bzw. Aufgaben und Tätigkeiten eindeutig zu definieren und voneinander abzugrenzen. Auch deswegen wurde die im Folgenden publizierte Expertise zu „Rechtsfragen in der Praxis der Schulbegleitung“ von Lydia Schönecker und Dr. Thomas Meysen, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V., im Rahmen des Projektes erstellt. Die Autoren verstehen die Expertise als „Orientierungshilfe“ für die Praxis. Die Expertise bezieht sich in einem Projekt der Baden-Württemberg Stiftung konsequenterweise zuvörderst auf das baden-württembergische Schulgesetz, wie es seit August 2015 in Kraft ist. Dennoch dürfte die Expertise auch über Baden-Württemberg hinaus wertvolle Orientierungshilfen für Entscheidungsträger in (Fach-) Politik und Praxis geben. Tatsächlich werden darin erstmalig die derzeitig bestehenden Rechtsgrundlagen zusammengefasst und aufgearbeitet.

# RECHTSFRAGEN IN DER PRAXIS DER SCHULBEGLEITUNG

Expertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

im Projekt Schulbegleiter der Baden-Württemberg Stiftung in Zusammenarbeit mit der  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm

Erarbeitet von Lydia Schönecker und Thomas Meysen





# A. EINLEITUNG

Seit März 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und damit auch das darin enthaltene Recht von Menschen mit Behinderungen auf inklusive Bildung (Art. 24 UN-BRK). Um dieser völkerrechtlichen Regelung zur Geltung zu verhelfen, ist es in innerstaatliches Recht umzusetzen.<sup>1</sup> Die Aufgabe obliegt den Ländern, die in Deutschland die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Bildung innehaben. Sie stehen in der Verantwortung, gesetzlich wie praktisch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass im Regelschulsystem auch Schüler mit Behinderungen gleichberechtigt unterrichtet werden können. In diesem Sinne ist auch der baden-württembergische Gesetzgeber aktiv geworden und hat entsprechende Änderungen im Schulgesetz vorgenommen, die seit dem 1. August 2015 in Kraft sind.

Nicht nur in Baden-Württemberg, sondern bundesweit steigen die Zahlen von Schulbegleitungen kontinuierlich an, seitdem das Thema „inklusive Schule“ in Politik wie Praxis angekommen ist und Tempo aufgenommen hat. Es handelt sich bei dieser Integrationshilfe jedoch „klassischerweise“ um Individualhilfen aus anderen Systemen (Sozialhilfe, Jugendhilfe, Krankenkasse), die einem Schüler mit Behinderungen gewährt werden, damit dieser an der schulischen Bildung tatsächlich teilhaben kann. Diese Entwicklung zeugt davon, dass das System Schule es mit eigenen Mitteln (noch) nicht ausreichend geschafft hat, inklusive Beschulung zu ermöglichen und in den Regelschulen durch infrastrukturelle Vorkehrungen sicherzustellen.

Diese Diskrepanz sorgt seit einiger Zeit für vielfältigen Diskussionsstoff:<sup>2</sup>

Diese Diskrepanz sorgt seit einiger Zeit für vielfältigen Diskussionsstoff:<sup>2</sup>

- Kommunen beklagen die Verschiebung der finanziellen Verantwortung für die Landesaufgabe der Sicherstellung der schulischen Bildung auf ihre Haushalte. Einige wehren sich mit Klagen, andere fordern – z.T. erfolgreich und gestützt durch ihre kommunalen Spitzenverbände – entsprechenden finanziellen Ausgleich.
- Auch aus fachlicher Perspektive gibt es kaum auflösbare Widersprüche: Es besteht die berechtigte Erwartung und Notwendigkeit zur strukturellen Weiterentwicklung des schulischen Systems. Schulbegleitungen als 1:1-Hilfen erzielen wenig inklusive Wirkungen im Gruppengeschehen der Schule und können daher kaum dauerhaften Ersatz für die schulischen Entwicklungsnotwendigkeiten hin zu einem inklusiven System bieten. Gleichzeitig liegt gegenwärtig in dieser Hilfe regelmäßig die einzige Möglichkeit, den Anspruch auf Teilhabe an Bildung in Regelschulen – zumindest im Sinne von Integration – einzulösen. Im Ergebnis ein wahrer Balanceakt: Wieviel Unterstützung zum Ausgleich schulischer Umsetzungsdefizite ist zu leisten, ohne einerseits schulische Weiterentwicklung

zu bremsen, ggf. sogar Rückzugseffekte zu befördern und andererseits Zurückhaltung zu Lasten und auf Kosten der einzelnen Schüler zu provozieren?

Die Praxis ist gefordert, sich in diesen Widersprüchen zu bewegen.<sup>3</sup> Das Projekt „Schulbegleiter“ (4/2013 – 3/2017) der Baden-Württemberg Stiftung in Zusammenarbeit mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, will durch die Entwicklung und Erprobung eines interdisziplinären Fortbildungscurriculums für Schulbegleiter hierzu einen hilfreichen Beitrag leisten. In diesem Sinne dient auch die vorliegende Rechtsexpertise als Baustein bei der Erstellung des Curriculums sowie zum vertiefenden Nachlesen im Falle von Nachfragen im Rahmen der Fortbildung. Zugleich soll diese Aufarbeitung der derzeit bestehenden Rechtsgrundlagen der Praxis insgesamt – Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung, der Fachpolitik und -praxis sowie ggf. Hilfeberechtigten selbst – Orientierung geben. Sie bezieht sich dabei z.T. auf rechtliche Grundlagen, die derzeit im Zuge des Bundesteilhabegesetzes und gesetzgeberischer Planungen einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe überdacht werden. Aufgrund der aktuellen Unabsehbarkeit, ob und ggf. wann welche konkreten Gesetzesneuregelungen tatsächlich relevant werden und da in jedem Fall mit längeren Übergangsfristen zu rechnen ist, wird diese Orientierungshilfe für die Praxis bis auf weiteres Gültigkeit beanspruchen können.

Inhaltlich gliedert sich die Rechtsexpertise in drei größere Abschnitte. Als erstes geht es um die Akteure, die gesetzlich Verantwortung für die inklusive Beschulung junger Menschen mit Behinderungen tragen (Schulen, Träger der Eingliederungshilfe, Krankenkassen) und deren Verantwortungsverhältnis zueinander im Allgemeinen (Teil B.) sowie die Abgrenzungsfragen bezüglich einzelner Aufgabenbereiche im Speziellen (Teil C.). In einem zweiten Abschnitt werden konkrete rechtliche Fragen aus dem Praxisalltag von Schulbegleitern beantwortet, insb. solche, die sich aus ihrer Schnittstellentätigkeit (Eingliederungshilfe in der Schule) ergeben (Teil D.). Als Bewertungsgrundlage sind zwar grundsätzlich die (schul)rechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg zugrunde gelegt; hinsichtlich der allgemeinen Wertungen lassen sich die Ausführungen jedoch weitgehend auch auf Sachverhalte in anderen Bundesländern übertragen. Wenngleich der Fokus des vorliegenden Projekts nicht unmittelbar hierauf gerichtet ist, so werden in der Praxis wie auch (fach)politisch derzeit zunehmend Überlegungen angestellt, ob und inwiefern sich Schulbegleitungen aus der typischen 1:1-Betreuung in eine strukturell im Gruppengeschehen der Schule verankerte Hilfe entwickeln lassen. Rechtssystematische Überlegungen zu den sog. „Pool-Lösungen“ finden sich im letzten Abschnitt (Teil E.).

# B. VERANTWORTUNG FÜR INKLUSIVE SCHULBILDUNG

## I. VERANTWORTUNG DER SCHULE FÜR DIE BILDUNG JUNGER MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

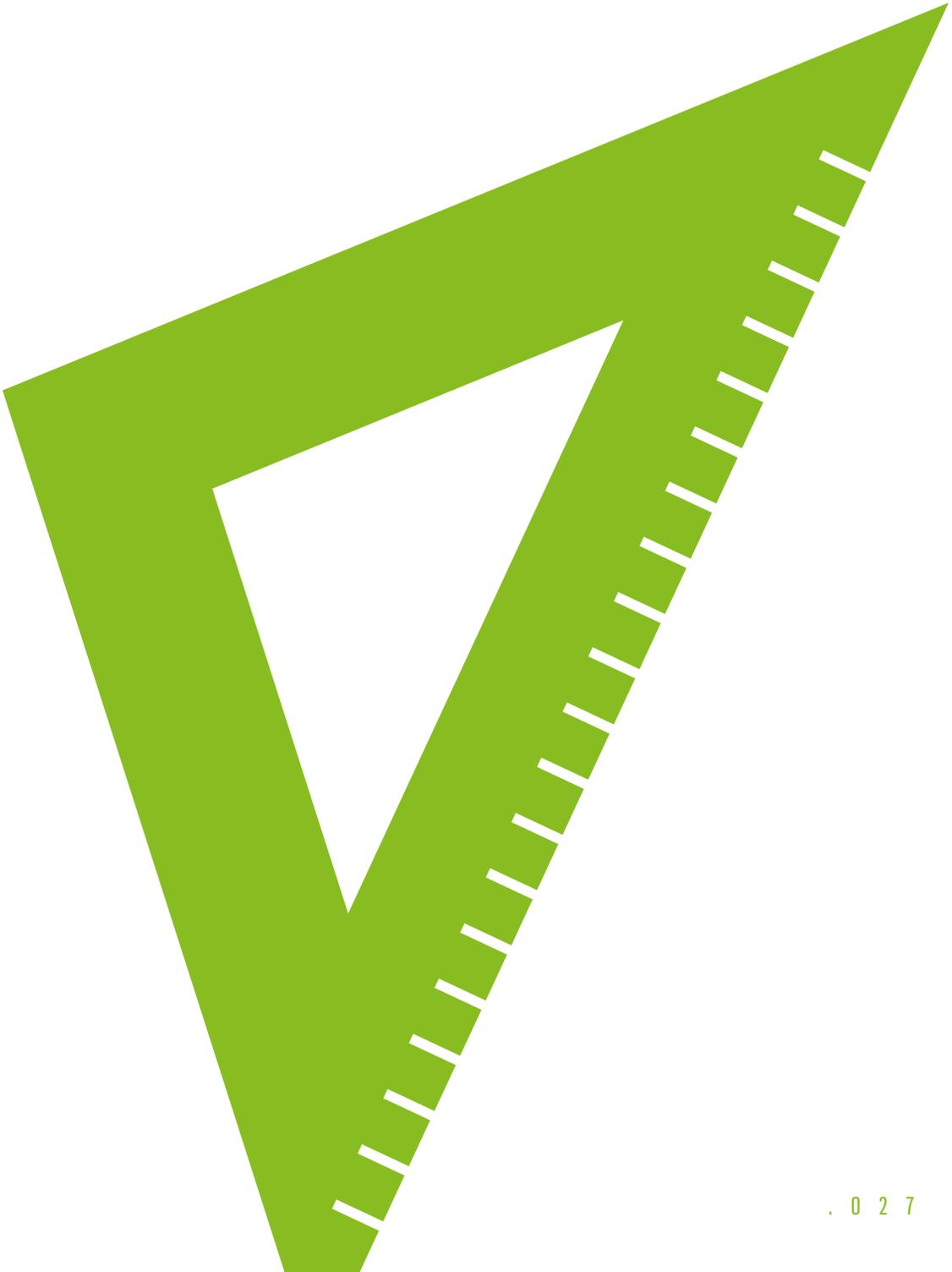
### 1. EIGENSTÄNDIGER ERZIEHUNGS- UND BILDUNGS-AUFTRAG DER SCHULEN

Die (öffentlichen) Schulen stehen in der Verantwortung, den im Grundgesetz,<sup>4</sup> der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LVerf BW)<sup>5</sup> sowie im Schulgesetz Baden-Württemberg (SchulG BW)<sup>6</sup> verankerten eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche zu verwirklichen.<sup>7</sup> Bei der Erfüllung dieses Auftrags haben sie das verfassungsmäßige Recht der Eltern zur Mitbestimmung der Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu achten.<sup>8</sup> Im Bereich der Schule stehen somit das staatliche und das elterliche Erziehungsrecht grundsätzlich nebeneinander.<sup>9</sup>

### 2. SCHULRECHTLICHE UMSETZUNG DES ERZIEHUNGS- UND BILDUNGS-AUFTRAGS IN BEZUG AUF JUNGE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Zum 1. August 2015 ist das „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg und anderer Vorschriften“<sup>10</sup> in Kraft getreten, das in Art. 1 zur landesrechtlichen Umsetzung des Anspruchs von Schülern mit Behinderungen auf inklusive Beschulung insb. die folgenden Änderungen vorgenommen hat:

- ▶ § 3 Abs. 3 SchulG BW bezieht diese nunmehr ausdrücklich in das allgemeine Bildungssystem ein und betont das gemeinsame Lernen von Schülern mit und ohne Behinderungen.
- ▶ In der Regelung des § 15 SchulG BW – Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren – sind nunmehr folgende Vorgaben von zentraler Bedeutung:
  - » der Erziehungs- und Bildungsauftrag gegenüber Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot gehört grundsätzlich zur Aufgabe aller Schulen (Abs. 1 S. 1);



- » die bisherigen Sonderschulen werden zu sog. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren umgewandelt, die in der Regel in Typen (= Förderschwerpunkte nach Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis 8) geführt werden; diese sollen die allgemeinen Schulen unterstützen, stehen aber auch weiterhin als ein möglicher Förderort zur Verfügung (Abs. 2 S. 1 und S. 2) – auch in Form des gemeinsamen Unterrichts von Schülern mit und ohne Behinderungen (Abs. 5);
  - » beim Besuch einer allgemeinen Schule werden allgrundsätzlich auch die Schüler mit Behinderungen zu den Bildungszielen der allgemeinen Schule geführt (Abs. 1 S. 2); soweit der besondere Anspruch der Schüler jedoch eigene Bildungsziele erfordert, kann in der Primarstufe und Sekundarstufe I auch ein zieldifferenter Unterricht erfolgen (= Abweichung von Bildungszielen und Leistungsanforderungen, Abs. 4)
- Die „Besonderen Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“ sind in §§ 82 bis 84a SchulG BW enthalten und sehen im Wesentlichen die folgenden Eckpunkte vor:
    - » § 82 SchulG BW befasst sich mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot:
      - › der Anspruch besteht von vornherein nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Unterricht an der allgemeinen Schule folgen kann (Abs. 1 S. 3);
      - › Prüfung und Feststellung obliegt der Schulaufsichtsbehörde (Abs. 1 S. 1, Abs. 2);
      - › Einleitung des Feststellungsverfahrens: grds. auf Antrag der Eltern (Abs. 2 S. 1); ausnahmsweise durch die Schulaufsichtsbehörde selbst oder auf Antrag der allgemeinen Schule, wenn ansonsten dem Bildungsanspruch des Kindes bzw. Jugendlichen nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden (Abs. 2 S. 2);
      - › auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich die Kinder bzw. Jugendlichen an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschl. Schulleistungsprüfung, Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen (Abs. 2 S. 3);

» § 83 SchulG BW regelt den Ablauf des Beratungs- und Entscheidungsverfahrens bzgl. der Wahl/Bestimmung des Lernorts:

- › Zunächst soll die Schulaufsichtsbehörde die Eltern umfassend über die schulischen Angebote – sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren – beraten (Abs. 1);
- › Anschließend können die Eltern wählen, ob der Bildungsauftrag ihres Kindes an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll; allerdings nur in der Primarstufe und Sekundarstufe I (Abs. 2);
- › Wünschen die Eltern den Besuch einer allgemeinen Schule, hat die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durchzuführen. Dort werden die Beschulungsmöglichkeiten an konkreten allgemeinen Schulen erörtert; am Ende der Beratungen schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor (Abs. 3);
- › Abweichend von der nach der Bildungswegekonferenz erfolgten Wahl der Eltern kann die Schulaufsichtsbehörde festlegen, dass der Anspruch an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch

mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können (Abs. 4 S. 1 Halbs. 1); in besonders gelagerten Einzelfällen kann sie auch festlegen, dass der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird (Abs. 4 S. 1 Halbs. 2).

» § 84 SchulG BW sieht darüber hinaus Sonderregelungen zur Schulpflicht vor, insb. wann diese für Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verlängert werden kann.

» Durch § 84a SchulG BW wird zudem das Kultusministerium ermächtigt, noch durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen, z.B.:

- › zum Feststellungsverfahren nach § 82 SchulG BW,
- › zur Ausübung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts (§ 83 SchulG BW),
- › zum zieldifferenzierten Unterricht nach § 15 Abs. 4 SchulG BW.

Zeitgleich mit den Änderungen des Schulgesetzes trat zudem das „Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ (SchulInklkomAusglG BW)<sup>11</sup> in Kraft, das seitens des Landes einen finanziellen Ausgleich für die auf Seiten der Kommunen für die schulische Inklusion anfallenden Kosten vorsieht und zwar

1. gegenüber den Schulträgern der öffentlichen allgemeinen Schulen:

- » für laufende Schulkosten einen Prokopfbetrag für jeden Schüler, der aufgrund eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot inklusiv beschult wird; Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden allerdings nur mit hälftigem Prokopfbetrag berücksichtigt (§ 1 Abs. 2 SchulInklkomAusglG BW);
- » vollständiger Ersatz baulicher Aufwendungen, wenn diese nur deshalb entstanden sind, weil infolge der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde für die inklusive Beschulung Umbauten erfolgen mussten (§ 1 Abs. 4 SchulInklkomAusglG BW).

2. gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe (Jugend- und Sozialhilfe):

- » pauschalierter Finanzausgleich für die kostentragenden Stadt- und Landkreise in Form von Prokopfbeträgen für alle Schüler, denen Leistungen nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 SGB XII zur Sicherstellung der inklusiven Beschulung gewährt

wurden (insb. Schulbegleitung, § 2 SchulInklkomAusglG BW); dabei sind auch die Schüler mit einbezogen, für die kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde; demgegenüber bleiben allerdings die Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Lernen außen vor, da hier davon ausgegangen wird, dass sie in der Regel keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben.<sup>12</sup>

Dabei beträgt die Gesamthöhe des zu leistenden Ausgleichs – gestaffelt nach Schuljahren:

- für die Jugendhilfe: 5,7 Mio EUR (2015/16)  
7,6 Mio EUR (2016/17)  
9,5 Mio EUR (2017/18)  
9,5 Mio EUR (2018/19)
- für die Sozialhilfe: 6,4 Mio EUR (2015/16)  
8,6 Mio EUR (2016/17)  
10,7 Mio EUR (2017/18)  
10,7 Mio EUR (2018/19)

## II. GRUNDSÄTZLICHE ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG ZWISCHEN SCHULE, EINGLIEDERUNGSHILFE UND KRANKENKASSE

### 1. IM „KERNBEREICH DER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT“: AUSSCHLIESSLICHE VERANTWORTUNG VON SCHULE

Für die Beschulung – auch für behinderte junge Menschen – besteht gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe (Sozial- und Jugendhilfeträger) eine grundsätzlich vorrangige Zuständigkeit der öffentlichen Schulverwaltung. Für die Träger der Jugendhilfe ist dieser Vorrang seit 2005 klarstellend in § 10 Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannt.<sup>13</sup> Der Nachrang der Sozialhilfeträger ist in § 2 Abs. 2 S. 1 SGB XII festgehalten. Grundvoraussetzung des Eingreifens dieser Vorrang-Nachrang-Regelungen ist jedoch, dass in beiden Systemen (Schule und Eingliederungshilfe) tatsächlich kongruente, d.h. vergleichbare (Leistungs-)Pflichten bestehen.<sup>14</sup>

In der Rechtsprechung – insb. durch das Bundessozialgericht (BSG) in seiner „Montessori-Entscheidung“<sup>15</sup> – wurde allerdings ein sog. „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ herausgearbeitet, der von dieser Aufgabenkonkurrenz von vornherein ausgenommen ist, da er nicht Bestandteil von Sozialleistungen sein kann.<sup>16</sup> Innerhalb dieses Kernbereichs kann es zu keinen Überschneidungen zwischen schulischen Aufgaben und Eingliederungshilfeleistungen kommen, weil diese allein der Schule obliegen. Sie sind daher der Vorrang-Nachrang-Prüfung entzogen.

Über die Frage, ob und ggf. welche Leistungen der Schulbegleitung unter den sog. „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ gefasst werden, besteht ein juristischer Streit:

Ausgehend von der Rechtsprechung des BSG<sup>17</sup> fasst die ganz überwiegende Ansicht (insb. auch die baden-württembergischen Gerichte)<sup>18</sup> diesen Kernbereich sehr eng und bestimmt ihn

„nach der Gesetzessystematik nicht unter Auslegung der schulrechtlichen Bestimmungen, sondern der sozialhilferechtlichen Regelung. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ausdrücklich anordnet, die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht sollten unberührt bleiben. Die schulrechtlichen Verpflichtungen stehen mithin grundsätzlich neben den sozialhilferechtlichen, ohne dass sie sich gegenseitig inhaltlich beeinflussen. Zum anderen normiert § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII lediglich Hilfen, mithin unterstützende Leistungen, überlässt damit die Schulbildung selbst aber den Schulträgern.“<sup>19</sup>

Demzufolge zählen inhaltlich zu diesem Kernbereich

„alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der (unentgeltliche) Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll.“<sup>20</sup>

Nach Ansicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Bundessozialgericht und der überwiegenden Auffassung in der Literatur ist der „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ – der allein der Schule, d.h. den Lehrkräften, vorbehalten ist und in dem Leistungen der Schulbegleitung nach SGB VIII und SGB XII nicht in Betracht kommen – auf die reine Stoff- und Wissensvermittlung begrenzt.

Demgegenüber vertreten vereinzelte Stimmen in Rechtsprechung<sup>21</sup> und Literatur<sup>22</sup> (die in Baden-Württemberg insb. bei Kommunalvertretern allerdings starkes Echo gefunden haben) eine sehr weite – aus schulrechtlicher Perspektive vorgenommene – Auslegung und lassen alles, was im jeweiligen Landesschulrecht als Aufgabe von Schule definiert ist, unter diesen Kernbereich fallen.

Da nunmehr auch die Aufgabe, eine inklusive Beschulung zu gewährleisten, im Schulgesetz festgeschrieben ist,<sup>23</sup> sei auch diese vom Kernbereich erfasst und läge damit in der alleinigen Verantwortung von Schule.<sup>24</sup>

Die Forderung nach einer – auch die Bedarfe junger Menschen mit Behinderungen in den Blick nehmenden – Erweiterung des Begriffs von „Bildung“ ist verständlich und wird nicht zuletzt auch durch die UN-BRK selbst eingefordert.<sup>25</sup> Die entsprechenden schulgesetzlichen Erweiterungen sind zwischenzeitlich bundesweit erfolgt.<sup>26</sup>

Aus juristischer Perspektive erscheint es jedoch verfehlt, sämtliche Ergänzungen des – jeweils landesrechtlich definierten – Bildungsverständnisses in den „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ hineinzuziehen. In der Konsequenz hätte eine solche Auslegung nämlich nicht nur ein jeweils landesspezifisches Kernbereichs-Verständnis zur Folge. Im Ergebnis bliebe auch kein Vorrang-Nachrang- bzw. Überschneidungsbereich mit anderen Systemen mehr übrig, die möglicherweise ebenfalls für inhaltliche (Teil-) Bereiche zuständig sind. Vielmehr wären Schulen dann – im jeweiligen Definitionsrahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags – stets allein zuständig. Dass dies nicht gemeint sein kann, soll ein kurzes Beispiel veranschaulichen: Auch „Erziehung“ ist regelmäßig ein Bestandteil des Bildungsauftrags von Schule.<sup>27</sup> Gleichwohl erscheint selbstverständlich, dass dies nicht dazu führen kann, dass durch diese Einbeziehung die Aufgabe „Erziehung“ zum allein von Schule zu verantwortenden „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ zu zählen ist, mit der Konsequenz, dass z.B. erzieherische Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII daneben von vornherein ausgeschlossen wären.

Nichts Anderes kann auch hinsichtlich eines inklusionserweiterten Bildungsverständnisses gelten: Schule wird dadurch ebenfalls nicht zum Alleinverantwortlichen, aber explizit und konkretisiert zum (vorrangigen) Mit-Zuständigen (dazu sogleich unter B.II.2.).

Unterfällt eine Leistung dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit, ist sie von vornherein der Vorrang-Nachrang-Prüfung entzogen. Es entsteht folglich keine Leistungspflicht des Trägers der Eingliederungshilfe, auch keine nachrangige. Jugend- bzw. Sozialhilfeträger haben insofern keine Aufgabe, „Bildung“ als solche zu leisten, sondern nur „Hilfen zur [Teilhabe an einer] angemessenen Schulbildung“ (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII).

Für die Frage, ob die Tätigkeiten der Schulbegleitung in den Kernbereich fallen oder nicht, ist somit jeweils zu prüfen, ob diese als – eigentlich dem Lehrer vorbehaltene – Schulbildung im Sinne der Vermittlung von Lerninhalten anzusehen sind (dann im Kernbereich) oder als lediglich den Lehrer unterstützende „Hilfen zur Schulbildung“ einzuordnen sind (dann außerhalb des Kernbereichs).

## 2. ERFÜLLUNG DES (WEITEREN) BILDUNGS-AUFTRAGS: PRIMÄRE VERANTWORTUNG VON SCHULE

Wird die Zuordnung zum „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ verneint, ist mitunter das folgenreiche Missverständnis zu beobachten, die in Frage stehenden Leistungen bzw. Aufgaben könnten in diesem Fall von Schule nicht gefordert oder erbracht werden. Doch das Gegenteil ist der Fall. Denn bewegt man sich denklogisch außerhalb des „Kernbereichs der pädagogischen Arbeit“, bedeutet dies – nach dem unter B.II.1. dargelegten – allein, dass nunmehr die Vorrang-Nachrang-Prüfung eröffnet ist.

Daher gilt für Leistungen bzw. Aufgaben außerhalb des Kernbereichs im Grundsatz zunächst ebenfalls eine primäre Verantwortung von Schule festzuhalten. An dieser Stelle kommt der sehr viel weiter gefasste Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schulen zum Tragen und erklärt diese eben nicht nur für Bildung im engeren Sinne (Kernbereich) zuständig. So heißt es in § 1 Abs. 2 S. 2 SchulG BW zur Präzisierung des Erziehungs- und Bildungsauftrags (auszugsweise wiedergegeben):

„Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler

- » in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer

Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,

- » [...]
- » auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.“

Dieses sehr viel weiterreichende Verständnis von Bildung – das sich nicht nur im Erwerb kognitiver Fähigkeiten, der Aneignung von Wissen und Erlernen von Lesen, Schreiben, Rechnen, etc. erschöpft – findet sich als proklamiertes Selbstverständnis nicht nur in zahlreichen weiteren Schulgesetzen. Auch beispielsweise der 12. Kinder- und Jugendbericht „Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule“ fordert Bildung zu verstehen als

„die umfassende Aneignung derjenigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, jenes Wissens und Könnens, das zu einer eigenständigen Lebensführung im Erwachsenenalter notwendig ist“.<sup>28</sup>

Und noch mehr: Es deckt sich auch mit eben jenem Bildungsverständnis, mit dem die UN-BRK die Vertragsstaaten in die Pflicht nimmt, auch Menschen mit Behinderungen Bildungswege und -prozesse zu eröffnen, die die „Persönlichkeit, Begabungen, Kreativität sowie geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur vollen Entfaltung bringen“ können (vgl. Art. 24 Abs. 1 Buchst. b UN-BRK).

Vor diesem Hintergrund hat Schule selbstverständlich in vorrangiger Verantwortung auch außerhalb des Kernbereichs seinem umfangreichen Erziehungs- und Bildungsauftrag nachzukommen. Spätestens seit den Schulgesetzreformen mit der Einführung des Anspruchs auf gemeinsame Unterrichtung sind hiervon auch die Schüler mit Behinderungen beim Besuch einer Regelschule umfasst. Das Schulsystem steht daher vor der Aufgabe, zur Gewährleistung der inklusiven Beschulung, sich mit grundlegenden Umstrukturierungsfragen zu beschäftigen. In welcher Form es dieser Verantwortung nachkommt, liegt in der Entscheidungshoheit der Schulverwaltung selbst. Aufgrund der strukturellen Veränderungsnotwendigkeiten erscheint allerdings die Forderung nach einer schulischerseits sichergestellten 1:1-Betreuung im Sinne der klassischen Schulbegleitung sinnwidrig.<sup>29</sup>

Der vom Land Baden-Württemberg gegenüber den Kommunen anerkannte und geleistete finanzielle Ausgleich für Kosten der schulischen Eingliederungshilfe<sup>30</sup> ist daher zum einen sicherlich eine richtige, auch ehrliche Konsequenz. Zum anderen lässt er auch aufhorchen: Das Land sieht in der Schulbegleitung ausdrücklich ein zentrales Instrument zur Umsetzung inklusiver Bildungsangebote an den allgemeinen Schulen.<sup>31</sup> Für eine Übergangszeit der schulsystemischen Umgestaltung ist dies sicherlich ein naheliegender Weg. Perspektivisch sollte jedoch zu erwarten sein, dass das Schulsystem den ausdrücklich zum eigenen Bildungsauftrag erklärten Anspruch auf inklusive Beschulung grundsätzlich auch im eigenen System und mit eigenen Mitteln zu erfüllen vermag und die Schulbegleitung als Eingliederungs-

hilfe nach und nach wieder zur Einzelfallhilfe werden kann. Die perspektivische Ausrichtung, insb. bzgl. des Verhältnisses zur Eingliederungshilfe, lässt sich der Gesetzesbegründung jedenfalls nicht entnehmen. Die im SchulInklkomAusglG BW vorgesehenen, jährlich steigenden Ausgleichsbeträge legen jedoch zumindest die Vermutung nahe, dass von Landes- bzw. Kultusseite Schulbegleitungen auch zukünftig eher als Leistungen begriffen werden könnten, die Defizite in der schulischen Umsetzung (dauerhaft) systematisch ausgleichen mögen.<sup>32</sup>

Das allgemeine Problem der Praxis besteht häufig darin, dass

„[d]ie Angebote und Strukturen zur Förderung der integrativen Beschulung [...] derzeit ihre Grenzen regelmäßig an den hierfür vom Land bereitgestellten Mitteln und nicht an den Bedarfen der Betroffenen [finden]“.<sup>33</sup>

Unterfällt eine Leistung nicht dem engen Kernbereich (Wissensvermittlung), obliegt sie gleichwohl auch dann häufig der primären Zuständigkeitsverantwortung der Schule. Denn diese hat ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag auch gegenüber Schülern mit Behinderungen umfassend zu erfüllen. Die gelegentlich zu hörende Äußerung, die Schule dürfe diese Tätigkeit ja gar nicht übernehmen, da sie außerhalb des Kernbereichs liege, resultiert insofern aus einem Fehlschluss hinsichtlich der Bedeutung des Kernbereichs für die Zuständigkeitsabgrenzung.

Die Forderung, gerade auch Leistungen bzw. Aufgaben außerhalb des Kernbereichs (wie z.B. die Sicherstellung inklusiver Beschulung von behinderten Schülern) gegenüber der Schulverwaltung zu beanspruchen, ist somit grundsätzlich berechtigt. Ein zulässiger Verweis auf eine entsprechend vorrangige Inanspruchnahme hängt gleichwohl an zwei Voraussetzungen:<sup>34</sup>

- ▶ Landesschulrechtlich ist ein Anspruch auf Sicherstellung bedarfsgerechter Beschulung überhaupt vorgesehen (hierzu ausführlich I).
- ▶ Dieser Anspruch wird seitens der jeweiligen Schule auch tatsächlich umgesetzt, sodass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieser Beschulung auch faktisch sichergestellt ist.

Das Vorliegen eines gesetzlichen Rechtsanspruchs gegenüber der Schulverwaltung ist somit nur ein Aspekt. Letztlich entscheidend ist jedoch, ob und inwieweit die rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall tatsächlich Umsetzung finden, was nur anhand der jeweiligen Einzelfallumstände beurteilt werden kann.

### 3. NACHRANG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (AUSFALLBÜRGSCHAFT)

Eltern können daher nur dann, wenn die Schulverwaltung tatsächlich eine hilfebedarfsgerechte Beschulung an einer öffentlichen Schule sicherstellt, darauf verwiesen werden, dieses Schulangebot wahrzunehmen oder sämtliche Kosten für eine alternative Beschulung (z.B. an einer Privatschule) selbst zu tragen.<sup>35</sup> Ist dies hingegen nicht gewährleistet, aktiviert sich aufgrund der nachrangigen Sicherstellungsverpflichtung die Ausfallbürgschaft der Träger der Eingliederungshilfe.<sup>36</sup> Dies bedeutet: Allein das Bestehen einer vorrangigen Leistungspflicht lässt die nachrangige Pflicht zur Sicherstellung der Leistung nicht entfallen, wenn die vorrangige Pflicht – aus welchen Gründen auch immer – nicht erfüllt wird.<sup>37</sup>

Ob ein Kind oder Jugendlicher den Träger der Eingliederungshilfe mit (zusätzlichen) Leistungen im Rahmen seiner nachrangigen Leistungsverpflichtung in Anspruch nehmen kann, entscheidet sich somit ausschließlich danach, ob sein Anspruch auf Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung durch das ihm zuteilwerdende schulische (Förder-)Angebot konkret und umfassend erfüllt wird. Erhält ein Träger der Eingliederungshilfe einen Hilfeantrag eines jungen Menschen mit Behinderungen zur Sicherstellung seines Rechts auf inklusive Beschulung (§ 35a [Abs. 3 iVm], § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII), wird er diesen somit zulässigerweise nur dann ablehnen können, wenn er den Hilfeberechtigten berechtigterweise auf eine ungenutzte Möglichkeit zur Geltendmachung dieses Rechts gegenüber der Schulverwaltung verweisen kann.<sup>38</sup>

Im Verhältnis zur Schule ist anhand einer konkreten Einzelfallsituation der individuelle Hilfebedarf des Schülers zu prüfen und kann nicht abstrakt und pauschal auf das schulgesetzlich verankerte Recht auf „inklusive Beschulung“ abgestellt werden. Insbesondere sollen die nachrangigen Zuständigkeiten der Jugend- und Sozialhilfe sichern, dass die politische, strukturelle Problematik (Land – Kommunen) nicht zu Lasten und auf dem Rücken der betroffenen jungen Menschen mit Behinderungen ausgetragen werden.<sup>39</sup>

### 4. SCHULBEGLEITUNG ALS „HÄUSLICHE“ KRANKENPFLEGE

Im Einzelfall kann die Möglichkeit bestehen, Schulbegleitung als Leistung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen als „häusliche“ Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 SGB V zu beanspruchen. Seit 2007 ist insofern ausdrücklich auch die Schule als möglicher Ort der Leistungserbringung erwähnt. Kranke Schüler können somit gegenüber ihrer gesetzlichen Krankenversicherung auch für ihre Zeit in der Schule sog. Behandlungspflege beanspruchen.

Voraussetzung dieser Behandlungspflege ist, dass diese zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist (sog. Behandlungssicherungspflege). Sie kann grundsätzlich Tätigkeiten verschiedenster Art umfassen, z.B. Medikamentengabe, (Insulin-)Spritzen, Katheterisierung, Verbandswechsel, Feststellung und Beobachtung des jeweiligen Krankenzustandes (z.B. Atmungskontrolle).<sup>40</sup> Entscheidend ist, dass die vorgenommenen Pflegemaßnahmen nur durch eine bestimmte Krankheit verursacht sind,

speziell auf den Krankheitszustand des Versicherten ausgerichtet sind und dazu beitragen, die Krankheit bzw. Krankheitsbeschwerden zu heilen bzw. ihre Verschlimmerung zu verhüten.<sup>41</sup> Voraussetzung ist zudem eine entsprechende ärztliche Verordnung.<sup>42</sup>

Typischerweise müssen diese Maßnahmen jedoch nicht durch einen Arzt erfolgen, sondern können auch durch Pflegefachkräfte oder auch Laien erbracht werden.<sup>43</sup>

In die Behandlungspflege einbezogen sind auch die „verrichtungsbezogenen krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen“ (§ 37 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 SGB V). Dies sind solche Maßnahmen der Behandlungspflege, bei denen der behandlungspflegerische Hilfebedarf untrennbarer Bestandteil einer Verrichtung nach § 14 Abs. 4 SGB XI (= gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen) ist oder mit einer solchen Verrichtung notwendig in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht,<sup>44</sup> wie z.B. die oro/tracheale Sekretabsaugung anlässlich der Verrichtung der Nahrungsaufnahme.<sup>45</sup> Konkretisierungen, welche Leistungen verordnungsfähig sind, finden sich in den Häusliche-Krankenpflege-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses.<sup>46</sup>

Auch im Verhältnis zu den Krankenkassen gilt der Nachranggrundsatz der Eingliederungshilfe (§ 10 Abs. 1 SGB VIII, § 2 Abs. 2 S. 1 SGB XII). Die Abgrenzung, wann eine Schulbegleitung als Leistung gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse als Behandlungspflege und wann als Eingliederungshilfe gegenüber dem Jugend- oder Sozialamt geltend zu machen ist, hat nach der Rechtsprechung<sup>47</sup> entsprechend folgender Kriterien zu erfolgen:

- » Beziehen sich die Leistungen auf die körperliche Situation und sind sie in medizinisch-pflegerischer Hinsicht erforderlich, handelt es sich um gegenüber der Krankenkasse zu beanspruchende Behandlungspflege.
- » Zielen die Leistungen auf die Bewältigung der Anforderungen des Schulalltags, handelt es sich hingegen um Leistungen der Eingliederungshilfe, die in die Zuständigkeit des Jugend- bzw. Sozialamts fallen.

### III. VORAUSSETZUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE ZUR SICHERUNG SCHULISCHER TEILHABE

Der Bereich Schule gehört – neben den Bereichen Familie/Verwandtschaft und Freundeskreis/Freizeit – bei jungen Menschen im schulpflichtigen Alter zu einem zentralen Bereich ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.<sup>48</sup> Eine angemessene Schulbildung zählt daher zu den anerkannten Grundbedürfnissen eines Menschen und folglich entsprechende Hilfen zur Ermöglichung der Teilhabe an derselben zu den Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII).<sup>49</sup>

#### 1. SOZIALRECHTLICHER BEHINDERUNGSBEGRIFF<sup>50</sup>

Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Eingliederungshilfe ist zunächst, dass bei dem jungen Menschen eine Behinderung vorliegt bzw. der Eintritt einer solchen droht.

In Anlehnung an den im Rehabilitationsrecht derzeit geltenden zweigliedrigen Behinderungsbegriff in § 2 Abs. 1 SGB IX, der bewusst an den speziellen Behinderungsbegriff der WHO anknüpft,<sup>51</sup> betrifft dies alle Menschen, bei denen

- » ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und

- » daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Wenn ihre Beeinträchtigung zu erwarten ist, gelten sie als von Behinderung bedroht (§ 2 Abs. 1 S. 2 SGB IX).

Dabei gilt zu beachten, dass dieser sozialrechtliche Behinderungsbegriff grundsätzlich von dem im Schulrecht verwendeten Begriff des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ zu unterscheiden ist. Von einem schulrechtlich festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§§ 82 ff SchulG BW) kann daher nicht zwangsläufig auch auf das Vorliegen einer Behinderung iSd § 2 Abs. 1 SGB IX und damit einen Anspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe geschlossen werden, wie auch umgekehrt die Feststellung einer Behinderung nicht unmittelbar einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot begründet.<sup>52</sup>

## 2. HILFEN ZU EINER ANGEMESSENEN SCHULBILDUNG (§ 54 ABS. 1 S. 1 NR. 1 SGB XII IVM § 12 ENGLVO)<sup>53</sup>

Der Begriff der „angemessenen Schulbildung“ ist im SGB XII nicht näher definiert. Allerdings sind in der – kraft Verordnungsermächtigung in § 60 SGB XII – von der Bundesregierung erlassenen Eingliederungshilferordnung (EinglVO) in § 12 EinglVO Regelbeispiele aufgeführt, welche Leistungen auf jeden Fall als „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“ anzusehen sind.<sup>54</sup>

- » § 12 Nr. 1 EinglVO: heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zu Gunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Schulbegleitungen gelten in diesem Sinne als „sonstige Maßnahmen“.<sup>55</sup> Erfasst sind alle Maßnahmen zur Ermöglichung und Erleichterung eines jetzigen oder künftigen<sup>56</sup> Schulbesuchs, wobei es sich bei § 12 Nr. 1 EinglVO vor allem um Schulbegleitungen handelt, die sich auf Maßnahmen außerhalb des eigentlichen Schulbetriebs beziehen (z.B. Begleitung in der Nachmittagsbetreuung oder von Klassenfahrten).<sup>57</sup>

- » § 12 Nr. 2 EinglVO: Maßnahmen der Schulbildung zu Gunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Diese Regelung bildet die Rechtsgrundlage für die „klassische“ Schulbegleitung während des Schulbetriebs. Zeitlicher Maßstab für den Hilfeanspruch ist grundsätzlich derjenige der allgemeinen Schulpflicht, in qualitativer Hinsicht die in diesem Rahmen üblicherweise erreichbare Bildung. Konnte dem Leistungsberechtigten der Unterricht in diesem Umfang nicht erteilt werden (z.B. wegen häufiger Krankheit), hat er einen entsprechenden Anspruch auf Nachholung zur Deckung des noch verbleibenden Defizits.<sup>58</sup>

- » § 12 Nr. 3 EinglVO: Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist [...]; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des behinderten Menschen zu erwarten ist, dass er das Bildungsziel erreichen wird.

Der Anspruch auf Gewährung einer Schulbegleitung kann sich dementsprechend zwar über den Zeitraum der allgemeinen Schulpflicht auch auf den Besuch weiterführender Schulen ausdehnen, allerdings nur dann, wenn in qualitativer Hinsicht die Prognose besteht, dass der Schüler mit Behinderungen entsprechend seiner Fähigkeiten und Leistungen das Bildungsziel erreichen wird.<sup>59</sup>

Diese – seit Dezember 2003 unveränderte – Regelung zur „Schulbildung“ in § 12 EinglVO bedarf mit Blick auf die Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem dort niedergelegten Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen (Art. 24 UN-BRK) auf jeden Fall der Nachbesserung. Sie widerspricht sehr deutlich dem Inklusionsgedanken, im Sinne der zu stellenden Systemfrage: Welche strukturellen Systemveränderungen sind notwendig, um den verschiedenartigen Teilhabebedürfnissen entsprechen zu können?<sup>60</sup> Denn sie wirft gerade nicht die Frage nach den strukturellen Veränderungsnotwendigkeiten auf, sondern macht den Hilfsanspruch von der positiven Einschätzung abhängig, ob bzw. inwieweit der Schüler mit der in Frage stehenden Hilfe in das bestehende Schulsystem „hineinpasst“.<sup>61</sup>

Der derzeitigen Vorschrift des § 12 EinglVO liegt zudem ein sehr verengter Bildungsbegriff zugrunde, der schulische Bildung vor allem mit dem Erreichen von Schulabschlüssen und letztlich beruflich-gesellschaftlicher Leistungsfähigkeit gleichsetzt. Nach den sehr viel ganzheitlicher orientierteren Bildungszielen des auch bundesrechtlich bin-

denden Art. 24 UN-BRK bedeutet Bildung jedoch – neben schulischer und beruflicher Eingliederung – auch eine (insb. von den Fähigkeiten her denkende) Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung sowie Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe und selbstständigen Lebensgestaltung.<sup>62</sup>

So wie die Landesgesetzgeber aufgerufen sind, den deutlich erweiterten Bildungsbegriff sowohl in ihren Schulrechtsänderungen mitzudenken sowie entsprechende Umgestaltungen in ihren Bildungsplänen etc. vorzunehmen, ist auch die Bundesregierung – im Sinne der Sicherstellung adäquater Teilhabeleistungen – gefordert, die „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ neu zu justieren.<sup>63</sup>

### 3. ZUSTÄNDIGKEITSVERTEILUNG JE NACH BEHINDERUNGSFORM

Begehrt ein Kind oder Jugendlicher mit einer Behinderung zur Sicherung seiner schulischen Teilhabe Eingliederungshilfe, kommt es für die Entscheidung, welcher Träger der Eingliederungshilfe hierfür zuständig ist, nach derzeitiger Rechtslage darauf an, welche Art der Behinderung bei dem jungen Menschen besteht.<sup>64</sup> Denn aktuell bestehen zwei unterschiedliche Leistungszuständigkeiten:

- » Liegt ausschließlich eine seelische Behinderung vor, ergibt sich eine vorrangige Zuständigkeitsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 10 Abs. 4 S. 1 SGB VIII).

- » Besteht hingegen (auch) eine körperliche und/oder geistige Behinderung, ist der Träger der Sozialhilfe für die Hilfgewährung und -erbringung primär zuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII).

Als wichtigster Grundsatz in der Abgrenzung beim Zusammentreffen der beiden Leistungszuständigkeiten von Jugend- und Sozialhilfeträger gilt die Unzulässigkeit der Schwerpunktfrage.<sup>65</sup> D.h., es darf weder nach dem Schwerpunkt der Behinderung noch nach dem vorrangigen Ziel und Zweck der zu erbringenden Maßnahme bzw. Leistung gefragt werden. Vielmehr ist für die Bejahung des Vorrangs des Sozialhilfeträgers nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII allein ausschlaggebend, ob ein Hilfebedarf vorliegt, für den grundsätzlich beide Leistungsträger zuständig sind und der Sozialhilfeträger mit seinem Leistungsrepertoire den Hilfebedarf in geeigneter und umfassender Weise decken kann.<sup>66</sup>

Gleichwohl führt diese Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen „in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Zuständigkeitsstreitigkeiten, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren“.<sup>67</sup>

Seit langer Zeit wird sich daher seitens der Fachwelt für die (Auf-)Lösung eben jener geteilten Leistungsverantwortung eingesetzt und eine Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen bei einem Leistungsträger (überwiegend: beim Jugendhilfeträger) gefordert (sog. Gesamtzuständigkeit bzw. „Große Lösung“).<sup>68</sup> Im Zuge des geplanten Bundesteilhabegesetzes ist dieses Vorhaben auch politisch (wieder) auf die Agenda gekommen und zurzeit stehen die Zeichen, dass dieses Großprojekt tatsächlich gesetzliche Umsetzung erfährt, vergleichsweise günstig.<sup>69</sup>

Gleichwohl bleibt für die derzeitige Rechtslage zu konstatieren: Werden Eingliederungshilfen zur Sicherstellung schulischer Teilhabe benötigt, können die betroffenen Familien nicht nur mit Abgrenzungsstreitigkeiten im Verhältnis zur Schule, sondern auch zwischen den Rehabilitationsträgern konfrontiert sein.

#### **4. LEISTUNGEN ZUR SCHULISCHEN TEILHABE DURCH DAS JUGENDAMT**

Auch die für das Jugendamt in der Prüfung von Eingliederungshilfe relevante Vorschrift des § 35a Abs. 1 SGB VIII knüpft an den zweigliedrigen Behinderungsbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX an. Kinder oder Jugendliche haben nach § 35a SGB VIII dementsprechend Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht (Nr. 1) und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist (Nr. 2).

Während die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit (Nr. 1) gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII als Aufgabe von Ärzten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bzw. solchen, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen, definiert ist, unterfällt die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung grundsätzlich dem Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers.<sup>70</sup> In welcher Form diese Prüfung stattfindet, d.h., ob überhaupt und ggf. inwieweit das ärztliche bzw. psychotherapeutische Gutachten für diese Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung herangezogen wird, kann daher das Jugendamt ebenfalls eigenständig und ohne weitere rechtliche Vorgaben entscheiden.<sup>71</sup> Als fachliche Grundlage für die Beurteilung einer Teilhabebeeinträchtigung gilt jedoch regelmäßig das standardisierte Verfahren der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Ju-

gendlichen der WHO (ICF-CY<sup>72</sup>),<sup>73</sup> im Rahmen dessen auch der Bereich „Schule“ ein relevanter Analysebereich ist.<sup>74</sup>

§ 35a Abs. 3 SGB VIII verweist sowohl im Hinblick auf Aufgabe und Ziel der Hilfe sowie die Bestimmung des Personenkreises als auch hinsichtlich der Bestimmung der Art der Leistungen ausdrücklich auf die Anwendung der Eingliederungshilfavorschriften des SGB XII.

#### **5. LEISTUNGEN ZUR SCHULISCHEN TEILHABE DURCH DEN SOZIALHILFETRÄGER**

Ein Hilfebedarf, für den nach § 53 SGB XII der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig ist, ist für alle Personen zu bejahen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind. Im Unterschied zu den Leistungsvoraussetzungen nach § 35a SGB VIII besteht hier somit das Erfordernis zur Feststellung der Wesentlichkeit der Behinderung. Allerdings gilt es dabei zu beachten, dass diese nicht auf eine Behinderungsform reduziert werden darf, sondern allein ausschlaggebend ist, ob eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung vorliegt – unabhängig davon, in welcher Gewichtung die Anteile körperlicher, geistiger oder/und seelischer Art dazu beitragen.<sup>75</sup>



Entscheidend ist daher, dass eine Behinderung iSd § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX anzunehmen ist, wofür grundsätzlich zwei Feststellungen vorzunehmen sind (sog. Zweigliedrigkeit des Behindertenbegriffs):<sup>76</sup> Zum einen muss untersucht werden, ob eine körperliche Funktion, eine geistige Fähigkeit oder die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Normalzustand abweicht; zum anderen muss anzunehmen sein, dass die festgestellte Funktions- und Fähigkeitsbeeinträchtigung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft führt.

Eine nähere Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises lässt sich grundsätzlich der EinglVO entnehmen. Allerdings gilt es dabei zu beachten, dass diese noch auf die alte Regelung des § 47 BSHG zurückgeht und bislang kaum das in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX vorgegebene neue Behinderungsverständnis aufgenommen hat. Die Anwendung der EinglVO steht daher unter dem Vorbehalt, dass sie entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX angepasst wird.<sup>77</sup>

Entgegen der Überschrift in § 1 EinglVO „Körperlich wesentlich behinderte Menschen“ gibt diese Regelung daher nicht vor, wann vom Vorliegen einer körperlich wesentlichen Behinderung auszugehen ist, sondern vielmehr bei welchen festgestellten körperlichen Behinderungen grundsätzlich und unwiderlegbar angenommen wird, dass mit diesen körperlichen Einschränkungen eine wesentliche Teilhabebeeinträchtigung einhergeht, die eine Behinderung iSd § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX begründet. Im Übrigen kann jedoch im Einzelfall auch bei anderen, nicht ausdrücklich in den Aufzählungen der EinglVO enthaltenen Einschränkungen vom Vorliegen einer Behinderung iSd § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX auszugehen sein, wenn durch diese ebenso die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt wird.<sup>78</sup>

Für das Vorliegen einer geistigen Behinderung, die die Leistungszuständigkeit des Sozialhilfeträgers begründet, ist zunächst der erreichte IQ-Wert entscheidend.<sup>79</sup> Bei einem IQ-Wert von 70 oder höher liegt von vornherein keine geistige Behinderung vor; ab einem IQ-Wert von 49 oder darunter wird in jedem Fall auch die Wesentlichkeit bejaht. Im Zwischenbereich (IQ-Wert 50 – 69 = leichte Intelligenzminderung) bedarf es hingegen einer Gesamtbetrachtung.<sup>80</sup>

Dabei wirkt der Indizcharakter des IQ-Werts umso stärker, je niedriger der Wert ist. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit sind jedoch, wie beschrieben, ggf. auch andere Beeinträchtigungen (seelischer und/oder körperlicher Art) mit einzubeziehen und danach zu fragen, ob aufgrund der – wie auch immer miteinander verwobenen – Beeinträchtigungen des jungen Menschen insgesamt die

für die Wesentlichkeit der Behinderung notwendigen erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen anzunehmen sind.<sup>81</sup>

Als weitere Besonderheit im Bereich der Leistungszuständigkeit des Sozialhilfeträgers ist zudem die ggf. eintretende Kostenheranziehung zu beachten. Denn Hilfen der Schulbegleitung unterfallen als ambulante Eingliederungsleistungen nur dann nicht der Pflicht zur Selbsttragung der Kosten, wenn sie als „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ gem. § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII eingeordnet werden können (sog. privilegierte Leistungen).<sup>82</sup> Besteht hingegen keine Privilegierung (z.B. im Freizeitbereich), haben die jungen Menschen sowie ihre Eltern vor Inanspruchnahme des Sozialhilfeträgers zunächst ihr Einkommen bis zur Zumutbarkeitsgrenze des § 85 Abs. 2 SGB XII einzusetzen, was ggf. sogar zu einer 100%igen Kostenbeteiligung führen kann. Je nach Einkommenssituation der Familie bedeutet dies die Selbstfinanzierung der begehrten Begleitperson.<sup>83</sup>

## 6. BESCHLEUNIGUNG IN DER ZUSTÄNDIGKEITSFESTSTELLUNG

Eingliederungshilfeleistungen der Schulbegleitung sind Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen (sog. Rehabilitationsleistungen), für die in § 14 SGB IX ein – abschließend geregeltes – Zuständigkeitsklärungsverfahren vorgesehen ist. Streitigkeiten über Zuständigkeitsfragen zwischen zwei Rehabilitationsträgern sollen mit klaren Fristvorgaben abgekürzt und eine zügige Leistungserbringung sichergestellt werden. Dies wird insb. dadurch erreicht, dass unter den vorgegebenen Voraussetzungen die

Pflicht zur Leistungserbringung von der eigentlich gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeit „abgekoppelt“ wird.<sup>84</sup>

Grundvoraussetzung der Anwendbarkeit dieser Regelung ist jedoch, dass es sich um zwei verschiedene Rehabilitationsträger handelt.<sup>85</sup> Dementsprechend scheidet die Anwendbarkeit des § 14 SGB IX in folgenden Fallkonstellationen der Schulbegleitung von vornherein aus:

- ▶ im Verhältnis zur Schulverwaltung, da es sich bei dieser um keinen Rehabilitationsträger handelt,
- ▶ zwischen zwei Behörden desselben (Rehabilitations-)Trägers<sup>86</sup> (z.B. Sozial- und Jugendamt desselben Landkreises).

Für das Verhältnis zwischen zwei verschiedenen Rehabilitationsträgern gibt § 14 SGB IX folgendes Verfahren vor:

- ▶ Der zuerst angegangene Rehabilitationsträger ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags zu prüfen, ob er für die beantragte Leistung zuständig ist (§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX).
  - » Bei negativem Ergebnis hat er den Antrag unverzüglich dem Rehabilitationsträger zuzuleiten, den er nach seiner Prüfung für zuständig hält (§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX).
  - » Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest (§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX). Bedarf

diese Feststellung keines Gutachtens, hat sie innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang zu erfolgen (§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IX). Ist für die Feststellung hingegen ein Gutachten erforderlich, ist die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens zu treffen (§ 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX). Dabei soll der Rehabilitationsträger dem Leistungsberechtigten in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige unter Berücksichtigung bestehender sozialmedizinischer Dienste benennen (§ 14 Abs. 5 S. 3 SGB IX).

- » Hat der erstangegangene Rehabilitationsträger hingegen die Zweiwochenfrist zur unverzüglichen Weiterleitung verstreichen lassen, ist er – unabhängig von der sonstigen Zuständigkeitsverteilung – zur Leistung gegenüber dem Hilfeberechtigten verpflichtet.<sup>87</sup>

- ▶ Ist der Antrag weitergeleitet, hat der zweitangegangene Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf festzustellen (§ 14 Abs. 2 S. 3 iVm § 14 Abs. 2 S. 1, 2 SGB IX).

- » Wird dieser bejaht, ist die Leistung unabhängig von den persönlichen Leistungsvoraussetzungen des jeweiligen Rehabilitationsträgers, d.h. ggf. auch unter Heranziehung des Rechts eines anderen Rehabilitationsträgers, zu gewähren.<sup>88</sup> Eine entsprechende Hilfeentscheidung hat spätestens drei Wochen nach Antragseingang (§ 14 Abs. 2 S. 3 iVm S. 2 SGB IX) bzw. –

wenn noch ein Gutachten erforderlich ist – spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens (§ 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX) zu ergehen.

- » Eine Ablehnungsentscheidung ist demnach ausschließlich dann zulässig, wenn keinerlei Leistungsanspruch gegen einen Rehabilitationsträger bejaht werden kann.<sup>89</sup>
- » Eine etwaige nachrangige Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit kann der zweitangegangene Rehabilitationsträger dann nur noch im Rahmen der Kostenerstattung geltend machen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die einmal nach § 14 SGB IX begründete Zuständigkeit bestehen bleibt. Dies gilt sowohl, wenn der erstangegangene Leistungsträger zuständig geworden ist, weil er keine Weiterleitung des Hilfeantrags veranlasst hat (es spielt dabei keine Rolle, ob bewusst oder wegen Versäumnis), als auch, wenn sich nach einer Weiterleitung eine Leistungspflicht des zweitangegangenen Leistungsträgers ergeben hat.<sup>90</sup> Unbenommen bleibt allerdings, dass sich die Leistungsträger freiwillig auf eine andere Lösung einigen, wenn beide die nachrangige Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit erkannt haben (vgl § 14 Abs. 2 S. 5 SGB IX).

Anträge auf Gewährung einer Schulbegleitung unterliegen grundsätzlich den engen Fristen des § 14 SGB IX und dürfen nur einmal an einen anderen Leistungsträger weitergeleitet werden. Die Hilfeberechtigten haben hiernach einen Anspruch auf schnellstmögliche Leistungsgewährung. Etwaige Zuständigkeitskonflikte zwischen verschiedenen Leistungsträgern dürfen nur zwischen diesen und daher erst anschließend auf der Ebene der Kostenerstattung ausgetragen werden.

## IV. MÖGLICHKEITEN DER WIEDERHERSTELLUNG DES NACHRANGS GEGENÜBER SCHULE?

### 1. ANSPRUCH AUF KOSTENERSTATTUNG?

Ist ein Sozialleistungsträger in nachrangiger Leistungsverantwortung tätig geworden, ist zur Wiederherstellung des Nachrangs grundsätzlich in § 104 SGB X ein eigener Kostenerstattungsanspruch vorgesehen. Da Schulträger jedoch keine Sozialleistungsträger sind (§ 12 iVm §§ 18 ff SGB I), findet diese Erstattungsvorschrift vorliegend keine Anwendung.<sup>91</sup>

Auch ein sonstiger Kostenerstattungsanspruch ist nicht erkennbar. Zwar werden teilweise seitens der Rechtsprechung – zurückgehend auf eine Entscheidung des BVerwG<sup>92</sup> – die zivilrechtlichen Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA, vgl. §§ 677 ff BGB) für die Herleitung eines Erstattungsanspruchs herangezogen.<sup>93</sup> Danach handelt derjenige, der eine Angelegenheit erledigt, die zum Aufgabenbereich eines Anderen ge-

hört, als Geschäftsführer ohne Auftrag und kann entsprechend Ersatz der ihm durch die Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen verlangen (§§ 683, 679, 670 BGB).

Mit der herrschenden Literaturmeinung ist hingegen eine analoge Anwendung dieses Rechtsinstituts im öffentlichen Recht – jenseits echter Notfälle – abzulehnen.<sup>94</sup> Gegen die Annahme einer GoA im Verhältnis zwischen zwei Verwaltungsträgern – wie hier zwischen einem Träger der Eingliederungshilfe und Schule – spricht insbesondere die staatliche Kompetenzordnung. Insofern führt Gurlit<sup>95</sup> zutreffend aus:

„Das Gebot der Verantwortungs-klarheit verbietet Kompetenzübergriffe, so dass sich die §§ 677 ff BGB zugrunde liegende Konstellation der Geschäftsführung für einen anderen im Verhältnis zwischen Hoheitsträgern im Grundsatz nicht stellen darf, wenn der Gesetzgeber nicht wie im Sozialrecht oder in Gestalt der Amtshilfe eine Fremdgeschäftsführung ausdrücklich autorisiert.“

Erbringt ein Träger der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung des Anspruchs auf inklusive Beschulung Eingliederungshilfeleistungen, greift er damit in die grundsätzlich den Schulträgern obliegende Pflicht ein. Dies erfolgt alles andere als freiwillig, sondern folgt einer eigenen Rechtspflicht des Jugendhilfeträgers zur – nachrangigen – Leistungsgewährung. Der Träger der Eingliederungshilfe besorgt jedoch damit gerade kein fremdes, sondern ein eigenes, gesetzlich verbindlich vorgegebenes Geschäft.

## 2. MÖGLICHKEIT ZUR ANSPRUCHSÜBERLEITUNG?

Sowohl dem Jugendhilfeträger (§ 95 SGB VIII) als auch dem Sozialhilfeträger (§ 93 SGB XII) ist gesetzlich die Möglichkeit zur Überleitung von Ansprüchen und damit grundsätzlich ein Instrument zur (Wieder-)Herstellung des eigentlich bestehenden Zuständigkeitsnachtrags an die Hand gegeben.<sup>96</sup> Ziel einer solchen Überleitung ist, dass der Sozial- bzw. Jugendhilfeträger in der Folge vollumfänglich in die Rechtsstellung des Anspruchsgläubigers eintritt und dementsprechend – mit den gleichen prozessualen Rechten und Pflichten – den übergeleiteten Anspruch geltend machen und durchsetzen kann.<sup>97</sup>

Für die Jugendhilfeträger scheidet diese Möglichkeit jedoch im Kontext Schulbegleitung von vornherein aus, da § 95 Abs. 1 SGB VIII zur Voraussetzung hat, dass der Anspruch, der übergeleitet werden soll, einer nach § 92 Abs. 1 SGB VIII kostenbeitragspflichtigen Person zusteht;<sup>98</sup> als ambulante Eingliederungshilfe besteht allerdings für die Schulbegleitung keine Kostenbeitragspflicht nach dem SGB VIII, sodass auch keine kostenbeitragspflichtige Person vorhanden ist.<sup>99</sup>

Für Sozialhilfeträger scheint diese Option hingegen überlegenswerter. Eine vergleichbare Einschränkung wie im SGB VIII ist in § 93 SGB XII jedenfalls nicht enthalten. Zwar könnten durchaus Bedenken hinsichtlich eines überleitungsfähigen Anspruchs insofern bestehen, als Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen (hier: Anspruch des jeweiligen Schülers auf Gewährleistung eines sonderpädagogischen Bildungsangebots) nur dann übergehen können, wenn diese sich in Zahlungsansprüche umgewan-



delt haben.<sup>100</sup> Ein solcher Zahlungsanspruch gegenüber der Schulverwaltung im Falle einer nicht (ausreichenden) Gewährleistung des sonderpädagogischen Bildungsangebots besteht zumindest auf Seiten der Hilfeberechtigten nicht (z.B. in Form eines Kostenerstattungsanspruchs im Falle einer selbstfinanzierten Begleitperson).

Gleichwohl finden sich – z.T. mit Hinweis auf die Erwähnung dieser Möglichkeit in der BSG-Entscheidung zur „Montessori-Therapie“<sup>101</sup> – in mehreren Entscheidungen von Landessozialgerichten im Kontext Schulbegleitung entsprechende Verweise auf eine etwaige Rückgriffsmöglichkeit von Sozialhilfeträgern gegenüber der jeweiligen Schulverwaltung in Form der Überleitung nach § 93 SGB XII.<sup>102</sup> Bislang sind allerdings keine Entscheidungen ersichtlich, in denen die Zulässigkeit einer entsprechenden Überleitung tatsächlich geprüft und im Ergebnis dem Sozialhilfeträger auch ein Erstattungsanspruch zugesprochen wurde. Da es jedoch als die einzig denkbare Option erscheint, doch noch den gesetzlich klar vorgegebenen Vorrang der Schule (wieder)herzustellen und hierüber noch einen gewissen Handlungsdruck gegenüber dem System Schule zu erzeugen bzw. aufrecht zu erhalten,<sup>103</sup> sollten Sozialhilfeträger jedenfalls entsprechende Klageverfahren durchaus in Betracht ziehen. Angesichts der höchstrichterlichen Erwägungen eines entsprechenden Rückgriffanspruchs scheint ein solcher jedenfalls nicht völlig ohne Aussicht auf Erfolg.<sup>104</sup>

Die Möglichkeiten für Jugend- bzw. Sozialämter zur – zumindest nachträglichen – Wiederherstellung ihres Nachrangs gegenüber der Schulverwaltung sind nach derzeitiger Rechtslage sehr begrenzt. Ein Anspruch auf Kostenerstattung ist nicht ersichtlich. Allenfalls könnten Sozialhilfeträger eine Überleitung des Anspruchs des jeweiligen Schülers auf Gewährleistung eines sonderpädagogischen Bildungsangebots gegenüber der Schule nach § 93 SGB XII versuchen, um ggf. auf diesem Weg den Vorrang der Schule feststellen zu lassen und Erstattung ihrer Kosten zu erhalten.

# C. ABGRENZUNGEN EINZELNER AUFGABENBEREICHE VON SCHULBEGLEITUNG

Die Leistungen im Tätigkeitsfeld der Schulbegleitung sind gesetzlich nicht definiert. Vielmehr richten sich die konkret erforderlichen Tätigkeiten nach den individuellen Hilfebedarfen des einzelnen Kindes, die durch die schulischen Strukturen (noch) ungedeckt sind. Aufgrund der dargestellten, gleichwohl rechtlich geforderten Abgrenzungen, sind Schulbegleiter häufig mit Skepsis konfrontiert, ob die jeweilige Tätigkeit tatsächlich von ihrem Leistungsspektrum umfasst ist, wie auch umgekehrt die Träger der Eingliederungshilfe sich nicht selten die Frage stellen, ob diese Tätigkeit als Leistung der Eingliederungshilfe zu finanzieren ist.

Zur Beantwortung stellen sich aus rechtlicher Perspektive zwar nach Aufgabenbereichen durchaus etwas variierende, jedoch im Grundsatz immer wieder dieselben Fragen:

Für die Zuständigkeitsabgrenzung während des Unterrichts hinsichtlich der jeweils zu erbringenden Tätigkeit ist zu entscheiden:

- ▶ Unterfällt diese dem – allein von Schule zu verantwortenden – Kernbereich der pädagogischen Arbeit?

- ▶ Wenn nein, inwiefern müsste nach den schulrechtlichen Regelungen die jeweilige Tätigkeit eigentlich durch den – über diesen Kernbereich hinausgehenden – vorrangigen Bildungsauftrag von Schule abgedeckt werden?
- ▶ Kann die Tätigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe als nachrangige Hilfe zur angemessenen Schulbildung beansprucht werden?

Geht es um Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts fallen diese – mangels Wissensvermittlung – von vornherein aus dem der Schule ausschließlich vorbehaltenen Kernbereich der pädagogischen Arbeit heraus, sodass hier eine entsprechende Abgrenzungsfrage entfällt und sich die Entscheidung grundsätzlich auf die beiden Fragen konzentriert:

- ▶ Unterfällt die jeweilige Tätigkeit – auch wenn sie außerhalb des Unterrichts stattfindet – gleichwohl dem vorrangigen Bildungsauftrag von Schule?
- ▶ Kann die Tätigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe als nachrangige Hilfe zur angemessenen Schulbildung beansprucht werden?



Entsprechend unterschieden nach den einzelnen Aufgabenbereichen wird im Folgenden diesen Abgrenzungsfragen – insb. auch unter Heranziehung von Kriterien aus der Rechtsprechung – näher nachgegangen und versucht, Orientierung und ggf. Argumentationsgrundlage zu geben.

## I. AUFGABEN IM SCHULALLTAG

### 1. AUFGABEN WÄHREND DES UNTERRICHTS

#### a) Ausschließlich schulische Verantwortung (Kernbereich)

Die überwiegende Rechtsprechung<sup>105</sup> fasst unter den allein von Schule zu verantwortenden Kernbereich der pädagogischen Arbeit

„alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der (unentgeltliche) Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll“.<sup>106</sup>

Hinsichtlich einer (positiven) Konkretisierung dieser allgemein gehaltenen Vorgabe, finden sich in der Rechtsprechung nur sehr wenige, nähere Umgrenzungen,<sup>107</sup> wie z.B. die:

- » Vorgabe der Lerninhalte;<sup>108</sup>
- » Vorgabe der Arbeits- und Lernaufträge;<sup>109</sup>
- » Wissensvermittlung und deren Einübung.<sup>110</sup>

Grundsätzlich erscheint in diesem Kontext auch die Überlegung nachvollziehbar, die von den Lehrkräften zur Vermittlung der Lehrinhalte typischerweise eingesetzten pädagogischen Mittel bzw. Maßnahmen mit zum Kernbereich der Schule zu zählen. So fasst das SG Karlsruhe<sup>111</sup> beispielsweise die Mittel zur

- » Bearbeitung des Unterrichtsstoffs,
- » Umsetzung des Unterrichtsplans,
- » Vermittlung und Einübung des Unterrichtsstoffs

mit in den Kernbereich und damit zu den allein der Schule vorbehaltenen Bereichen. Zum Teil wird zur Auflösung dieser Überschneidung auf das Ausmaß des Bedarfs an pädagogischer Unterstützung abgestellt. Übersteigt dieser das „normale“ Maß (z.B. wenn der Schüler deutlich häufiger und andauernder als andere Schüler Anleitung benötigt), so sei der Kernbereich in jedem Fall überschritten.<sup>112</sup>

Die überwiegende Rechtsprechung ist diesen Weg jedoch nicht mitgegangen und verortet Leistungen eines Schulbegleiters selbst dann nicht im Kernbereich, wenn auch pädagogische Aufgaben mit übernommen werden, solange die Vorgabe der Lerninhalte sowie das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung in der Hand der Lehrkraft bleibt und sich die Leistungen der Schulbegleitung lediglich auf unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge beschränken.<sup>113</sup>

Zum – allein in den Verantwortungsbereich der Schulen fallenden – Kernbereich der pädagogischen Arbeit zählen ausschließlich die Vorgabe der Lerninhalte sowie deren Vermittlung und Einübung. Solange diese in der Hand der Lehrkraft bleiben, ist es rechtlich irrelevant, wenn der Schulbegleiter auch (pädagogische) Aufgaben mit übernimmt.

#### b) Nachrangiger Anspruch auf Schulbegleitung

In Abgrenzung zu dieser Umschreibung des Kernbereichs werden als Hilfen zur angemessenen Schulbildung alle Dienste und Maßnahmen verstanden, die im Einzelfall erforderlich sind, damit der betreffende Schüler das pädagogische Angebot überhaupt wahrnehmen kann.<sup>114</sup> In diesem Sinne soll der Schulbegleiter die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft absichern und mit die Rahmenbedingungen dafür schaffen, den erfolgreichen Besuch der Schule zu ermöglichen.<sup>115</sup>

In der Rechtsprechung wurden in diesem Sinne u.a. die folgenden Leistungen von Schulbegleitern innerhalb des Unterrichts als entsprechend typische Hilfen zur angemessenen Schulbildung eingeordnet:

- » Organisation des Arbeitsplatzes<sup>116</sup>
- » Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien<sup>117</sup>
- » Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten<sup>118</sup>
- » aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben<sup>119</sup>
- » (simultane) Übersetzung des Unterrichts<sup>120</sup> (= Gebärdendolmetscher<sup>121</sup>)
- » Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration<sup>122</sup>
- » Wiederholung der Arbeitsanweisung<sup>123</sup>
- » Ermutigen<sup>124</sup>
- » Arbeitshaltung unterstützen,<sup>125</sup> Anleitung zum Durchhalten/Arbeiten<sup>126</sup>
- » Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung<sup>127</sup>
- » Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbstgefährdung<sup>128</sup>
- » Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten<sup>129</sup>
- » Ruhephasen ermöglichen,<sup>130</sup> Schonraum ermöglichen und beaufsichtigen<sup>131</sup>
- » Beruhigen<sup>132</sup>
- » Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen<sup>133</sup>
- » Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern,<sup>134</sup> Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten<sup>135</sup>
- » Strukturierung von freien Unterrichtssituationen<sup>136</sup>
- » Rückkopplung mit Lehrkraft<sup>137</sup>
- » Emotionale Stabilisierung<sup>138</sup>
- » Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten<sup>139</sup>
- » Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht<sup>140</sup>

## 2. AUFGABEN ALS SCHULBEGLEITENDE UNTERSTÜTZUNG

Hilfestellungen im Rahmen einer schulbegleitenden Unterstützung fallen – da hier keine Wissensvermittlung stattfindet – von vornherein aus dem der Schule ausschließlich vorbehaltenen Kernbereich heraus.

Nähere Auseinandersetzungen, inwiefern diese Tätigkeiten gleichwohl vom vorrangigen (erweiterten) Bildungsauftrag der Schule umfasst sind bzw. sein sollten, finden sich in den Gerichtsentscheidungen nicht. Vielmehr lässt sich anhand der Rechtsprechung allein herauslesen, welche Leistungen von Schulbegleitern als solche angesehen werden, die (auch) einen typischen Eingliederungshilfebedarf begründen:

- » Unterstützung, pünktlich zu erscheinen<sup>141</sup>
- » Sachen ein- und auspacken<sup>142</sup>
- » Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten<sup>143</sup>
- » Aufsicht, dass Schüler nicht unkontrolliert das Schulgelände verlässt<sup>144</sup>
- » sinnvolle und altersangemessene Pausengestaltung<sup>145</sup>
- » Führen von Einzelgesprächen<sup>146</sup>
- » Unterstützung der Integration in Klassenverband<sup>147</sup>
- » Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung<sup>148</sup>
- » Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbstgefährdung<sup>149</sup>
- » Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen<sup>150</sup>
- » Unterstützungsleistungen beim An- und Auskleiden<sup>151</sup>
- » Unterstützung bei Toilettengängen<sup>152</sup>
- » Unterstützung bei den Mahlzeiten<sup>153</sup>

- » Hilfe bei Treppengängen<sup>154</sup>
- » Unterstützung beim Raumwechsel<sup>155</sup>
- » Ruhephasen ermöglichen<sup>156</sup>
- » Emotionale Stabilisierung<sup>157</sup>
- » Hilfe in Konfliktsituationen<sup>158</sup>
- » Hilfe bei Orientierung in neuer Umgebung<sup>159</sup>
- » Kommunikation zwischen Eltern und Lehrern<sup>160</sup>

## II. BESONDERE AUFGABENBEREICHE

### 1. SCHULWEGBEGLEITUNG

#### a) Vorrangige Aufgabe von Schule?

Die Frage, in wessen Zuständigkeitsbereich eine notwendige Begleitung des Kindes auf dem Schulweg fällt (Schule oder Eingliederungshilfe), entscheidet sich in erster Linie danach, wem qua landesgesetzlicher Verantwortungszuweisung die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung obliegt und wie diese ausgestaltet ist.

Im SchulG BW selbst findet sich zur Zuständigkeit und Ausgestaltung der Schülerbeförderung keine eigene Regelung. Allerdings befasst sich § 18 Finanzausgleichsgesetz (FAG BW)<sup>161</sup> mit den Schülerbeförderungskosten und bestimmt grundsätzlich die Stadt- und Landkreise – als Schulträger – zum entsprechenden Kostenträger (§ 18 Abs. 1 S. 4 FAG BW). Inzident lässt sich daraus ableiten, dass diesen damit auch die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung obliegt. Näheres zur Übernahme der entstehenden Beförderungskosten können

die Stadt- und Landkreise durch Satzung bestimmen (§ 18 Abs. 2 S. 1 FAG BW), insb. zu Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten (Nr. 1), zu Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils oder der Gewährung eines Zuschusses (Nr. 2) oder auch zum Verfahren der Kostenerstattung zwischen Schülern bzw. Eltern und Schulträger (Nr. 4).

Die konkrete Ausgestaltung der Schülerbeförderung variiert daher in Baden-Württemberg je nach Satzungsregelung der jeweiligen Kommune. So finden sich bspw. unterschiedliche Regelungen für Fallkonstellationen, in denen ein Schüler eine Schule besucht, die von seinem Wohnort weiter entfernt liegt (z.B. Wohn- und Schulort befinden sich nicht im selben Landkreis). Ist für diesen Fall z.B. bestimmt, dass grundsätzlich nur die Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule übernommen werden, stellt dies für Eltern mit einem Kind, dessen hilfebedarfsgerechte Beschulung derzeit allenfalls an bestimmten und ggf. entsprechend weiter entfernt liegenden Regelschulen gedeckt werden kann, ein besonderes Hindernis und unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten fragwürdige Mehrbelastung dar.

Ebenso lässt sich die Frage, ob bzw. inwiefern im Rahmen dessen die besonderen Belange von Schülern mit Behinderungen – wie z.B. die Übernahme von Kosten einer Schulwegbegleitung – Berücksichtigung gefunden haben, nur anhand der jeweils geltenden Satzung entscheiden.<sup>162</sup> Die einzige gesetzliche Vorgabe, die die Kommunen in diesem Kontext zu beachten haben, macht bislang § 18 Abs. 2 S. 2 FAG BW: Bei Schülern von Sonderschulen können in der Satzung keine Höchstbeträge für die Kostenerstattung bestimmt werden.

Interessanterweise enthält Art. 2 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion auch eine Änderung des § 18 Abs. 3 S. 2 FAG: Im Rahmen dessen sollen die Zuweisungen des Landes an die Kommunen für die Schülerbeförderungskosten „zur Umsetzung der schulischen Inklusion“ bis zum Jahr 2018 stufenweise erhöht werden.<sup>163</sup> Inwiefern dies als Anerkenntnis zu werten ist, dass seitens des Landes auch der Schulweg (inkl. einer entsprechenden Begleitung, sofern diese notwendig ist) als schulische Aufgabe verstanden wird, lässt sich jedoch nicht beurteilen.

b) (Nachrangige) Aufgabe von Eingliederungshilfe

Kann ein Schüler mit Behinderungen den Schulweg nicht allein zurücklegen, gilt die hierfür benötigte Begleitung als notwendige Annexleistung im Rahmen der Hilfen zur angemessenen Schulbildung.<sup>164</sup> Dementsprechend ist derzeit in § 22 EinglHV vorgegeben, dass – sofern die Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Begleitung des behinderten Menschen erfordern – auch die notwendigen Fahrtkosten und die sonstigen mit der Fahrt verbundenen notwendigen Auslagen der Begleitperson sowie ggf. weitere Kosten der Begleitperson, soweit diese nach den Besonderheiten des Einzelfalls notwendig sind, mit zu übernehmen sind.<sup>165</sup>

Besteht kein vorrangig gegenüber dem Schulträger durchzusetzender Anspruch auf Schulwegbegleitung, gehört auch diese als Leistung zur Teilhabe an angemessener Schulbildung zum Hilfsanspruch gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe.

## 2. BEGLEITUNG WÄHREND DER NACHMITTAGS-BETREUUNG, HORT UND GANZTAGSSCHULE

### a) Formen schulischer Unterstützung

Als außerunterrichtliche Betreuungsangebote für Schüler sind in Baden-Württemberg grundsätzlich vier verschiedene Formen vorgesehen:<sup>166</sup>

#### ► Verlässliche Grundschule

Diese bietet eine Betreuung unmittelbar vor und nach dem vormittäglichen Unterricht an, die vom Schulträger oder einem freien Träger organisiert wird. Dadurch können Kinder vormittags bis zu sechs Stunden betreut werden, wobei die Betreuungszeit spätestens um 14 Uhr endet. Als Betreuungsort werden entweder die Räume der Grundschule oder benachbarte Räume genutzt. Der Träger der Betreuungseinrichtung ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Angebots.

Das Land unterstützt unter verschiedenen Voraussetzungen dieses Betreuungsangebot durch Zuwendungen an den öffentlichen Schulträger bzw. anbietenden freien Träger.<sup>167</sup> Laut Nr. 8 der Förderrichtlinie sind auch Betreuungsangebote an Förderschulen, Schulen für Erziehungshilfe und Schulen für Sprachbehinderte förderungsfähig, soweit sie von Schülern im Grundschulalter besucht werden. Da diese Schularten infolge der Schulgesetzänderungen zur inklusiven Schulbildung in dieser Art nicht mehr vorhanden sind, läuft diese Fördermöglichkeit derzeit ins Leere und bedürften die Förderrichtlinien wohl entsprechender Anpassung.

### ► Flexible Nachmittagsbetreuung

Im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung können Betreuungsangebote am Nachmittag im Umfang von max. 15 h/Woche und Gruppe an allgemein bildenden Schulen angeboten werden. Das Angebot beginnt frühestens um 12 Uhr und endet spätestens um 17.30 Uhr. Träger dieser Angebote an der Schule sind Kommunen und freie Träger der Jugendhilfe, die in der inhaltlichen Ausgestaltung grundsätzlich frei sind.

Auch dieses Betreuungsangebot wird durch das Land – nach Maßgabe derselben Förderrichtlinie wie die verlässliche Grundschule – gefördert.

### ► Hort an Schulen und herkömmlicher Hort

Der Hort an der Schule und der herkömmliche Hort sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie bieten ein Betreuungsangebot für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und zwar von Montag bis Freitag nach dem Unterrichtsvormittag von täglich mindestens fünf Stunden; in der Regel auch in den Schulferien. Regelmäßig wird in der Einrichtung auch ein Mittagessen angeboten. Beim Hort an der Schule besteht – im Vergleich zum herkömmlichen Hort – die Besonderheit, dass er in einer Schule untergebracht oder in räumlicher Nähe zu einer Schule eingerichtet ist.

Auch für diese beiden Betreuungsformen gewährt das Land Zuwendungen.<sup>168</sup> Empfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe, die Gemeinden sowie Träger der freien Jugendhilfe, die eine entsprechende Hortbetreuung anbieten. Betreuungsangebote für junge Menschen mit Behinderungen (bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf) sind in dieser Förderrichtlinie ebenfalls nicht eigens erwähnt.

### ► Ganztagschule

Das Land Baden-Württemberg hat den Ausbau von Ganztagsschulangeboten zu einer der „wichtigsten Aufgaben“ des Landes erklärt.<sup>169</sup> Die im Juli 2014 erfolgte Verabschiedung des Gesetzes für die Ganztagsgrundschule und die Grundstufen von Förderschulen wurde dementsprechend als „historischer Tag in der Bildungspolitik des Landes“ beschrieben. Die zentrale schulgesetzliche Regelung findet sich in § 4a SchulG BW und enthält folgende zentrale Vorgaben:<sup>170</sup>

► Das Ganztagsschulangebot gilt grundsätzlich für Grundschulen sowie die Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen. Sie fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen pro Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (§ 4a Abs. 1 SchulG BW).<sup>171</sup>

- ▶ Die Einrichtung als Ganztagssschule kann auf Antrag des Schulträgers in der verbindlichen Form (Teilnahme aller Schüler) oder in der Wahlform (Möglichkeit zur Teilnahme) erfolgen (§ 4a Abs. 2 SchulG BW).
- ▶ Schüler, die am Ganztagsbetrieb teilnehmen, unterliegen für diese Zeit – mit Ausnahme der Mittagspause einschl. des Mittagessens – der Schulpflicht (§ 4a Abs. 3 SchulG BW, Nr. 2.2 Ganztags-VV<sup>172</sup>).
- ▶ Die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen ist vom Schulträger sicherzustellen. Im Übrigen obliegt die Aufsichtsführung und Betreuung dem Land und wird von der Schulleitung organisiert (§ 4a Abs. 4 SchulG BW, Nr. 2.3 Ganztags-VV).

Mit Blick auf die besonderen Betreuungsbedarfe von Schülern mit Behinderungen ist in der Praxis seit geraumer Zeit zu konstatieren, dass aufgrund des verstärkten Ausbaus von Ganztagssschulen etliche bisherige (Jugendhilfe-)Angebote intensiver pädagogischer Betreuung (z.B. heilpädagogische Tagesgruppen, spez. Horte) geschlossen wurden.

Aus juristischer Sicht wurden hingegen Differenzierungen in Bezug auf die Betreuung von Schülern mit Behinderungen bzw. mit sonderpädagogischem Förderbedarf allein in der Ganztags-VV getroffen. Dort heißt es, dass – während eine „normale“ Gruppengröße an einer Ganztagssschule grundsätzlich 25 Schüler umfasst – für die Grundstufen an

Förderschulen die Gruppengröße grundsätzlich bei 12 Schülern liegt.<sup>173</sup> Aufgrund der Neuregelungen im Zuge der inklusiven Beschulung erscheinen diese Vorgaben jedoch überholt: Zum einen lohnt die „normale“ Gruppengröße an einer Grundschule von pauschal 25 Schülern mit Blick auf die Anforderungen bedarfsgerechter inklusiver Beschulung hinterfragt zu werden. Zum anderen wäre zumindest die Begrifflichkeit der „Grundstufen an Förderschulen“, wenn nicht gar die Gruppengrößenvorgabe von 12 Schülern nochmals entsprechend anzupassen. Von außen nicht recht erklärbar ist zudem, warum das Ganztagsschulangebot an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren allein auf den Förderschwerpunkt Lernen bezogen ist und die anderen Förderschwerpunkte vollständig davon ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus gilt zu berücksichtigen, dass Ganztagsschulangebote nicht nur formalrechtlich als schulpflichtige Zeit gelten (vgl. § 4a Abs. 3 SchulG BW, Nr. 2.2 Ganztags-VV). Sie bewegen sich auch konzeptionell mit ihren verschränkten Einheiten von Unterricht, Übungsphasen, Förder- und Bildungszeiten etc. immer wieder in der klassischen schulischen Aufgabe von Wissensvermittlung und seiner Einübung und damit sogar im – allein der Schule vorbehaltenen – Kernbereich der pädagogischen Arbeit. Zudem erscheint die – regelmäßig von einem sehr viel weiter gedachten und ganzheitlicher angelegten Bildungsverständnis getragene – Idee der Ganztagssschule geradezu prädestiniert dafür, auch inklusive Entwicklungen im Bildungssystem anzustoßen und mitzugestalten.<sup>174</sup>



Derzeit ist – für Baden-Württemberg – jedoch zu konstatieren, dass es sich, zumindest aus rechtlicher Perspektive, noch um zwei additive Konzepte zu handeln scheint, die voneinander getrennt gedacht und durchgeführt werden. So sind zwar sowohl mit Blick auf die Einführung der inklusiven Schule als auch zum Auf- und Ausbau der Ganztagschulen ziemlich zeitgleich weitreichende schulische Veränderungen beschlossen worden. Eine irgendwie angedachte Verschränkung beider Reformen ist jedoch – zumindest von außen – nicht erkennbar.<sup>175</sup>

Im Übrigen lässt sich für die anderen Betreuungsangebote (verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung, Hort an Schulen/herkömmlicher Hort) festhalten, dass sie zwar durch das Land mit gefördert werden, das damit durchaus anerkennt, dass Schule vor dem Hintergrund eines weiteren Bildungsverständnisses auch im Rahmen der Nachmittagsbetreuung eine Mitverantwortung trägt. Die Vorhaltung – und insb. auch die Ausgestaltung – dieser Betreuungsangebote verbleibt jedoch vollständig in der Verantwortung des jeweils anbietenden Trä-

gers (Kommune oder freier Träger), so auch die Frage, ob überhaupt und wenn ja, inwiefern dieser die besonderen Bedarfe von Schülern mit Behinderungen in seinem Angebot mitdenkt und ihre Teilhabe daran entsprechend sicherstellt.

#### b) Aufgabe von Eingliederungshilfe

Geht es um die Frage, inwiefern ein Hilfeanspruch auf Schulbegleitung auch für nachmittägliche Schulbetreuungsangebote gegeben ist, zeigt sich die derzeit bestehende Diskrepanz in der Gewährung ambulanter Hilfen, je nachdem ob ein Kind in die Zuständigkeit des Jugend- oder aber in die des Sozialhilfeträgers fällt, in besonderer Weise.

Für den Hilfeanspruch gegenüber dem Jugendamt nach § 35a SGB VIII ist es grundsätzlich egal, ob die Begleitung der – wie auch immer konzipierten – Nachmittagsbetreuung ebenfalls als „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“ verstanden wird oder nicht. Vielmehr sieht § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII sogar ausdrücklich die Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen für Kinder vor, unter deren Begriff grundsätzlich auch Angebote für schulpflichtige Kinder fallen (vgl. § 24 Abs. 4 SGB VIII). Gem. § 22a Abs. 4 SGB VIII sollen diese bereits bei der Planung, konzeptionellen Ausstattung und Finanzierung des Angebots zusammen mit den Sozialhilfeträgern so konzipiert werden, dass grundsätzlich Kinder mit und ohne Behinderungen<sup>176</sup> gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Falls das Betreuungsangebot insofern (noch) nicht strukturell so aufgestellt ist, dass es auch den Hilfebedarf von Schülern mit Behinderungen (vollumfänglich) mit abdecken kann, ist

somit auch diesbezüglich ein Anspruch auf „Schulbegleitung“ nach § 35a Abs. 3 SGB VIII gegeben – je nachdem, ob man das nachmittägliche Betreuungsangebot als eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung versteht (dann iVm § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII) oder als allgemeine Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (dann iVm § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX).<sup>177</sup> Als in jedem Fall ambulante Hilfe ist sie für den leistungsberechtigten Schüler bzw. seine Eltern auch für diesen Teil des (Schul-)Alltags kostenfrei.

Anders stellt es sich jedoch für Leistungsrechtigte dar, die in die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers fallen. Denn aufgrund der lediglich im Bereich der „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ geltenden Privilegierung hinsichtlich einer Kostenerhebung (§ 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII), ist es für diese von entscheidender Bedeutung, ob das jeweils stattfindende Betreuungsangebot (auch) als ein solches der Schulbildung einzuordnen ist. Gerade vor diesem Hintergrund war in jüngerer Zeit zum Teil die Entwicklung eines weiteren Verständnisses des Begriffs „angemessene Schulbildung“ zu beobachten.

So führte beispielsweise das SG Detmold in seiner Entscheidung vom 13.2.2015<sup>178</sup> – zur Gewährung von Schulbegleitung im Rahmen der Nachmittagsbetreuung einer offenen Ganztagschule – eindrücklich aus:

„Da die Kosten eines Integrationshelfers gemessen an den Möglichkeiten eines durchschnittlichen Privathaushaltes beträchtlich sind,

kommt die Zuordnung der Hilfen zur OGS [offenen Ganztagschule, Anm. d. Verf.] zu den Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in ihren faktischen Auswirkungen einem Verbot der Teilnahme an der OGS für einen Schüler mit Behinderung, der aus durchschnittlichen Verhältnissen stammt, sehr nahe. Wenn ein Schüler, der an der OGS selbst teilnehmen möchte, auch wenn sie nur freiwillig ist, aus wirtschaftlichen Gründen faktisch nicht teilnehmen kann [...], so wird der Kläger jedenfalls mittelbar benachteiligt. Das läuft dem Gedanken der Eingliederungshilfe zuwider. [...]

Eine enge Auslegung des Begriffs der angemessenen Schulbildung ist hier nicht geboten. [...] Die Formulierung ‚insbesondere‘ schafft bereits eine Öffnungsklausel. Es kommt also gar nicht darauf an, ob für die OGS eine Schulpflicht besteht“.

Dieser weiten Auslegung ist jedoch das LSG NRW<sup>79</sup> (in Aufhebung der Entscheidung des SG Detmold) nicht gefolgt, sondern hat – unter mehrfacher Bezugnahme der Vorgaben des BSG in seinem Urteil zur „Montessori-Therapie“<sup>180</sup> – folgende Grundsätze herausgestellt:

„Die bloß mittelbare Förderung der Schulausbildung genügt nicht [...] Vielmehr muss die Leistung bei § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII unmittelbar mit dem Schulbesuch verknüpft

sein und allein dieser spezifischen Fördermaßnahme dienen [...] Insoweit kommen zwar gerade auch Maßnahmen außerhalb des Schulbetriebs und der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Unterrichtszeiten in Betracht [...] Die Maßnahme muss aber die Verbesserung schulischer Fähigkeiten des behinderten Menschen zum Ziel haben und zudem gemäß § 12 Nr. 1 und 2 EinglHV erforderlich und geeignet sein, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Insoweit hat eine individuelle Betrachtung im konkreten Einzelfall zu erfolgen [...]

Nach diesen Grundsätzen können die pauschalen und im Wesentlichen gesellschaftspolitischen Erwägungen des SG zum ‚gewandelten Schulverständnis‘ schon im Ansatz nicht überzeugen [...]

- › Maßgeblich ist zunächst, ob die OGS der Grundschule [...] eine objektiv finale Zielrichtung in Bezug auf die Schulbildung aufweist [...]
- › Soweit [...] einzelne Veranstaltungen der OGS eine objektiv finale Ausrichtung auf die Grundschulbildung in der ersten Klasse aufweisen sollten, kommt es in einem zweiten Schritt darauf an, ob und in welchem Umfang der Antragsteller an genau diesen Veranstaltungen [...] teilnimmt [...].

- › Von der Privilegierung des § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII kann der Antragsteller ferner nur dann profitieren, wenn er allein oder überwiegend deshalb an der OGS teilnehmen soll, um seine schulischen Fähigkeiten zu verbessern. [...] Ursprünglich ging es danach offensichtlich weniger um die Schulbildung als um die Sicherstellung einer Betreuung des Klägers und die Entlastung der Eltern [...] Schließlich hat der Antragsteller [...] auch betont, dass die OGS gerade für den Kläger wichtig sei, um Freundschaften zu pflegen und zu begründen. Auch insoweit geht es nicht um die Schulbildung, sondern um die allgemeine Gewährleistung von Teilhabe am Gemeinschaftsleben [...]
- › Schließlich ist gegenwärtig völlig offen, ob die Teilnahme des Antragstellers an den Veranstaltungen der OGS [...] zur Verbesserung der schulischen Fähigkeiten des Antragstellers ganz oder teilweise geeignet und erforderlich ist. Insoweit müsste geklärt werden, welche Bildungsziele der ersten Klasse der Antragsteller mit seiner Behinderung überhaupt erreichen kann und ob der Antragsteller zur Erreichung dieser Bildungsziele zwingend auf die Teilnahme an der OGS angewiesen ist.“

Wenngleich die Engführung auf den Unterricht durchaus fragwürdig erscheint – auch bundesrechtlich besteht insofern die Notwendigkeit, zu einem weiten Bildungsverständnis zu finden<sup>181</sup> – gibt es für Leistungsempfänger des Sozialamtes derzeit hohe Hürden, Begleitung auch für den Nachmittagsbereich beanspruchen zu können.<sup>182</sup>

### 3. HÄUSLICHE BEGLEITUNG DER HAUSAUFGABEN

Ihre Kinder bei der Fertigung der Hausaufgaben zu begleiten, gehört grundsätzlich zu den Elternpflichten aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Aus Perspektive des Verfassungsrechts handelt es sich insofern um eine gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe von Eltern und Schule.<sup>183</sup> Steht kein außerhäusliches Angebot zur Verfügung (z.B. im Rahmen einer Hortbetreuung), so sind somit zunächst die Eltern in der Pflicht, ihr Kind bei den Hausaufgaben entsprechend zu begleiten.

Die Besonderheit im vorliegenden Kontext liegt jedoch auch darin, dass Eltern von Schülern mit Behinderungen öfter in die Situation kommen, dass ihr Kind in der „normalen“ Nachmittagsbetreuung wegen seines spezielleren Hilfebedarfs keine Aufnahme findet und dementsprechend auch häufiger die Begleitung der Hausaufgabenhilfe selbst übernehmen müssen, während andere Eltern auf diese Hilfeangebote für ihre Kinder zurückgreifen können.

Sind Eltern nicht bereit und/oder in der Lage, ihrem behinderten Kind eine ausreichende Hausaufgabenbetreuung zu gewährleisten, wäre somit zu prüfen, inwiefern dies eine Beeinträchtigung der Teilhabe an einer angemessenen Schulbildung darstellt, die einen Leistungsanspruch in Form einer Hausaufgabenassistenz gem. § 35a SGB VIII bzw. §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII begründet. Den jungen Menschen auf den Vorrang der Selbsthilfe zu verweisen (§ 2 Abs. 1 SGB XII),<sup>184</sup> scheint insofern unzulässig. Die vorrangige elterliche Verantwortung kann mangels ausreichender Kapazitäten oder Fähigkeiten nicht aktiviert werden. Die hypothetische Selbsthilfemöglichkeit besteht somit nicht und ist für das Kind in tatsächlicher Hinsicht nicht durchsetzbar.<sup>185</sup>

#### 4. BEGLEITUNG VON KLASSENFahrTEN

##### a) Aufgabe von Schule?

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat u.a. für Klassenfahrten eine eigene Verwaltungsvorschrift erlassen.<sup>186</sup> Darin wird unter „I. Allgemeines“ ausführlich dargestellt, dass außerunterrichtlichen Veranstaltungen bei der „Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Schule eine besondere Bedeutung“ zukommt, da sie u.a. der „Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts“ dienen. Derartige außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule (z.B. Wanderungen und Jahresausflüge, Chor-, Orchester- und Sporttage, Lehr- und Studien-

fahrten, Schullandheimaufenthalte) gehören daher grundsätzlich zum schulischen Bildungs- und Förderauftrag.

Mit Blick auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Schülern mit Behinderungen finden sich in der Verwaltungsvorschrift nur sehr vereinzelt relevante Vorgaben. Zwar ist in den Regelungen zur „Vorbereitung und Genehmigung“ (II.) bspw. die Rede davon, dass die Schule die Verantwortung dafür trägt, dass „Art und Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen [...] auf die Belastbarkeit der Schüler abgestimmt sind“ (4.) und die „Begleitpersonen [...] den vorauszusehenden Anforderungen gewachsen“ sein müssen; insofern hat sich die Zahl der Begleitpersonen bei Sonderschulen nach der Art der Behinderung zu richten (5.). Zudem findet sich unter 10. der Grundsatz, dass alle Schüler einer Klasse oder eines Kurses teilnehmen sollen.

Eine explizite – verpflichtend eingeforderte – Rücksichtnahme auf ihre Hilfebedarfe findet sich in der Verwaltungsvorschrift hingegen an keiner Stelle. Sofern eine solche gleichwohl stattfindet, dürfte diese angesichts der Tragweite jedoch kaum zum Inhalt haben – zumindest bei Weigerung nicht durchsetzbar –, dass sich die Schule zur Stellung einer ggf. notwendig werdenden Begleitperson bereit erklärt.

**b) (Nachrangige) Aufgabe von Eingliederungshilfe**

Für die Frage, ob Schüler mit Behinderungen gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Begleitung einer Klassenfahrt geltend machen können, gilt grundsätzlich zu unterscheiden:

- ▶ Vor dem Hintergrund, dass Schulfahrten – wie oben dargelegt – ausdrücklich zum Bestandteil des schulischen Förder- und Bildungsauftrags gehören, dürfte im Falle der Begleitung derselben regelmäßig auch von einer Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung iSd § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII ausgegangen werden können.
- ▶ Bewegt sich die Klassenfahrt hingegen eher im Freizeitbereich (z.B. Skifreizeit) und lässt sich nur schwer begründen, dass diese (auch) Bildungszwecken dient, ermöglicht die Sicherstellung einer Begleitung dem jungen Menschen in jedem Fall die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Menschen – hier insb. mit seinen Klassenkameraden – und ist damit als Leistung zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben grundsätzlich ebenfalls als mögliche Eingliederungshilfe umfasst (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII iVm § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX).

Kann die Teilnahme des jungen Menschen an der Klassenfahrt und damit seine Teilhabe nur über die Mitfahrt einer Begleitperson erfolgen, begründet dies grundsätzlich auch einen Anspruch auf Gewährung dieser Eingliederungshilfe.<sup>187</sup> Für etwaige Leistungsansprüche gegenüber dem Jugendhilfeträger ist dabei auch ohne Bedeutung, ob die Begleitung der Klassenfahrt als „Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung“ (§ 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII) oder als „Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben“ (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX) eingeordnet wird.<sup>188</sup>

Für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien, die in die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers fallen, ist die jeweilige Zuordnung jedoch wiederum von entscheidender Bedeutung: Unterfällt die Klassenfahrt dem Bereich Schulbildung, gilt die hierfür gewährte Begleitung als privilegierte Leistung (§ 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII), sodass für die Eingliederungsleistung keine Kosten erhoben werden. Gilt die Klassenfahrt hingegen als Freizeitaktivität, unterfällt die Gewährung einer Begleitperson zur Teilnahme daran nicht diesem Privilegierungstatbestand, sodass der junge Mensch und seine Eltern für die begehrte Leistung bis zur Zumutbarkeitsgrenze zunächst ihr Einkommen und Vermögen einzusetzen haben (§ 19 Abs. 3, § 85 Abs. 2, § 90 SGB XII), was im Ergebnis regelmäßig auf eine Selbstzahlung der Leistung bzw. entsprechenden Verzicht an der Teilnahme bei der Klassenfahrt hinauslaufen wird.

## 5. BEGLEITUNG IN DEN FERIEEN

Zur Problematik, dass auch während der Ferien ein Anspruch auf „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ in Form einer Schulbegleitung bestehen kann, finden sich in einer Entscheidung des SG Karlsruhe<sup>189</sup> interessante Ausführungen:

„Zwar nimmt der Kläger während dieser Zeiten – unstrittig und unzweifelhaft – nicht am Schulunterricht [...] teil. Gleichwohl ist die Beklagte verpflichtet, auch während der Schulferienzeiten Aufwendungen für einen Integrationshelfer im Rahmen der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu erbringen. Denn insoweit kommen alle Maßnahmen in Betracht, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer geeigneten Schulbildung geeignet und erforderlich sind, um die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mindern [...]

Aufgrund des Grades der Ausprägung seiner Autismus-Erkrankung sind für den Kläger besondere Hilfestellungen [...] notwendig. Dies erfordert eine kontinuierliche Fortsetzung entsprechender Hilfestellungen nicht nur während der Schulzeiten und des Schulunterrichts, sondern auch in den Ferien, um zu verhindern, dass erlernte Fähigkeiten wieder verloren gehen, was nur mühsam rückgängig zu machen wäre“.

Allerdings erscheint angesichts der – oben unter B.III.2. dargelegten – ebenfalls bestehenden Tendenzen, die „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“ eher eng zu fassen, durchaus zweifelhaft, ob und inwieweit andere Gerichte dieser relativ weiten Auslegung des SG Karlsruhe folgen werden.

Gegenüber dem Jugendhilfeträger kann zwar ein entsprechender Hilfeanspruch auf Gewährung einer Begleitung in den Ferien als Hilfe zur Teilhabe – wenn nicht schon an angemessener Schulbildung, dann zumindest – am Leben in der Gemeinschaft nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 (iVm § 58) SGB IX geltend gemacht werden.<sup>190</sup> Aber für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien, die in die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers fallen, entfällt auch hier die Privilegierung nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII, sodass ihnen eine etwaige Begleitperson in den Ferien regelmäßig nur dann zur Verfügung gestellt wird, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, diese selbst zu finanzieren.

# D. RECHTLICHE FRAGEN AUS DER PRAXIS DER SCHULBEGLEITUNG

## I. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST EIN UNTERRICHTS-/SCHULAUSSCHLUSS GEGENÜBER DEM SCHÜLER BZW. GEGENÜBER DEM SCHULBEGLEITER ZULÄSSIG?

### 1. UNTERRICHTS-/SCHULAUSSCHLUSS GEGENÜBER DEM SCHÜLER

In § 90 SchulG BW sind sog. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geregelt. Sie grenzen sich von den alltäglichen pädagogischen Erziehungsmaßnahmen der Schule (z.B. Umsetzen in der Klasse, Eintrag ins Klassenbuch) ab (§ 90 Abs. 2 S. 1 SchulG BW) und sind innerschulische, disziplinierende Maßnahmen gegenüber einzelnen Schülern.<sup>191</sup> Aufgrund ihres eingreifenden Charakters sind sie in § 90 SchulG BW an bestimmte abschließende Voraussetzungen und ein förmliches Verfahren gebunden.

Vorgesehen sind demnach ausschließlich folgende Maßnahmen:

- ▶ durch den Klassenlehrer/unterrichtenden Lehrer:
  - a) max. 2 Std. Nachsitzen
- ▶ durch den Schulleiter:
  - a) max. 4 Std. Nachsitzen
  - b) Überweisung in Parallelklasse
  - c) Androhung zeitweiligen Unterrichtsausschlusses
  - d) Unterrichtsausschluss bis zu 5 Tagen

und nach Anhörung durch Klassen-/ Jahrgangsstufenkonferenz

- e) Unterrichtsausschluss bis zu 4 Wochen
- f) Androhung Schulausschlusses
- g) Schulausschluss.

Grundvoraussetzung aller Maßnahmen ist ein konkretes, schulbezogenes und schuldhaftes Fehlverhalten. Die Schuldfähigkeit wird bei Schülern mit Behinderungen jedoch häufiger zu problematisieren sein. Denn ohne die Fähigkeit, das vorgeworfene Verhalten zukünftig vermeiden zu können, darf eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme keinesfalls verhängt werden.<sup>192</sup> Letztlich ist im Einzelfall zu prüfen, ob die nötige Einsichtsfähigkeit in die Sozialwidrigkeit des Verhaltens gegeben ist und der Schüler den Zusammenhang zwischen seinem Fehlverhalten und der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme erkennen kann.<sup>193</sup>



Sollte im Einzelfall tatsächlich diese Einschichtsfähigkeit bejaht werden, ist des Weiteren entsprechend des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die im Verhältnis zum Fehlverhalten angemessene und am wenigsten eingreifende Maßnahme zu treffen, inkl. der Prüfung, ob eine – dem og Maßnahmenkatalog vorgelagerte – pädagogische Erziehungsmaßnahme ausreichend ist.<sup>194</sup>

Außer Nachsitzen und Überweisung in eine Parallelklasse sind alle anderen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an das Vorliegen weiterer Voraussetzungen geknüpft (§ 90 Abs. 6 SchulG BW):

- ▶ (Androhung) Unterrichtsausschluss und Androhung Schulausschluss, wenn:
  - » Pflichtverletzung durch schweres/ wiederholtes Fehlverhalten

und dadurch

- ▶ Erfüllung der Aufgabe der Schule oder Rechte anderer gefährdet ist
- ▶ Schulausschluss, wenn:
  - » für Mitschüler oder für Lehrkraft wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen weiterer gemeinsamer Schulbesuch/ weitere Unterrichtung nicht zumutbar ist

oder

- » Pflichtverletzung aufgrund schweren/ wiederholten Fehlverhaltens und der Verbleib des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

Disziplinierungsmaßnahmen als repressive Reaktion auf ein Fehlverhalten iSd § 90 SchulG BW dürften dementsprechend gegenüber Schülern mit Behinderungen überwiegend unzulässig sein.

Es gilt allerdings zu beachten, dass § 23 Abs. 2 SchulG BW eine Art Generalklausel enthält, die die Schule grundsätzlich zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlich sind. Entscheidend ist daher, dass die getroffene Maßnahme der Aufgabe der Schule dient. Hierzu gehören z.B. der Erlass einer allgemeinen Schulordnung, aber z.B. auch konkrete organisatorische Maßnahmen (z.B. Umgestaltung der Sitzordnung in der Klasse, Aufstellung von Stundenplänen, Alkoholverbot bei einem Schulfest).<sup>195</sup>

Aber auch Maßnahmen gegenüber einzelnen Schülern sind sowohl aus schulorganisatorischen wie auch präventiven Gründen (zur Abwehr einer Gefahr oder Störung) in diesem Rahmen möglich.

Ebenso können eingriffsintensivere Maßnahmen, wie z.B. die Überweisung in eine Parallelklasse oder auch der Ausschluss von einer außerunterrichtlichen Veranstaltung (z.B. vom Wandertag/Klassenfahrt) grundsätzlich auf § 23 Abs. 2 SchulG BW gestützt werden.<sup>196</sup> Für einen Unterrichts- oder gar Schulausschluss ist § 23 Abs. 2 SchulG BW aufgrund der enormen Eingriffsintensität gegenüber dem betroffenen Schüler hingegen als Regelung zu unbestimmt.<sup>197</sup> Insofern ist § 90 SchulG BW abschließend.

Eine Disziplinarmaßnahme gegenüber einem Schüler ist allenfalls beim Vorliegen eines schuldhaften Fehlverhaltens zulässig, was bei Schülern mit Behinderungen aufgrund eingeschränkter Fähigkeiten zur Einsicht und/oder Verhaltensänderung häufig nicht angenommen werden kann.

## 2. UNTERRICHTS-/SCHULAUSSCHLUSS GEGENÜBER DEM SCHULBEGLEITER

Festzuhalten ist zunächst, dass ein Ausschluss des Schulbegleiters aus dem Unterricht nicht auf das dem Schulleiter zustehende Hausrecht (§ 41 Abs. 1 S. 3 SchulG BW) gestützt werden kann, da dieses nur für „Nichtberechtigte“ gilt, worunter Schulbegleiter nicht gefasst werden können, wenn die Schule einzelfallunabhängig die entsprechende Begleitung in ihrer Schule zulässt.<sup>198</sup> Der Einsatz eines Schulbegleiters steht jedoch nicht unter dem Vorbehalt einer Genehmigung der Person im Einzelfall.

Ebenso dürfte ein entsprechender Ausschluss auch nicht auf die unter D.I.1. bereits erwähnte Generalklausel des § 23 Abs. 2 SchulG BW gestützt werden können. Dieser ermöglicht zwar grundsätzlich alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs und zur Erfüllung der schulischen Aufgaben und zielt damit auf so etwas wie Grundsatzentscheidungen. Möglicherweise käme diese Regelung als Grundlage in Betracht, wenn die Schule einen generellen Unterrichtsausschluss eines Schulbegleiters erwägen würde. Da dies jedoch zur Konsequenz hätte, dass dem begleiteten Schüler letztlich keine Hilfe zur angemessenen Schulbildung mehr zuteilwürde,

käme dies faktisch einem Unterrichtsausschluss des betroffenen Schülers gleich, welcher gerade nicht auf die Regelung des § 23 Abs. 2 SchulG BW gestützt werden darf und zusätzlichen Voraussetzungen unterliegt (u.a. schuldhaftes Fehlverhalten des Schülers; s. D.I.1.).

Ähnliche Überlegungen dürften auch bzgl. einmaliger, punktueller Unterrichtsausschlüsse von Schulbegleitern gelten. Grundsätzlich gilt sicherlich zu beachten, dass der einzelnen Lehrkraft gesetzlich ausdrücklich eine „unmittelbare pädagogische Verantwortung“ für die Erziehung und Bildung der Schüler zukommt (§ 38 Abs. 6 SchulG BW). Sieht sie durch ein (Nicht-)Verhalten des Schulbegleiters ihren Unterricht in diesem Sinne gefährdet, könnte sie mit Blick auf ihre diesbezügliche Verantwortung einen entsprechenden Unterrichtsausschluss des Schulbegleiters wohl erwägen. Dennoch erscheint eine solche Maßnahme dann nicht zulässig, wenn diese die Erziehung und Unterrichtung des auf Hilfe angewiesenen Schülers gefährden würde.<sup>199</sup> Ob dies der Fall ist, kann jedoch letztlich nur anhand der im Einzelfall vorliegenden Beeinträchtigung bzw. seines konkreten Hilfebedarfs während der Unterrichtszeit beurteilt werden.

Rechtliche Regelungen, die Disziplinarmaßnahmen gegenüber dem Schulbegleiter zulässig erscheinen ließen, sind nicht ersichtlich. In der Regel sind Konflikte zwischen Lehrern bzw. dem Schulleiter und Schulbegleiter demzufolge auf andere Weise als durch einen Unterrichts- bzw. Schulverweis zu lösen.

## II. WER HAT GEGENÜBER EINEM SCHÜLER DIE AUFSICHTSPFLICHT?

In erster Linie trifft die Aufsichtspflicht die zur Sorge für das Kind Berechtigten und Verpflichteten (= Personensorgeberechtigte, § 1626 BGB), d.h. in aller Regel die Eltern eines Kindes oder Jugendlichen.<sup>200</sup> Für die Zeit des Schulbesuchs unterstehen diese aufgrund des eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule (§ 1 SchulG BW) hingegen der gesetzlichen Schutz- und Fürsorgepflicht der Schule.<sup>201</sup>

Darüber hinaus können die Eltern ihre Aufsichtspflicht im Wege vertraglicher Vereinbarungen auf dritte Personen übertragen.<sup>202</sup> Zielrichtung der Aufsicht ist zum einen der Schutz des Beaufsichtigten selbst, zum anderen aber auch die Verhinderung, dass der Beaufsichtigte anderen Schäden zufügt. Die Ausgestaltung der Aufsicht hängt stets von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und muss daher nicht immer in Form einer Präsenzaufsicht ausgeübt werden.<sup>203</sup>

In der Schule gilt auch die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht als pädagogische Aufgabe und ist grundsätzlich von den Lehrkräften persönlich wahrzunehmen.<sup>204</sup> Die Organisationsverantwortung, d.h. die Erstellung eines Aufsichtsplans, obliegt dem Schulleiter.<sup>205</sup> Sie gilt grundsätzlich nicht auf dem Schulweg (hier sind noch die Eltern verantwortlich), jedoch während der Unterrichtsgänge (z.B. zum Sportplatz zwecks Sportunterrichts).<sup>206</sup>

Für die Unterrichtszeit gilt die Aufsichtspflicht als sog. Annex des Unterrichts, sodass sie grundsätzlich die unterrichtende Lehrkraft trifft. Muss diese für eine bestimmte Zeit den Raum verlassen, kann sie – sofern dies nach den Einzelfallumständen ausreichend ist – für die Wahrnehmung der Aufsicht auch eine Hilfsperson einsetzen (z.B. einen Schüler). Ebenso kann die Lehrkraft als pädagogische Maßnahme einen Schüler grundsätzlich auch für eine bestimmte Zeit aus dem Klassenzimmer verweisen und ihn vor die Tür setzen, allerdings nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass die Lehrkraft hierdurch ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt, weil es sich hierbei nicht um einen Schüler handelt, den man zur Vermeidung von Selbst- oder/und Fremdschädigungen möglichst immer „im Auge“ behalten sollte.<sup>207</sup>

Für die Frage, wie sich die Aufsichtspflicht der Schulbegleitung im Verhältnis zur Schule verhält, gilt im Ausgangspunkt zunächst Folgendes zu beachten:

- ▶ Als Erbringer von Eingliederungshilfen für das Kind besteht grundsätzlich mit den Eltern eine vertragliche Vereinbarung, die auch die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht mit einschließt.
- ▶ Gleichzeitig wird diese vertraglich begründete Aufsichtspflicht durch die für die Zeit des Schulbesuchs bestehende Aufsichtspflicht der Schule verdrängt.

Für die Zeit des Schulbesuchs (einschl. Pausen, Raumwechsel etc.) steht daher die Schule in der Primärverantwortung zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Der Schulleiter muss diese dementsprechend grundsätzlich so organisieren und gestalten, dass diese mit Blick auf die Schutz- und Fürsorgepflicht für alle Schüler angemessen wahrgenommen werden kann. Dies umfasst grundsätzlich auch die Schüler, die einen Schulbegleiter haben. Auch für diese Situationen gilt demzufolge die Primärverantwortung der Schule.

Die (nachgeordnete) Aufsichtspflicht des Schulbegleiters kommt immer dann ins Spiel, wenn

- ▶ keine Aufsichtspflicht der Schule besteht (z.B. auf dem Schulweg),
- ▶ für den Schulbegleiter erkennbar wird, dass diese von der verantwortlichen Lehrkraft nicht ausreichend wahrgenommen wird
- ▶ zwischen Schule und Schulbegleiter für bestimmte Situationen eine andere Wahrnehmung der Aufsichtspflicht vereinbart wird (z.B. grds. Aufsicht durch den Schulbegleiter während der Pause oder beim Raumwechsel).

### III. HAT DIE SCHULE BZW. DER SCHULBEGLEITER DAS RECHT ZUR MEDIKAMENTENGABE?

Eine ggf. notwendige Gabe von Medikamenten gehört grds. zum Sorgerecht der Eltern und ist – anders als die Aufsichtspflicht – nicht automatisch vom während der Schulzeit bestehenden Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule umfasst.

Jedoch können die Personensorgeberechtigten diesen Auftrag zum einen an die Schule delegieren und, sofern zudem eine entsprechende Anweisung des Arztes vorliegt, steht diese aufgrund ihres (das Sorgerecht der Eltern verdrängenden) Erziehungs- und Bildungsauftrags auch in der grundsätzlichen Pflicht, diesen zu übernehmen.<sup>208</sup>

Dabei sind allerdings folgende Grenzen anerkannt, die für die Schulen in Baden-Württemberg auch in einer eigenen Verwaltungsvorschrift<sup>209</sup> festgehalten sind:

- » die Medikamentengabe könnte auch vor/nach dem Unterrichtsende geschehen,
- » der Schüler könnte diese auch selbst vornehmen,
- » es sind keine besonderen medizinischen Kenntnisse/Fähigkeiten hierfür notwendig,
- » der Schüler akzeptiert die Medikamentenverabreichung.

Wird ein solcher Versorgungsauftrag seitens der Schule angenommen, hat grundsätzlich der Schulleiter festzulegen, welche Lehrkraft hierfür zuständig ist und auch die entsprechende Vertretung zu regeln.<sup>210</sup>

Zum anderen ist natürlich auch möglich, das Recht und die Pflicht zur Medikamentengabe seitens der Eltern durch Vereinbarung an den Schulbegleiter zu delegieren. Ist eine solche Beauftragung erfolgt, wird die Übernahme dieser Verantwortung gegenüber der Schule nicht mehr gefordert werden können, da in diesem Fall für die Eltern bereits eine alternative Möglichkeit zur Verfügung steht.

#### IV. WIE VERTEILT SICH DIE VERANTWORTUNG ZWISCHEN SCHULE UND SCHULBEGLEITER HINSICHTLICH SONSTIGER FÜRSORGEPLICHTEN?

Aufgrund des Erziehungs- und Betreuungsauftrags der Schule steht diese auch sonst in der primären Verantwortung zur Ausübung entsprechender Fürsorgebedürfnisse für die von ihr betreuten und unterrichteten Schüler.

Kommt es daher beispielsweise bei einem Schüler zu einem aggressiven Durchbruch, hat sie sowohl diesem als auch gegenüber den Mitschülern entsprechende Schutzpflichten. Die Angemessenheit der Schutzmaßnahmen hängt immer von den Einzelumständen ab. Egal, ob Festhalten, in ein

anderes Zimmer verbringen, kurzfristiges Einschließen, Krankenwagen rufen oder Nichteinschreiten – sämtliche Maßnahmen können rechtmäßig sein, wenn die jeweilige Situation ein solches Vorgehen zum Schutz des betroffenen Schülers, seiner Mitschüler oder auch der Lehrkraft selbst erfordert. Allerdings gilt dabei zu beachten, dass die jeweilige Maßnahme zum einen verhältnismäßig sein muss, d.h. keine mildere, weniger eingreifende verfügbar sein darf (z.B. kein Einsperren des Schülers in einem anderen Zimmer, wenn auch ein enges Beaufsichtigen und an der Seite bleiben ausreichend erscheint). Zum anderen darf die gewählte Maßnahme nicht mit anderen Pflichten (insb. der Aufsichtspflicht) kollidieren (z.B. kann ein Einschließen des Schülers zum Schutz der Mitschüler nur dann ernsthaft erwogen werden, wenn berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass es währenddessen nicht zu selbstgefährdendem Verhalten kommt).

Schulbegleiter übernehmen wiederum durch den Hilfevertrag mit den Eltern entsprechende Fürsorgepflichten für die von ihnen betreuten Schüler. Anders als die Schule, deren Schutzpflichten sich auf alle Schüler gleichermaßen erstrecken, trifft den Schulbegleiter die Fürsorgeverantwortung zunächst nur für den betreuten Schüler selbst, wenngleich die Schulbegleitung – vergleichbar den elterlichen Pflichten – auch Mitverantwortung dafür trifft, dass durch eigenes Verhalten des betreuten Schülers andere nicht gefährdet oder gar verletzt werden. Sämtliche og Maßnahmen können daher grundsätzlich auch durch den Schulbegleiter getroffen werden.

Zur Vermeidung von nicht koordinierten Parallelprozessen und Verantwortungskollisionen – im Handeln wie auch Unterlassen – dürfte es sich empfehlen, entsprechende Vereinbarungen zwischen Schule und Schulbegleitung zu treffen, z.B. dass der Schulbegleiter in Situationen aggressiver Durchbrüche primär seiner (Allein-) Verantwortung für den von ihm betreuten Schüler übernimmt, sich die Lehrkraft umgekehrt primär auf die (Schutz-)Verantwortung für die Mitschüler und deren Verhalten konzentriert.

## V. WELCHEN WEISUNGS- UND AUFSICHTSBEFUGNISSEN UNTERLIEGEN SCHULBEGLEITER?

Das dienst- und fachaufsichtsrechtliche Weisungsrecht ist ein typisches Merkmal der staatlichen Aufsicht im Rahmen der Wahrnehmung von öffentlichen Verwaltungsaufgaben. Dabei verbindet sich mit der sog. Dienstaufsicht die Kontrolle formaler arbeits- bzw. beamtenrechtlicher Aspekte; die Fachaufsicht beinhaltet hingegen die Befugnis zu fachlichen und sachlichen Weisungen.<sup>211</sup> In Arbeitsverhältnissen außerhalb der öffentlichen Verwaltung besteht grundsätzlich keine Dienst- und Fachaufsicht. Gleichzeitig sind jedoch Weisungsrechte ein wesentliches Merkmal von Arbeitnehmerverhältnissen.<sup>212</sup>

Zum Weisungsrecht (sog. Direktionsrecht) im Allgemeinen findet sich seit Januar 2003 in § 106 GewO eine ausdrückliche Regelung. Danach ist es der jeweilige Arbeitgeber, der Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen kann, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind (§ 106 S. 1 GewO). Diese Regelungen zum Direktionsrecht gelten grundsätzlich auch für Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisse im öffentlichen Dienst.<sup>213</sup>

Da die Weisungsbefugnis somit grundsätzlich beim jeweiligen Arbeitgeber liegt, ist entscheidend, ob und ggf. in welchem Anstellungsverhältnis die Schulbegleiter stehen:

- ▶ Sind sie freiberuflich tätig, unterliegen sie grundsätzlich keiner Aufsicht und Weisung.
- ▶ Sind sie als Mitarbeiter des Jugend- oder Sozialamtes tätig, unterliegen sie grundsätzlich den (dienst- und fachaufsichtlichen) Weisungen ihres (Dienst-) Vorgesetzten, dessen Bestimmung sich in aller Regel den Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisungen und/oder Stellen- bzw. Dienstpostenbeschreibungen entnehmen lässt.<sup>214</sup>
- ▶ Sind Schulbegleiter Angestellte eines freien Trägers, liegt die Weisungsbefugnis entsprechend bei der Leitung desselben bzw. einer – im zugrundelie-

genden Arbeitsvertrag konkretisierend dazu bestimmten – anderen Person mit Leitungsfunktion.

- Ist ein Schulbegleiter beim kommunalen Schulträger (Gemeinde, Landkreis; § 28 SchulG BW) angestellt, leitet sich auch hier die Weisungsbefugnis grundsätzlich aus dem zugrundeliegenden Arbeits- bzw. Dienstverhältnis her.

Allerdings enthält § 41 Abs. 3 SchulG BW eine spezialgesetzliche Regelung, wonach der Schulleiter „für den Schulträger [...] die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten“ führt und „ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis“ hat.

Aufgrund des Wortlauts von § 41 Abs. 3 SchulG BW („für den Schulträger“) – d.h. quasi in Vertretung – kann diese Regelung ausschließlich an der Schule tätige Bedienstete betreffen, für die der Schulträger auch tatsächlich (auf den Schulleiter übertragbare) Aufsichtsbefugnisse besitzt, was wiederum nur dann der Fall ist, wenn sie mit dem Schulträger über ein Anstellungsverhältnis verbunden sind (klassischerweise dürfte dies auf an der Schule tätige Hausmeister, Verwaltungsangestellte, Reinigungskräfte etc. zutreffen).<sup>215</sup> Gleiches muss im Übrigen für die Regelung des § 41 Abs. 3 Halbs. 2 SchulG BW gelten, da auch diese mit ihrer Formulierung „er hat ihnen gegenüber ...“ auf dieselben Personen und damit auch dieselben Einschränkungen Bezug nimmt.

Das Rechtsverhältnis zwischen Schulleitung und Schulbegleitern, die nicht beim Schulträger angestellt sind, ist somit – abgesehen von den allgemein geltenden Rechten und Befugnissen des Schulleiters (z.B. aus dem Hausrecht, vgl § 41 Abs. 1 SchulG BW) – nicht näher geregelt.<sup>216</sup>

Seitens Schulleitung oder Lehrkräften können bestimmte Verfahrensweisen etc. gegenüber Schulbegleitern nur eingefordert werden, sofern sie entweder vom Einverständnis des Dienst- bzw. Arbeitgebers des Schulbegleiters gedeckt sind oder aber – im Falle der freiberuflichen Tätigkeit – mit dem Schulbegleiter entsprechend vereinbart wurden.

## VI. WELCHE QUALIFIKATION MUSS EIN SCHULBEGLEITER VORWEISEN, UM ALS GEEIGNETER LEISTUNGSERBRINGER ANGESEHEN WERDEN ZU KÖNNEN? KANN Z.B. AUCH EIN BUNDESFREIWILLIGENDIENST LEISTENDER ODER EINE FSJLERIN EINGESETZT WERDEN?

Sind Schulbegleiter keine Angestellte des Jugendamts, gilt für sie auch nicht das in § 72 SGB VIII gegenüber den Jugendhilfeträgern aufgestellte Fachkräftegebot.<sup>217</sup> Gleichwohl erfüllen die Eingliederungshilfeträger grundsätzlich ihre gegenüber den Hilfeberechtigten bestehende Leistungsverantwortung nur dann, wenn es sich um eine geeignete Leistung handelt, wozu selbstverständlich auch eine entsprechende fachliche Eignung der Leistungserbringer gehört. Der Einsatz von „Nicht-Fachkräften“ als Schulbegleiter ist daher rechtlich möglich, knüpft sich jedoch grundlegend an die Voraussetzung, dass diese in geeigneter, also bedarfsdeckender Weise in der Lage sind, die sich aus dem Hilfebedarf des jungen Menschen ergebenden erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen zu erbringen. Dementsprechend lässt sich die Frage der fachlichen Eignung nicht pauschal, sondern nur orientiert am jeweiligen Hilfebedarf beantworten.

Dass ein einheitliches Anforderungsprofil an Schulbegleitung nicht sachgerecht ist, ist inzwischen auch aus fachlicher Sicht anerkannt. Nach Maßgabe des Hilfebedarfs und der dadurch zu erbringenden Tätigkeiten und Unterstützungsleistungen ist zu entscheiden, welcher Qualifikation der Schulbegleiter jeweils bedarf.<sup>218</sup> Dworschak<sup>219</sup> führt insofern anschaulich aus:

„So ist [...] nachdrücklich dafür zu plädieren, dass die Frage der Qualifikation von Schulbegleitern/Schulassistenten vor dem Hintergrund des individuellen Betreuungsbedarfs des zu begleitenden Kindes gesehen wird. So ist durchaus denkbar, dass eine Schulbegleitung/Schulassistentenz, die sich überwiegend auf Hilfe und Unterstützung in der Alltagsbewältigung bezieht, keiner einschlägigen Qualifikation im pädagogischen oder pflegerischen Bereich bedarf. So muss aber ebenso denkbar sein, dass eine Schulbegleitung, die sich primär durch den Kontext Verhalten(sauffälligkeit) begründet, einer einschlägig fachlichen Qualifikation bedarf, was naturgemäß höhere Personalkosten nach sich zieht [...]“

Entsprechende Differenzierungen zur Frage der notwendigen Qualifikation von Schulbegleitern lassen sich auch Gerichtsentscheidungen<sup>220</sup> entnehmen. So verweist z.B. das ThürLSG<sup>221</sup> darauf, dass

„zunächst die für den Eingliederungszweck ‚angemessene Schulbildung‘ entsprechend den sonderpädagogischen Bedarfsfeststellungen [...] erforderlichen Unterstützungshandlungen und -maßnahmen des Schulbegleiters im Einzelnen festzustellen [und anschließend] auf dieser Grundlage eine weitere sonder- oder heilpädagogisch sachkundige Auskunft bzw. gutachterliche Äußerung zum hierfür erforderlichen fachlichen Anforderungsprofil des Schulbegleiters einzuholen [sind].“

In der „Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe – Inklusion in Schulen“ des Kommunalverbands Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) werden insofern als „allgemeine Anforderungen an Qualifikation und Qualitätssicherung“ ausdrücklich benannt:<sup>222</sup>

- ▶ persönliche Eignung/Erfahrung,
- ▶ fachliche Eignung für den jeweiligen Einzelfall,
- ▶ nach Möglichkeit eine laufende fachliche Begleitung sowie die Möglichkeit zum Austausch und ggf. zur Supervision.

Grundbedingung einer ausreichenden Qualifikation ist stets, dass sie den Anforderungen an die Begleitung im jeweiligen Einzelfall gerecht wird.<sup>223</sup> Dementsprechend besteht keine allgemeine Erfordernis, Schulbegleitungen ausschließlich pädagogisch und psychologisch ausgebildeten Fachkräften zu übertragen, sondern ist durchaus möglich, dass im geeigneten Einzelfall auch Personen im Bundesfreiwilligendienst (Bufdis) oder im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJler) diese übernehmen.

## VII. KANN EIN SCHULBEGLEITER AUCH FÜR MEHRERE KINDER GLEICHZEITIG TÄTIG SEIN?

Überlegungen, Schulbegleitungen für mehrere Kinder gleichzeitig einzusetzen, werden unter dem Begriff der sog. Pool-Lösungen zunehmend diskutiert und erprobt. Auf die sich in Bezug auf diese strukturell angelegten Veränderungen ergebenden rechtlichen Fragestellungen gehen die Ausführungen unten im Teil E. näher ein.

Handelt es sich hingegen um die Frage, ob und ggf. inwieweit eine auf Individualhilfen gestützte Schulbegleitung für mehrere Kinder gemeinsam eingesetzt werden kann, beurteilt sich die Antwort in erster Linie danach, ob dadurch der Hilfebedarf der betroffenen Kinder (immer noch) ausreichend gedeckt wird. Dies wird regelmäßig sowohl davon abhängen, in welcher Art und Intensität sich die Behinderungen bei den Kindern einzeln sowie im Zusammenspiel konkret äußern, als auch davon, ob der ein-

gesetzte Schulbegleiter über die notwendige Qualifikation sowie zeitlichen Ressourcen verfügt, diesem – regelmäßig komplexerem – Hilfebedarf mehrerer Kinder entsprechen zu können.

Eine Grenze kann sich allerdings dort auf-tun, wo Eltern die Inanspruchnahme der Leistung in Form des persönlichen Budgets (pB) gewählt haben und – vor dem Hinter-grund des zentralen Grundgedankens des pB als Instrument der Selbstbestimmung – nicht freiwillig bereit sind, dieses für die Be-auftragung und Finanzierung eines Schulbe-gleiters einzusetzen, der auch für ein weiteres Kind in der Klasse tätig ist. Der – wenngleich dem integrativen Gedanken häufig sehr viel besser gerecht werdende – Einsatz von einem Schulbegleiter für mehre-re Kinder lässt sich dann nicht realisieren.<sup>224</sup>

## VIII. GIBT ES EINE HILFEPLA-NUNG UND WIE SOLLTE DIESE GGF. GESTALTET SEIN?

Sofern eine (Eingliederungs-)Hilfe durch das Jugendamt gewährt wird, die voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, sollen dessen Fachkräfte zusammen mit den Eltern sowie dem Kind bzw. Jugendlichen als auch den Leistungserbringern einen Hilfeplan aufstel-len. Dieser soll als Grundlage für die Ausge-staltung der Hilfe dienen und in diesem Sin-ne Feststellungen über den Hilfebedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die not-wendigen Leistungen enthalten. In regelmä-ßigen Abständen soll überprüft werden, ob die gewählte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).<sup>225</sup>

Diese Vorgaben gelten grundsätzlich auch für Schulbegleitungen nach § 35a Abs. 3 iVm § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII, sofern diese für längere Zeit (mind. sechs Monate) gewährt werden, was aufgrund der regelmäßigen „schuljahresweisen“ Gewährung oftmals der Fall sein dürfte. Zum Zweck der Unter-stützung im fachlichen Entscheidungspro-zess im Sinne einer Qualifizierung und Spe-zifizierung des Hilfeplans, gibt das Gesetz bzgl. der Beteiligung der Leistungserbringer eine „Soll“-Verpflichtung vor, d.h. dass sei-tens des Jugendamts der Schulbegleiter im Regelfall an der Hilfeplanung zu beteiligen ist. Da die Lehrkräfte in der Schule keine Er-bringer von Eingliederungshilfe sind, ist ihre Beteiligung gesetzlich nicht explizit vorge-gaben, aber zulässig, wenn möglich und sinnvoll.

Da die Hilfeplanung als fachliches Steue-rungsinstrument gilt, unterliegt sie auch in ihrer Ausgestaltung der fachlichen Einschät-zungs- und Entscheidungshoheit der fallzu-ständigen Fachkraft im Jugendamt. Dem-entsprechend kann diese somit entscheiden, Lehrkräfte in den Hilfeplanprozess mit ein-zubinden wie sie umgekehrt auch zur Ein-schätzung gelangen kann, dass z.B. der Schulbegleiter ausnahmsweise nicht an ei-nem geplanten Hilfeplangespräch teilneh-men soll (z.B. weil er seine Einschätzungen bereits schriftlich ausreichend formuliert hat und sich seit dem letzten Hilfeplange-spräch keine bedarfs-, entwicklungs- und teilhaberelevanten Veränderungen ergeben haben). Sofern eine Beteiligung stattfindet, gilt zudem zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine rein „dienende Mitwirkung“ handelt, die keine Verfahrensrechte der Hin-zugezogenen begründet, z.B. keine verfahren-

rensrechtliche Position zugunsten der Geltendmachung eigener Vorstellungen.<sup>226</sup>

Wird die Schulbegleitung durch das Sozialamt geleistet, ist eine Hilfe- bzw. Teilhabeplanung derzeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Lediglich für den Fall, dass mehrere Leistungen nebeneinander gewährt werden, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, zu deren Durchführung so früh wie möglich einen Gesamtplan aufzustellen, ggf. unter Beteiligung des behinderten Menschen und im Zusammenwirken mit den sonst im Einzelfall Beteiligten (§ 58 SGB XII). Allerdings wird überwiegend davon ausgegangen, dass auch diese Vorgabe nur gilt, wenn es sich hierbei um Leistungen verschiedener Rehabilitationsträger handelt.<sup>227</sup> Darüber hinaus enthält das SGB XII weder spezielle Vorgaben zu Verfahren der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung noch zum notwendigen Inhalt. Ob und ggf. wie eine Hilfeplanung durchgeführt wird, hängt daher stark von der jeweiligen Praxis des zuständigen Sozialhilfeträgers ab.

## IX. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KÖNNEN DIE LEISTUNGEN DER SCHULBEGLEITUNG ALS PERSÖNLICHES BUDGET (§ 17 SGB IX) IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN?

Die Entscheidung, ob eine Eingliederungshilfe in Form eines persönlichen Budgets (pB) gewährt wird oder nicht, liegt nicht im Ermessen des Leistungsträgers. Vielmehr hat der Leistungsberechtigte diesbezüglich einen Rechtsanspruch, dem – auf seinen Antrag hin – zwingend stattzugeben ist (§ 159 Abs. 5 SGB IX).<sup>228</sup>

Mit der Gewährung der Leistung in Form des pB erfüllt der Rehabilitationsträger (Jugend- oder Sozialamt) seine (finanzielle) Leistungspflicht grundsätzlich in vollem Umfang und direkt.<sup>229</sup> Mit dem Leistungserbringer (Schulbegleiter) besteht seitens des zuständigen Rehabilitationsträgers somit in diesen Fällen keine vertragliche Beziehung. Vielmehr entsteht die Leistungsbeziehung zum Leistungserbringer allein auf Veranlassung und zum Leistungsberechtigten selbst.<sup>230</sup>

Gleichwohl obliegt dem Rehabilitationsträger insofern die Steuerungs- und Entscheidungsverantwortung, als er vorab – wie sonst auch – das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen zu prüfen hat, um daraufhin das pB gem. § 17 Abs. 3 S. 3 SGB IX so zu „bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann“. Als Ergebnis ist zwischen dem Leistungsberechtig-

tigten und dem Rehabilitationsträger für die Dauer des Bewilligungszeitraums eine sog. Zielvereinbarung abzuschließen (§ 4 Budgetverordnung – BudgetV), die mindestens Regelungen über

- » die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
- » die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs sowie
- » die Qualitätssicherung

enthalten soll.

Wichtig erscheint noch die Vorgabe in § 17 Abs. 3 S. 4 SGB IX, die eine Obergrenze für den Geldwert des pB insofern definiert, als das pB grundsätzlich nicht höher ausfallen soll als bei der Ausführung in Form von Sachleistungen (sog. Budgetneutralität).<sup>231</sup> Die Wahl des pB soll somit im Regelfall nicht zu einer Kostensteigerung gegenüber einer ansonsten gleichen Leistung führen.<sup>232</sup>

Mit Blick auf in der Praxis gelegentlich angestellte Überlegungen zur Gestaltung infrastruktureller Angebote für Schulbegleitung sei an dieser Stelle im Kontext pB noch auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

- Begehren Eltern für ihr Kind die Gewährung der Schulbegleitung in Form eines pB, hat das Sozial- bzw. Jugendamt – sofern ein entsprechender Hilfeanspruch nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII bzw. § 35a SGB VIII bejaht wird – diesem Antrag grundsätzlich stattzugeben. Eine

Möglichkeit zur Ablehnung oder Gewährung der Leistung in anderer Form (z.B. in Form eines Stunden-Budgets für die Schule) besteht nicht.

- Allerdings würde es grundsätzlich dem erwähnten Prinzip der Budgetneutralität entsprechen, wenn das Sozial- bzw. Jugendamt als Bemessungsgrundlage für das pB ggf. ein geringeres Budget zum „Einkauf“ der Schulbegleitung zugrunde legen würde, wenn bereits ein Kind in derselben Klasse Schulbegleitung erhält, der Unterstützungsbedarf beider Kinder insofern durch einen Schulbegleiter erfüllt werden kann und daher die zu veranschlagende Vergütung der Schulbegleitung geringer ausfällt.
- Die Zulässigkeit einer solchen Zusammenziehung beider Leistungen in einer Person des Leistungserbringers wäre jedoch zum einen davon abhängig, dass diese die Geeignetheit der Leistungserbringung nicht in Frage stellt, d.h. der jeweilige Hilfebedarf der Kinder muss gleichwohl in geeigneter und jeweils ausreichender Weise gedeckt werden (können). Dies wird regelmäßig sowohl davon abhängen, in welcher Art und Intensität sich die Behinderungen bei den beiden Kindern einzeln sowie im Zusammenspiel konkret äußern, als auch davon, ob der eingesetzte Schulbegleiter über die notwendige Qualifikation verfügt, dieser – regelmäßig komplexeren – Aufgabe, den Hilfebedarf beider Kinder zu decken, entsprechen zu können. Zum zweiten bedarf es tatsächlich Schulbegleiter, die – sowohl

mit Blick auf ihre Qualifikation als auch ihrer eigenen Bereitschaft – für diese gleichzeitige Begleitung mehrerer Kinder zur Verfügung stehen und dementsprechend mit dem gewährten pB von den Eltern „eingekauft“ werden können. Zum dritten müssten die jeweiligen Eltern der Kinder freiwillig bereit sein, auf der Grundlage des ihnen gewährten pB denselben Schulbegleiter zu beauftragen und zu finanzieren. Eine verpflichtende Vorgabe zur Inanspruchnahme desselben Schulbegleiters wäre mit Blick auf die Zielrichtung des pB zur Stärkung eigenverantwortlicher Entscheidungen jedenfalls unzulässig.

Begehren die Leistungsberechtigten die Hilfe einer Schulbegleitung in Form eines persönlichen Budgets, ist diesem Wunsch seitens des Jugend- bzw. Sozialamtes zu entsprechen. In diesem Fall erhalten die Leistungsberechtigten ein Budget, mit dem sie sich eigenverantwortlich einen Schulbegleiter aussuchen und finanzieren können.

## X. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN KANN DER SCHULBEGLEITER DIREKT VON DEN ELTERN BEAUFTRAGT WERDEN, D.H. WANN IST EINE SELBSTBESCHAFFUNG DER LEISTUNG MÖGLICH (§ 36A SGB VIII, § 15 SGB IX)?

Wünschen Eltern für ihr Kind eine Schulbegleitung, müssen sie einen entsprechenden Hilfeantrag an das Jugend- bzw. Sozialamt richten. Für die Behandlung dieses sog. Rehabilitationsantrags gibt im Weiteren § 14 SGB IX das Verfahren vor (ausführlich dazu bereits unter B.III.6.). Im Ergebnis ist hierzu Folgendes festzuhalten: Im Bereich der Eingliederungshilfe wird – entweder infolge des Verstreichenlassens der Zweiwochenfrist durch den erstangegangenen Träger oder aufgrund der Weiterleitung des Antrags – in der Regel recht zügig eine Leistungszuständigkeit zugunsten des Hilfeberechtigten begründet. Ein etwaiger Zuständigkeitsstreit darf ab diesem Zeitpunkt nur noch auf der Ebene des – zwischen den Leistungsträgern – nachgelagerten Kostenerstattungsverfahrens, nicht aber im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten ausgetragen werden.<sup>233</sup>

Kommt es nach Antragstellung beim Jugend- oder Sozialamt zu einer Leistungsverzögerung, kann sich für die Hilfeberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zur Selbstbeschaffung ergeben, d.h. zur direkten Inanspruchnahme der Leistung und anschließender Geltendmachung der dadurch entstandenen Kosten gegenüber dem zuständigen Leistungsträger.

Bei Ansprüchen auf Schulbegleitung gegenüber dem Jugendamt richten sich die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Aufwendungsersatz wegen selbstbeschaffter Leistung vorrangig nach § 36a Abs. 3 SGB VIII, der im Rahmen seiner Vorgaben die allgemeine Regelung des § 15 SGB IX – insb. dessen Abs. 1 S. 4 – verdrängt (§ 7 S. 1 SGB IX).<sup>234</sup> Der Anspruch besteht, wenn das Jugendamt über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt ist, die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen und die Deckung des Hilfebedarfs so dringlich war, dass eine Entscheidung über die Leistungsgewährung oder bei Ablehnung über ein Rechtsmittel (Widerspruch bzw. Klage) nicht abgewartet werden konnte (§ 36a Abs. 3 Nr. 1 bis 3b SGB VIII).

Für die Erstattung von selbstbeschafften Rehabilitationsleistungen gegenüber dem Sozialamt sieht § 15 Abs. 1 S. 4 SGB IX dann einen entsprechenden Anspruch vor, wenn das Sozialamt entweder die Schulbegleitung als „unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen“ konnte, d.h., ein Not-/Eilfall vorlag, oder wenn die Schulbegleitung „zu Unrecht abgelehnt“ wurde. Das grundsätzliche Abwarten eines Rechtsmittels (Widerspruch bzw. Klage) gehört hier demnach nicht zu den Voraussetzungen einer zulässigen Selbstbeschaffung.

Die Ermöglichung der Schulbildung zählt zu den zentralen Teilhabebereichen junger Menschen, sodass ein entsprechender Hilfeanspruch grundsätzlich ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllen ist. Ob und wenn ja, tatsächlich Eilbedürftigkeit besteht, die eine beschleunigte Prüfung der Leistungsvoraus-

setzungen erfordert und bei einer Ablehnung ggf. auch das weitere Zuwarten auf eine Entscheidung über das Rechtsmittel unzumutbar erscheinen lässt, ist jedoch eine Frage der Einzelfallumstände.

Bei einem Hilfebedarf auf Schulbegleitung, der sich bereits mehrere Monate vor der Einschulung abzeichnet, sind die Leistungsberechtigten gefordert, den Hilfeantrag so rechtzeitig einzureichen, dass ihnen zugemutet werden kann, auch dessen Prüfung und Bescheidung abzuwarten, je nach Zeitverlauf auch die Entscheidung über ein etwaig eingelegtes Rechtsmittel.

Stellt sich der Hilfebedarf hingegen im laufenden Schulbetrieb heraus, dürfte insb. dann schneller von einer eilbedürftigen Entscheidungssituation auszugehen sein, wenn der Besuch der Schule bereits unterbrochen oder der weitere Schulbesuch akut gefährdet ist. Allgemeine zeitliche Vorgaben, wann aufgrund der Eilbedürftigkeit die Schulbegleitung zulässigerweise selbst beschafft werden kann, lassen sich mit Blick auf die Individualität der Fallkonstellationen somit nicht benennen. Die Regelung zur Fristsetzung in § 15 Abs. 1 SGB IX findet auf die Aufwendungsersatzansprüche gegenüber Jugend- und Sozialämtern keine Anwendung (§ 15 Abs. 1 S. 5 SGB IX).

## XI. WELCHE DATENSCHUTZ-RECHTLICHEN REGELUNGEN HABEN SCHULBEGLEITER ZU BEACHTEN?

### 1. SCHULBEGLEITER ALS SCHWEIGEPFLICHTIGE PERSONEN

In Bezug auf den Datenschutz gilt zunächst folgender Grundsatz zu beachten: Derjenige, der personenbezogene Informationen des Schülers bzw. seiner Familie an einen Dritten übermitteln möchte, benötigt hierfür eine datenschutzrechtliche Befugnis.<sup>235</sup> Da im Rahmen der Schulbegleitung eine Vielzahl von professionellen Akteuren beteiligt sein können (Schulbegleiter, fallzuständige Fachkraft im Jugend-/Sozialamt, Lehrkraft, Schulleiter, Zuständiger in der Schulverwaltung, etc.) und für die verschiedenen Akteure je eigene Regelungen gelten, sind die vorliegend zu berücksichtigenden datenschutzrechtlichen Grundlagen entsprechend komplex.

Der folgende Überblick konzentriert sich daher auf die Darstellung der Rechtsgrundlagen im Falle von Datenübermittlungen seitens Schulbegleitern.

Schulbegleiter können zu den nach § 203 StGB schweigepflichtigen Personen (sog. Berufsheimnisträger) zählen, z.B. wenn es sich bei ihnen um Heil- oder Sonderpädagogen (Nr. 1), Psychologen (Nr. 2) oder Sozialpädagogen bzw. -arbeiter (Nr. 5) handelt oder wenn sie beim Jugend- bzw. Sozialamt ange stellt sind (Abs. 2 iVm § 35 SGB I). Doch auch

wenn sie nicht unter diese Verschwiegenheitsnorm fallen, so sind sie als freiberufliche oder angestellte Schulbegleiter aufgrund ihrer Vertragsbeziehung mit der Familie zu einem entsprechenden Vertrauensschutz verpflichtet.

Grundsätzlich hat der Schulbegleiter sämtliche ihm bekannte Informationen für sich zu behalten und nur wenn er eine Einwilligung erhält (unter 2.) oder eine sonstige gesetzliche Befugnis zur Informationsweitergabe vorhanden ist (unter 3.), darf er Informationen auch an Dritte weitergeben.

### 2. HAUPTBEFUGNIS: INFORMATIONSWEITERGABE MIT EINWILLIGUNG

Die Hauptbefugnis zur Informationsweitergabe liegt stets in der Einwilligung. Hierbei gilt zunächst zu prüfen, ob es sich bei den weiterzugebenden Daten (ausschließlich) um Informationen des Kindes bzw. Jugendlichen handelt. In diesem Fall hat nämlich die weitere Einschätzung zu erfolgen, ob das Kind bzw. der Jugendliche bezüglich der beabsichtigten Informationsweitergabe bereits selbst über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügt, was auf der Grundlage seines Reifezustands sowie seiner Fähigkeit, die Folgen der Informationsweitergabe sachgerecht einzuschätzen, zu beurteilen ist. Dabei wird zwar regelmäßig spätestens mit dem Erreichen der sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit (d.h. ab Vollendung des 15. Lebensjahrs, § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I) vom Vorliegen einer entsprechenden Einsichtsfähigkeit ausgegangen.<sup>236</sup> Aufgrund des notwendigen Be-

zugs zum jeweiligen Lebensbereich, kann die Einsichtsfähigkeit je nach Gegenstand und Zweck der Informationsweitergabe jedoch sehr variieren, sodass eine pauschale Festlegung einer bestimmten Altersgrenze gerade nicht möglich ist.<sup>237</sup>

Sofern keine Einsichtsfähigkeit des Kindes/Jugendlichen hinsichtlich der Übermittlung seiner Daten angenommen werden kann bzw. es sich (auch) um Informationen die Eltern betreffend handelt, muss die Einwilligung von den Eltern eingeholt werden.

### **3. BEFUGNISSE ZUR INFORMATIONSWEITERGABE OHNE EINWILLIGUNG**

Darüber hinaus kann es – zur Informationsweitergabe ohne oder gar gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen bzw. seiner Eltern – weitere Übermittlungsbefugnisse geben, die jeweils danach variieren, ob der Schulbegleiter freiberuflich bzw. in Anstellung bei einem freien Träger tätig ist oder als angestellte Fachkraft (in Jugend-/Sozialamt oder in der Schulverwaltung) handelt.

#### **a) Freiberuflich bzw. in Anstellung bei freiem Träger tätige Schulbegleiter**

Ist der Schulbegleiter freiberuflich bzw. in Anstellung bei einem freien Träger tätig, liegt seine entscheidende Handlungsgrundlage sowie Rahmung der datenschutzrechtlichen Befugnisse ausschließlich in seiner zugrundeliegenden Hilfevereinbarung.<sup>238</sup> In der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet § 61 Abs. 3 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei der Inanspruchnahme von

Trägern der freien Jugendhilfe sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten in – den sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben – entsprechender Weise gewährleistet wird. Hinzu kommt die Pflicht des leistungszuständigen Jugend- bzw. Sozialamtes, die Schulbegleiter darauf hinzuweisen, dass sie als leistungserbringende Dritte die Informationen, die sie vom Jugend- bzw. Sozialamt erhalten haben, mindestens in demselben Umfang geheim zu halten haben wie das Jugend- bzw. Sozialamt selbst (§ 78 Abs. 2 iVm Abs. 1 SGB X). Im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten bzw. ihren Eltern gilt jedoch in jedem Fall zu beachten, dass Informationsweitergaben grundsätzlich nur zulässig sind, wenn und soweit die Datenübermittlung vom Hilfevertrag gedeckt ist bzw. die Hilfevereinbarung im Einzelfall nachträglich entsprechend erweitert wird.

Sofern für den Schulbegleiter absehbar ist, dass er entsprechende Handlungsbefugnisse benötigt (z.B. weil er sich in der Leistungsvereinbarung gegenüber dem Leistungsträger zu regelmäßigen Rückmeldungen über den Hilfeverlauf verpflichtet hat), ist daher wichtig, dies bereits eingangs bei der Beauftragung mit den Eltern zu besprechen und zu vereinbaren. Allerdings gilt hierbei zu berücksichtigen, dass solche pauschaleren Einwilligungen nur insoweit zulässig sind, als für die Eltern nicht nur der Zweck und der Empfänger, sondern auch der Inhalt der zukünftig beabsichtigten Informationsweitergaben überschaubar bleiben.<sup>239</sup>

### b) Schulbegleiter als Angestellte im Jugend- bzw.

#### Sozialamt

Als angestellte Fachkraft im Jugend- bzw. Sozialamt können sich weitere Befugnisse aus den allgemeinen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 67a ff SGB X) ergeben. Im Falle der Anstellung im Jugendamt sind zudem die spezielleren Vorschriften in §§ 61 ff SGB VIII zu beachten. Von zentraler Bedeutung sind hierbei insb. drei Befugnisse:

- ▶ Sind die Daten – mit entsprechender Transparenz gegenüber der Familie – gerade zum Zweck ihrer Übermittlung bei dem Kind bzw. der Familie erhoben worden, dürfen sie auch weitergegeben werden (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X; § 64 Abs. 1 SGB VIII).
- ▶ Die zweite Befugnis ist immer dann gegeben, wenn die Informationsweitergabe der eigenen Aufgabenerfüllung oder der eines anderen Sozialleistungsträgers dient (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X; § 64 Abs. 2 SGB VIII). Da die Schule kein Sozialleistungsträger ist, können Informationsweitergaben zur Erfüllung schulischer Aufgaben hierauf somit nicht gestützt werden. Vielmehr hat der Schulbegleiter die beabsichtigte Informationsweitergabe stets daraufhin zu prüfen, ob sie seiner eigenen Aufgabenerfüllung oder ggf. der fallzuständigen Fachkraft im Jugend- bzw. Sozialamt dient. Ist der Schulbegleiter angestellte Fachkraft im Jugendamt kommt hinzu, dass die Informationsweitergabe den Erfolg der Hilfe nicht gefährden darf (§ 64 Abs. 2 SGB VIII), was – auch und

gerade beim Handeln ohne Einwilligung – regelmäßig die Herstellung bestmöglicher Transparenz voraussetzen wird.

- ▶ Für Informationen, die einem beim Jugendamt angestellten Schulbegleiter im Rahmen seiner Hilfe besonders anvertraut wurden (nach dem Motto: „Das verrate ich nur Ihnen und möchte, dass Sie das keinem weitersagen!“), ist zudem zu beachten, dass eine Befugnis zur Weitergabe allenfalls mit Einwilligung des Anvertrauenden erfolgen darf oder wenn diese Informationsweitergabe der Abwendung einer Gefährdungssituation dient (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 5 SGB VIII). Ärztliche Befunde oder Einschätzungen dürfen – sowohl von Angestellten des Jugend- als auch Sozialamts – nur unter den strengen Voraussetzungen weitergegeben werden, unter denen der Arzt selbst befugt wäre, die Daten zu übermitteln (§ 76 SGB X).

### c) Schulbegleiter als Angestellte in der Schulverwaltung

Als Angestellte in der Schulverwaltung sind für die Schulbegleiter insb. die Regelungen aus dem Landesdatenschutzgesetz maßgeblich (§ 115 Abs. 4 SchulG BW iVm LDSG BW). Zudem bietet die Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“<sup>240</sup> Orientierung, die die Vorgaben aus dem LDSG BW für den Schulbereich konkretisiert.

Danach gilt es zu unterscheiden:

- Für den Fall einer beabsichtigten Informationsweitergabe an eine andere öffentliche Stelle (z.B. Jugendamt) hat der Schulbegleiter die Vorgaben aus § 16 LDSG BW zu beachten.<sup>241</sup> Danach besteht eine Übermittlungsbefugnis, wenn die Übermittlung entweder zur Erfüllung der Aufgaben des Schulbegleiters oder denen der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung nach § 15 Abs. 1 bis 4 LDSG BW zulässig wäre. Letzteres ist z.B. dann der Fall, wenn die Weitergabe der Daten zu Zwecken erfolgt, für die diese erhoben wurden (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 LDSG BW), die Weitergabe mit Einwilligung des Betroffenen oder zur Gefährdungsabwehr erfolgt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 5 LDSG BW). Auch das Nutzen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken rechtfertigt grundsätzlich eine Datenweitergabe, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen (§ 15 Abs. 3 S. 2 LDSG BW), und dürfte damit eine im vorliegenden Kontext ebenfalls relevante Übermittlungsbefugnis darstellen.
- Die Befugnis zur Übermittlung an eine Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs (z.B. freien Träger der Jugendhilfe) richtet sich hingegen nach § 18 LDSG BW und ist zum einen zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung des Schulbegleiters erforderlich ist und – auch hier – für Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung nach § 15 Abs. 1 bis 4 LDSG BW zulässig wäre (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG BW).<sup>242</sup>

Zum anderen besteht eine Übermittlungsbefugnis, wenn der Dritte, an den die Daten übermittelt werden sollen, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Informationen glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 LDSG BW). Letzteres kann regelmäßig nur angenommen werden, wenn der Schulbegleiter berechtigterweise davon ausgeht, dass der betroffene Schüler bzw. seine Eltern mutmaßlich mit der Übermittlung einverstanden sein wird (z.B. weil ein entsprechendes Vorgehen bereits zu einem vorherigen Zeitpunkt gemeinsam thematisiert worden ist).

## XII. WELCHE HANDLUNGSVORGABEN BESTEHEN FÜR SCHULBEGLEITER IN KINDERSCHUTZFÄLLEN?

### 1. GELTUNGSBEREICH DES SCHUTZAUFTRAGS BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Rechtliche Vorgaben, die das Handeln in Kinderschutzfällen strukturieren und leiten sollen, finden sich für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in der Vorschrift des § 8a SGB VIII.

Schulbegleiter unterfallen in folgenden Konstellationen dem Anwendungsbereich des Schutzauftrags in § 8a Abs. 4 SGB VIII – und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine Fachkraft oder z.B. einen FSJler oder Bufdi handelt:

- ▶ im Jugendamt angestellt<sup>243</sup> oder von diesem als Honorarkraft beauftragt,
- ▶ bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt oder von diesem als Honorarkraft beauftragt.

Seit dem Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 hat der Gesetzgeber auch für sog. Berufsheimnisträger, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten und beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (z.B. Hebammen, Ärzte, Lehrer) in § 4 KKG<sup>244</sup> eine – dem § 8a SGB VIII weitgehend entsprechende – Regelung aufgenommen. Ob ein Schulbegleiter, für dessen

Einsatz das Sozialamt oder die Krankenversicherung Kostenträger ist, in den Anwendungsbereich der Regelung des § 4 KKG fällt, entscheidet sich hingegen nicht auf der Grundlage seiner Zuordnung zu einer Institution bzw. einem Träger, sondern anhand seiner persönlichen Ausbildung und Tätigkeit in dem erlernten Beruf.

Für Schulbegleiter wird der Schutzauftrag in § 4 Abs. 1 KKG insb. für folgende Berufsgruppen relevant:

- ▶ Angehörige eines anderen Heilberufs mit staatlich geregelter Ausbildung (z.B. Ergotherapeuten, Logopäden, Heilpädagogen, Krankenpfleger),
- ▶ Psychologen,
- ▶ Sozialarbeiter und Sozialpädagogen.

### 2. GEFORDERTES VORGEHEN (§ 8A ABS. 4 SGB VIII, § 4 KKG)

Für Schulbegleiter, die in diesem Sinne entweder von § 8a Abs. 4 SGB VIII oder von § 4 KKG erfasst sind, gilt für den Umgang mit Situationen von (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen folgendes, grundsätzlich zweistufiges Vorgehen:

#### Stufe I: Wahrnehmung des eigenen Hilfeauftrags

- ▶ Werden einem Schulbegleiter gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bekannt, so soll er zunächst eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und hierbei auch die Eltern



sowie das Kind bzw. den Jugendlichen mit einbeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- ▶ Hält der Schulbegleiter zur Abwendung der Gefährdung die Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen für erforderlich, so soll er auf ein entsprechend einvernehmliches Vorgehen mit den Eltern hinwirken.
- ▶ Da die Einschätzungsvorgänge zur Gefährdungssituation des Kindes bzw. des Jugendlichen und zur Tragfähigkeit der eigenen Hilfebeziehung häufig besonders herausforderungsvoll sind, hat der Gesetzgeber die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vorgesehen. Im Falle des § 8a Abs. 4 SGB VIII ist diese von dem Schulbegleiter verpflichtend mit einzubeziehen, bei der Anwendung von § 4 KKG kann der Schulbegleiter von dieser Unterstützungsmöglichkeit Gebrauch machen. In jedem Fall besteht ein Anspruch auf entsprechende Fachberatung (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

### Stufe 2: Mitteilung an das Jugendamt

Können aufgrund eines dringenden Handlungsbedarfs die Schritte auf der ersten Stufe nicht durchlaufen werden bzw. sind diese erfolglos geblieben, ergibt sich auf der zweiten Stufe für den Schulbegleiter die Pflicht (im Fall von § 8a SGB VIII) oder zumindest die Befugnis (im Fall von § 4 KKG), auch gegen den Willen der Eltern eine Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt vorzunehmen. Vor einer solchen Mitteilung soll der Schulbegleiter jedoch gegenüber den Eltern (sowie dem Kind/Jugendlichen) entsprechende Transparenz herstellen, im Sinne eines „Handeln vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“. Eine Ausnahme gilt dann, wenn durch die Transparenz der wirkliche Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen in Frage gestellt wäre.

### 3. MÖGLICHKEIT ZUR INFORMATION DES JUGENDAMTS AUSSERHALB VON § 8A SGB VIII BZW. § 4 KKG?

Unterfallen Schulbegleiter nicht diesen spezifischen Kinderschutzregelungen des § 8a SGB VIII bzw. § 4 KKG, sind insb. zwei Konstellationen denkbar:

#### a) Anstellung beim Sozialamt

In diesem Fall leitet sich eine Befugnis zur Datenweitergabe an das Jugendamt aus der sozialdatenschutzrechtlichen Vorschrift des § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 SGB X her, da es sich bei einer Gefährdungsmitteilung um eine Informationsweitergabe zur Erfüllung einer jugendamtlichen Aufgabe handelt.

#### b) Tätigkeit für freien Träger außerhalb der Jugendhilfe (Kostenträger: SGB XII oder SGB V)

In diesem Fall gibt es für Schulbegleiter keine gesetzlichen Handlungsvorgaben im Fal-

le von Kindeswohlgefährdung und keine spezifische Befugnis zur Informationsweitergabe an das Jugendamt gegen den Willen der Eltern. Gleichwohl können sich Schulbegleiter auch dann mit einer Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt wenden, und zwar an der für Jedermann geltenden Schwelle des strafrechtlichen Notstands (§ 34 StGB), das heißt, wenn zur Abwendung einer akuten Gefährdungssituation die Informationsweitergabe für erforderlich gehalten wird. Auch in diesem Fall haben sie Anspruch auf vertrauliche Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b Abs. 1 SGB VIII).

Seit dem BKiSchG gibt es darüber hinaus die gesetzliche Vorgabe, dass die Rehabilitationssträger (hier: Sozialamt und Krankenkasse) in den Verträgen mit Leistungserbringern von Rehabilitationsdiensten ebenfalls Regelungen zur Inanspruchnahme des Angebots der Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung enthalten sein sollen (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX).

### 4. ALLGEMEINE PRAKTISCHE UNTERSTÜTZUNG

Unabhängig davon, unter welche konkrete rechtliche Regelung Schulbegleiter fallen, kann diesen zum einen angeraten werden, bei ihren Trägern – oder sofern diese selbst keine Kenntnis davon haben, direkt beim zuständigen Jugendamt – nachzufragen, an welche Personen sie sich wenden können, wenn sie eine Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkräfte für erforderlich halten.

Zum anderen können sich Schulbegleiter zur Orientierung ihres Vorgehens und der Prüfung, ob sie eine Gefährdungsmittelung an

das Jugendamt machen dürfen bzw. sogar müssen, grundsätzlich an das folgende Ablaufschema<sup>245</sup> halten:

**GRAD DES GEFÄHRDUNGSPOTENZIALS**

Wie hoch schätzen Sie die Beeinträchtigungen für das Kind ein, die von der Gefährdung (potenziell) ausgehen?

1 <input type="checkbox"/> sehr niedrig	2 <input type="checkbox"/> niedrig	3 <input type="checkbox"/> eher hoch	4 <input type="checkbox"/> hoch	5 <input type="checkbox"/> sehr hoch
---	--	--	---------------------------------------	--

**GRAD DER GEWISSHEIT**

Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?

1 <input type="checkbox"/> sehr unsicher	2 <input type="checkbox"/> unsicher	3 <input type="checkbox"/> eher sicher	4 <input type="checkbox"/> sicher	5 <input type="checkbox"/> sehr sicher
--	---	--	---	--

► Auf einer ersten Stufe bedarf es zunächst der Einschätzung zum Grad des Gefährdungspotenzials sowie zum Grad der Gewissheit, wobei gilt: Je höher der Grad der Gefährdung, desto niedriger muss der Grad der Gewissheit sein. Nur wenn sich beide Einschätzungen im orangenen bis roten Bereich (3 bis 5)

befinden, geht es in der Prüfung auf die zweite Stufe. Besteht jedoch bei dem Schulbegleiter ein hoher Grad an Ungewissheit (1 oder 2), bedarf es der weiteren Aufklärung und Reflexion. Für diese Einschätzungsaufgaben ist typischerweise die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gedacht.

**TRAGFÄHIGKEIT DER KONKRETEN HILFEBEZIEHUNG**

Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden?

1 <input type="checkbox"/> gut	2 <input type="checkbox"/> eher gut	3 <input type="checkbox"/> eher schlecht	4 <input type="checkbox"/> schlecht	5 <input type="checkbox"/> sehr schlecht
--------------------------------------	---	--	---	--

Kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehende Hilfebeziehung zum Patient für das (weitere) Werben für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfe zu nutzen?

1 <input type="checkbox"/> gut	2 <input type="checkbox"/> eher gut	3 <input type="checkbox"/> eher schlecht	4 <input type="checkbox"/> schlecht	5 <input type="checkbox"/> sehr schlecht
--------------------------------------	---	--	---	--

- ▶ Auf der zweiten Stufe bedarf es dann der Einschätzung des Schulbegleiters, wie gut es möglich ist, zum einen mit seinen eigenen fachlichen Mitteln die Gefährdung abzuwenden, zum anderen die Eltern bzw. das Kind/den Jugendlichen für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen zu gewinnen. Auch hierbei unterstützt die Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Reflexion und der Vorbereitung auf das anspruchsvolle Gespräch mit den Beteiligten aus der Familie. Befinden sich auch diese beiden Einschätzungen im orangenen bis roten Bereich (3 bis 5), darf bzw. muss eine Mitteilung ans Jugendamt erfolgen.
- ▶ Sicher kann es sinnvoll und zielführend sein, die beiden – grundsätzlich parallelen – Schutzaufträge für ein Kind koordiniert wahrzunehmen (z.B. eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung vorzunehmen bzw. sich über die jeweiligen Einschätzungen auszutauschen). Insbesondere ist ein Austausch über gemeinsame Wahrnehmungen zulässig, also vor allem über gemeinsam Erlebtes. Ob und inwieweit darüber hinaus ein derart abgestimmtes Vorgehen zulässig ist, wenn Informationen eingebracht werden sollen, die nur der eine oder die andere hat, oder bei denen der eine nicht von der Kenntnis des Anderen weiß, entscheidet sich vor allem auf Grundlage der datenschutzrechtlich bestehenden Übermittlungsbefugnisse. Nicht nur wenn es sich um die Zusammenführung von Informationen eines (noch) nicht selbst einwilligungsfähigen Kindes bzw. Jugendlichen handelt, sondern insb. auch um eigene Daten der Eltern, kann ein Informationsaustausch zwischen Schulbegleiter und Lehrkraft – jenseits der Schwelle für eine Informationsweitergabe ohne Einverständnis – nur mit deren Einwilligung erfolgen (s. oben).

## 5. ZULÄSSIGKEIT EINES AUSTAUSCHS MIT DER SCHULE?

Ob und inwiefern in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung eine Kooperation zwischen Schulbegleiter und Schule (Lehrkraft, Schulleiter etc.) stattfinden darf, lässt sich nicht pauschal, sondern nur anhand der konkreten Einzelfallumstände beantworten. Grundsätzlich sind dabei jedoch folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Lehrer haben seit der Regelung des § 4 KKG einen eigenen Schutzauftrag zum Handeln bei Kindeswohlgefährdung. Mit der bundesgesetzlichen Regelung ist jedenfalls die schulgesetzliche Regelung in § 85 Abs. 3 SchulG BW verdrängt (Art. 31 GG).<sup>246</sup> Der Schutzauftrag des § 4 KKG ist ebenso wenig auf den Schulbegleiter delegierbar wie umgekehrt der ggf. bestehende Handlungsauftrags des Schulbegleiters auf eine Lehrkraft.
- ▶ Selbst im Falle einer (teilweisen) gemeinsamen Wahrnehmung des Schutzauftrags, behalten beide ihre je eigene Verantwortung zur Entscheidung über das weitere Vorgehen (z.B. Mitteilung ans Jugendamt), d.h. sowohl Schulbegleiter als auch Lehrkraft müssen grundsätzlich je für sich eigene Entscheidungen treffen und verantworten.



# E. POOL-LÖSUNGEN ALS SCHRITT ZUR STRUKTURELL-INKLUSIVEN LÖSUNG

## I. RECHTS- UND FACHPOLITISCHE AUSGANGSSITUATION

Für die Zukunft ist ein gesteigerter Ausbau der durch das Schulsystem selbst vorgehaltenen Unterstützungsstrukturen und damit auch dessen verstärkten Einrückens in den gesetzlich geforderten Vorrang zu erwarten. Deshalb sollten auch die gegenüber den nachrangig zuständigen Trägern der Eingliederungshilfen geltend gemachten Individualleistungen zur Sicherstellung einer angemessenen Schulbildung perspektivisch zurückgehen. Angesichts der vielfältigen, komplexen Veränderungsnotwendigkeiten, denen sich das Schulsystem im Rahmen dessen zu stellen hat, wird jedoch Geduld gefragt sein, bis sich entsprechende Effekte tatsächlich zeigen.

Verzögerungen dürften auch dem Umstand geschuldet sein, dass Schulbegleitung in ihrer klassischen Form zwar den Besuch einer Regelschule ermöglicht, jedoch die vorhandenen Strukturen im Bildungssystem stabilisiert und ein Denken fördert, das weiterhin das Kind als Problem sieht, statt den Fokus auf die Notwendigkeit zur Schulentwicklung zu setzen. Seit geraumer Zeit mehren sich daher auf politischer Ebene sowie in der

Praxis Überlegungen, die Vielzahl von Einzelfallhilfen an Schulbegleitung zu bündeln und die hierfür eingesetzten Ressourcen zu systematischeren und struktureller angelegten Hilfen zu verknüpfen (sog. Pool-Lösungen).<sup>247</sup> Diese Überlegungen haben unterschiedliche Hintergründe:

- ▶ Primärer Antrieb für die Suche nach alternativen Lösungen scheint regelmäßig der in den letzten Jahren bundesweit zu verzeichnende enorme Anstieg der finanziellen Ausgaben für Schulbegleitungen zu sein. Nicht selten besteht die Hoffnung, dass die Zusammenführung von Individualansprüchen in einem Gesamt-Budget an Schulbegleiterleistungen diesen Kostenanstieg bremsen, im Idealfall sogar verringern kann.
- ▶ Hinzu kommt das Erleben, dass Schulbegleitungen im Sinne der 1:1-Betreuung nicht selten zur Folge haben, dass in einer Klasse gleich mehrere Schulbegleiter eingesetzt sind, was die möglichen Stigmatisierungswirkungen aus fachlicher Perspektive noch deutlicher macht und das Konfliktpotenzial mit den Lehrern sowie dem Schulbetrieb anschaulich vor Augen führt.

- Darüber hinaus ist die Schulbegleitung als Individualhilfe auch aus rechtssystematischen Gründen fragwürdig. Sie fokussiert den jungen Menschen mit seinen Einschränkungen, ist primär eine Hilfe zur Integration des Kindes in das bestehende Schulsystem und fragt: Was braucht das Kind oder der Jugendliche, um trotz Einschränkungen am Schulbetrieb teilzuhaben? Das Recht nach Art. 24 UN-BRK und der dahinterstehende Gedanke der „inkluisiven Beschulung“ fordert jedoch eine sehr viel weitergehende, quasi umgekehrte Herangehensweise: Welche strukturellen Veränderungen sind im Schulsystem notwendig, um allen jungen Menschen eine gleichberechtigte schulische Teilhabe gewährleisten zu können? Auch in diesem Sinne erscheint die Entwicklung der Hilfe Schulbegleitung von einer Einzelfallhilfe hin zu einer „Hilfe im System Schule“ folgerichtig.

## II. EINORDNUNG IN BESTEHENDE RECHTSGRUNDLAGEN

Derzeit ist die Entwicklung verschiedener Modelle an Pool-Lösungen zu beobachten, die sich – soweit ersichtlich – grundsätzlich einer der folgenden Kategorien zuteilen lassen. Vorliegend soll zur Orientierung jeweils eine kurze rechtliche Einordnung hierzu erfolgen.<sup>248</sup>

### 1. ALS SCHULISCHES INFRASTRUKTURANGEBOT

Vor dem Hintergrund, dass die Gewährleistung eines inklusiven Beschulungssystems in der vorrangigen Verantwortung der Schulverwaltung liegt (vgl ausführlich oben B.), erschiene es am konsequentesten, eine solche Pool-Lösung als schulisches Infrastrukturangebot zu entwickeln und vorzuhalten. Denkbar wäre sicher auch, dass die Schulverwaltung hierfür auf die Dienste und Kompetenzen Anderer (z.B. von Trägern der freien Jugendhilfe) zurückgreift und diese entsprechend finanziert.

Ein solches Modell wird derzeit kaum praktiziert. Sicher auch angestoßen durch die Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein<sup>249</sup> und dessen deutliche Rüge bzgl. der nicht ausreichenden Verantwortungsübernahme des Landes, finanziert das Kultusministerium Schleswig-Holstein seit dem Schuljahr 2015/2016 an Grundschulen sog. „Schulische Assistenzkräfte“ (vorerst befristet bis zum Schuljahr 2019/2020).<sup>250</sup> Diese sollen durch systematische Unterstützung die Lernbedingungen verbessern und die Ausstattung der Schule im pädagogischen Bereich ergänzen; sie unterstützen sowohl im Unterricht als auch bei schulischen Veranstaltungen.

Dabei geht es nicht um eine 1:1-Betreuung einzelner Schüler, sondern laut ausdrücklicher Aufgabenbeschreibung haben sie folgende mögliche Aufgaben- und Einsatzfelder:<sup>251</sup>

- Unterstützung von Schülern im sozialen und emotionalen Bereich mit dem Ziel der Förderung des sozialen Verhaltens und der besseren Integration in den Klas-

senverband sowie einer dauerhaften schulischen Teilhabe (z.B. Unterstützung in Konfliktsituationen durch Kontakt-, Gesprächs- und Hilfeangebote);

- ▶ Unterstützung von Lehrkräften und Schülern bei der Umsetzung während des Unterrichts (z.B. angeleitete Unterstützung einer Schülergruppe oder einzelner Schüler außerhalb des Klassenverbands);
- ▶ Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülern bei der Gestaltung des gesamten Schulvormittags einschließlich der Pausen (z.B. Begleitung von Schülern in Ruhe- und Rückzugszonen);
- ▶ Unterstützung von Lehrkräften sowie Schülern bei besonderen Projekten, Ausflügen, Klassenfahrten, Sporttagen, Schul- und Klassenfesten sowie generell beim „Lernen am anderen Ort“; Unterstützung einzelner Schüler bei unterrichtsergänzenden Angeboten, um deren Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Ganztagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften);
- ▶ punktuelle Unterstützung von Schülern in belastenden Situationen.

Zur Abrufung der Mittel ist zwischen dem Land und dem schleswig-holsteinischen Gemeindetag sowie dem Städteverband ein Modell vereinbart worden, welches grundsätzlich drei Optionen vorsieht (sog. Optionsmodell):<sup>252</sup>

- ▶ Beschäftigung schulischer Assistenzkräfte bei Schulträgern;
- ▶ Kooperation von Schulträgern mit freien Trägern;
- ▶ wenn weder (1) noch (2): Land übernimmt die Aufgabe.

Im Ergebnis übernimmt hier somit nicht nur das Land – und zwar tatsächlich das Kultusressort – finanzielle Verantwortung, sondern sind die „Schulischen Assistenzkräfte“ auch grundsätzlich in schulischer Verantwortung angebunden.<sup>253</sup>

## 2. ALS INFRASTRUKTURANGEBOT DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Derzeit sehr viel häufiger trifft man auf Pool-Modelle, die vom Jugend- und/oder Sozialamt als Eingliederungshilfeträger finanziert werden.<sup>254</sup>

Nach der Gesetzeslogik besteht hierzu keine Verpflichtung, denn die vorrangige Zuständigkeitsverantwortung hierfür liegt ausdrücklich bei den Schulen; die Eingliederungshilfeträger sollen grundsätzlich nur mit (ergänzenden) „Hilfen zur angemessenen Schulbildung“ in Anspruch genommen werden können (ausführlich oben B.II.3. und B.III.2.). Äußern sich jedoch im schulischen System derartige Lücken im Förderangebot, dass Sozial- bzw. Jugendamt in vielen Einzelfällen zur Gewährung von Individualhilfen angegangen werden, erscheint nachvollziehbar, dass diese ggf. auch eigene strukturelle Überlegungen zur Entwicklung und Ausbau von Infrastrukturangeboten anstellen.

Als Sozialleistungsträger stehen Jugend- und Sozialamt in der Gewährleistungspflicht, dass die zur Ausführung ihrer Leistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). In diesem Zusammenhang trifft sie zudem die Gesamtplanungsverantwortung, wonach sie zur Erarbeitung von Plänen über den Bedarf an Sozialleistungen sowie über die Bereitstellung und Inanspruchnahme von sozialen Diensten und Einrichtungen verpflichtet sind (§ 95 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB X).

Für die Jugendhilfe finden sich in §§ 79, 80 SGB VIII spezialgesetzliche Ausprägungen dieser Gesamtverantwortung. So macht § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII beispielsweise für die Jugendhilfeplanung die Vorgabe, die zur Befriedigung des festgestellten Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Aufgrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sind sowohl Jugend- als auch Sozialamt grundsätzlich frei darin, zu entscheiden, in welcher Art und Weise sie diese bundesgesetzlichen Rahmungen konkret ausfüllen. Vor diesem Hintergrund erscheint rechtlich unproblematisch, wenn der bestehenden Bedarfslage im Kontext einer Ermöglichung der Teilhabe an schulischer Bildung zunächst durch die Investition in ein Infrastrukturangebot begegnet werden soll.

Dabei gilt zu berücksichtigen, dass – auch wenn die regelmäßig dahinterliegende Logik darin besteht, individuelle Bedarfslagen zusammenzufassen – es sich im Ergebnis um das Zurverfügungstellen von – den individuellen Rechtsansprüchen quasi vorgelagerten – Infrastrukturleistungen handelt. Sofern durch die infrastrukturellen Angebote – hier in der Schule – die jeweiligen Hilfebedarfe vollumfänglich gedeckt werden, ist der jeweilige Leistungsanspruch somit als erfüllt anzusehen, ohne dass eine darüber hinausgehende Gewährung einer (weiteren) Sozialleistung verlangt werden kann.<sup>255</sup>

Für derartige Infrastrukturangebote sind in der Praxis zum einen Beispiele von Pool-Lösungen vorhanden, in denen die Eingliederungshilfeträger die Schulbegleiter nicht nur finanzieren, sondern deren Einsatz auch selbst steuern. Zum anderen gibt es auch Konzepte, nach denen die Eingliederungshilfeträger eine oder mehrere Schulen mit einem Budget an Schulbegleiter-Stunden ausstatten, sodass diese dann von der jeweiligen Schule entsprechend ihren Bedarfsfeststellungen und ihrem jeweiligen Konzept selbst und eigenverantwortlich eingesetzt werden können; in der Regel machen kommunale Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger die Finanzierung eines Pools von einer entsprechenden Vereinbarung abhängig, im Rahmen derer sich die begünstigte Schule dazu verpflichtet, ein bestimmtes Hilfe- sowie Finanzierungskonzept einzuhalten. Gesteigerte Nachhaltigkeit haben Konzepte, die nicht nur zwischen Jugend- bzw. Sozialamt und ggf. freiem Träger entwickelt wurden, sondern bei denen sich die Schule aktiv mitgestaltend eingebracht hat.

Gehen die Träger der Eingliederungshilfe mit der Initiierung und Finanzierung von Infrastrukturangeboten in die Verantwortung, dürfte eine zentrale Herausforderung darin liegen, die richtige Balance zu finden, mit dem eigenen System einerseits konstruktiv zu einer Strukturveränderung beizutragen, andererseits aber mit dieser Finanzierung der schulischen Infrastruktur nicht soweit in die Verantwortung zu gehen, dass die Träger des Schulsystems sich weiter bzw. wieder darauf verlassen und eigene Strukturen zur Ermöglichung eines inklusiven Schulbegriffs gar nicht erst (ausreichend) aufbauen.

### 3. ZUSAMMENLEGUNG VON EINZELHILFEN?

Gelegentlich wird der Begriff der Pool-Lösung auch gebraucht für Modelle, in denen versucht wird, als Einzelhilfen gewährte Schulbegleitungen zu bündeln und personell zusammenzuführen. Eine solche Idee erscheint insb. aus zwei Gründen nur bedingt zielführend:

- ▶ Hierbei handelt es sich um keine den Rechtsansprüchen vorgelagerte infrastrukturellen Überlegungen. In der Folge sind somit sämtliche gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Hilfestellung sowie in der Leistungsausführung einzuhalten, sodass die Flexibilität (beschränkte Geltung des Wunsch- und Wahlrechts, Möglichkeit zur Vereinfachung des Verfahrens, Pauschalfinanzierung und damit Planbarkeit des Personaleinsatzes, etc.; s. nachfolgend E.III.) hier gerade nicht zur Geltung kommen kann. Ob und inwiefern solche zusammengelegten Leistungen durchführbar sind, hängt beispielsweise stark davon ab, ob überhaupt und wenn ja, wie lange die jeweils Anspruchsberechtigten bzw. ihre Eltern mit dieser Zusammenführung einverstanden sind.
- ▶ Zum anderen können durch dieses Modell kaum Inklusivität stärkende Wirkungen erzielt werden. Es ist keine strukturell ansetzende Hilfe, sondern lediglich die Zusammenführung von mehreren Individualhilfen. Diese sind wiederum sehr eng an die Einzel-Bedarfsfeststellungen gebunden, sodass z.B. gerade kein klassenübergreifender Einsatz des Schulbegleiters möglich ist.

### III. GRENZEN UND CHANCEN VON INFRASTRUKTURANGEBOTEN

Im Folgenden soll abschließend kurz auf einige Besonderheiten, Chancen und Grenzen eingegangen werden, die im Rahmen der Gestaltung von Pool-Lösungen als Infrastrukturangebote – sei es in schulischer, sei es in Verantwortung der Eingliederungshilfeträger – ggf. von Bedeutung sein können.

#### 1. WUNSCH- UND WAHLRECHT BEGRENZT AUF WAHL DER SCHULE

Das Recht von Leistungsberechtigten, hinsichtlich der Ausführung von Sozialleistungen grundsätzlich zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger wählen zu können (sog. Wunsch- und Wahlrecht, vgl. § 5 Abs. 2 SGB VIII, § 9 Abs. 2 SGB XII), ist bei Pool-Lösungen faktisch in der Weise eingeschränkt, dass mit der Wahl der Schule – vergleichbar der Hortbetreuung (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) – auch das infrastrukturelle Angebot an dieser Schule mitgewählt wird.<sup>256</sup>

Wird daher für die Gewährleistung einer inklusiven Beschulung ein Infrastrukturangebot in Form eines Schulbegleiter-Pools vorgehalten, können die Leistungsberechtigten bzw. ihre Eltern grundsätzlich nicht einen bestimmten Schulbegleiter für sich bzw. ihr Kind beanspruchen. Vielmehr müssen sie sich prinzipiell damit abfinden, dass sich der Träger der Jugend- und/oder Sozialhilfe bei der Planung bedarfsgerechter Angebote für den Einsatz eines Pools entschieden hat, der sich nicht mehr allein am individuellen

Hilfebedarf des einzelnen Kindes, sondern insb. auch an der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Struktur ausrichtet. Individuelle Wünsche eines Kindes bzw. seiner Eltern bzgl. der Begleitung durch einen bestimmten Schulbegleiter werden dementsprechend nur dann Berücksichtigung finden können, wenn dies mit der Konzeption des infrastrukturellen Angebots vereinbar ist.

In der Praxis liegt allerdings ein zentraler Gelingensfaktor für infrastrukturelle Pool-Lösungen auch darin, dass die Leistungsberechtigten bzw. ihre Eltern das zur Verfügung stehende Förderangebot mittragen. Daher empfiehlt sich erfahrungsgemäß nicht nur eine umfassende Elternberatung über die Hilfekonzeption des Pool-Angebots, sondern auch ein Kennenlernen der darin mitwirkenden Schulbegleiter sowie – sofern auch aus Gesamtbedarfssicht sinnvoll und realisierbar – die Berücksichtigung etwaiger Wünsche.

#### 2. FORTGELTUNG DES INDIVIDUALANSPRUCHS

Sofern ein infrastrukturelles Pool-Modell vor Ort zum Einsatz kommt, darf gleichwohl nicht verkannt werden, dass die Leistungsberechtigten nur solange und insoweit auf dessen Inanspruchnahme verwiesen werden dürfen, wie dieses ihren individuellen Hilfebedarf auch tatsächlich deckt. Überlegungen zum ressourcenschonenderen Einsatz von Schulbegleitungen in Pool-Modellen setzt das Recht daher Grenzen, wenn sie im Ergebnis zu einer Schmälerung individueller Hilfeansprüche führen.

Sofern also neben bzw. über das infrastrukturell vorgehaltene Förderangebot noch weiterer Hilfebedarf besteht, löst dieser wiederum einen Individualanspruch auf Gewährung von Eingliederungshilfe aus. Daher sollte seitens des Pool-Anbieters auch sichergestellt werden, dass – sofern ein derart weitergehender, durch das Infrastrukturangebot ungedeckt bleibender Hilfebedarf erkennbar bzw. moniert wird – die Leistungsberechtigten entsprechende Unterstützung in der Geltendmachung ihres Individualanspruchs erhalten (z.B. durch Beschreibung der strukturell gewährleisteten Hilfen und genaue Darlegung der spezifisch verbleibenden Förderbedarfe des jeweiligen Kindes).<sup>257</sup>

### 3. BESONDERE CHANCEN VON POOL-LÖSUNGEN

In der Gestaltung von Pool-Lösungen liegen – im Vergleich zu Hilfen der Schulbegleitung – im 1:1-Hilfe – besondere Chancen:

**Qualitätssteigerung:** Den Schulbegleitern können Infrastrukturangebote häufig eine größere Verlässlichkeit bieten. Anstellungsverhältnisse sind eher möglich, was den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal sowie Kontinuität fördert. Die Einbindung in eine Teamstruktur bedeutet regelmäßig zudem eine fachliche Qualitätsentwicklung.

**Verlässlichkeit:** Die Orientierung des Einsatzes am strukturellen Bedarf minimiert die Fragen zum Umgang mit Ausfallzeiten, z.B. bei Krankheit des Kindes, was auch für die Schüler die Gewähr bietet, dass ihr Bedarf auch dann gedeckt wird,

wenn es zu einem Ausfall eines Schulbegleiters (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub) kommt.

**Vereinfachte Inanspruchnahme:** Für alle Beteiligten bedeuten Pool-Lösungen regelmäßig eine Vereinfachung des Verfahrens. Die Inanspruchnahme des Infrastrukturangebots kann in direkter Aushandlung und Gestaltung mit den Fachkräften erfolgen, die das Angebot vorhalten. Nicht notwendig sind z.B. die Klärung der sachlichen Zuständigkeit von Jugend- oder Sozialamt oder die formalisierte Feststellung der Behinderung nach § 35a SGB VIII oder § 53 SGB XII.

**Bessere Einbindung in schulische Abläufe und Strukturen:** Eine besondere Chance liegt – wenn es gelingt, Schulen für eine entsprechende Ausrichtung zu gewinnen – zudem darin, dass über ein Pool-Modell die Schule bei der Konzeptentwicklung selbst (mit)gestalten kann und sich umgekehrt die Abläufe sowie Strukturen der Schulbegleitungen besser in das schulische Geschehen integrieren lassen. Im Gegensatz zu Schulbegleitungen, die ohne Mitbestimmungsmöglichkeiten in den Schulalltag von außen „eindringen“, bietet die infrastrukturelle Anbindung an die Schule die Chance, dass ein Miteinander entsteht, in dem die Schule (Mit-)Verantwortung übernimmt für das Gelingen und für die Weiterentwicklung der Qualität.



# FUSSNOTENVERZEICHNIS

- 1 Zur deutlich kritischen Bewertung des Umsetzungsstandes in Deutschland samt entsprechenden Empfehlungen: UN-Fachausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderung, Abschließende Bemerkungen, Nr. 45 und 46.
- 2 Dieser spiegelt sich ua auch in verschiedenen Positionspapieren, wie z.B. AGJ, Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten, 2013; Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Schulbegleitung – Positionspapier, 11/2015.
- 3 Anschaulicher Einblick in die alltägliche Arbeit und Herausforderungen einer Schulbegleiterin in einem Interview in paten 4/2009, 17.
- 4 Art. 7 Abs. 1 GG.
- 5 Art. 11 LVerf BW.
- 6 § 1 Abs. 1 und 2 SchulG BW.
- 7 BVerfG NJW 1973, 133; BSG 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R; Epping/Hillgruber/Uhle GG Art. 7 Rn. 21.
- 8 Art. 15 Abs. 3 LVerf BW, § 1 Abs. 3 SchulG BW.
- 9 Mit zahlreichen Nachweisen, insb. zur BVerfG-Rechtsprechung, Epping/Hillgruber/Uhle GG Art. 7 Rn. 25.
- 10 LT-Drs. 15/7172.
- 11 Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung.
- 12 So ausdrücklich die Gesetzesbegründung in LT-Drs. 15/6962, 20.
- 13 BT-Drs. 15/5616, 25; FK-SGB VIII/Meyesen SGB VIII § 10 Rn. 22 ff.
- 14 St. Rspr zu § 10 Abs. 4 SGB VIII – BVerwG ZfJ 2000, 191 mit Bespr. Münder ZfJ 2001, 121; BVerwG JAmt 2012, 47 ff und 403 ff.
- 15 BSG 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R, NVwZ-RR 2012, 968.
- 16 BSG 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R, NVwZ-RR 2012, 968; BSG 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R, NDV-RD 2013, 57.
- 17 BSG 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R, NVwZ-RR 2012, 968.
- 18 BVerwG 18.10.2012 – 5 C 21.11, JAmt 2013, 98; LSG BW 3.6.2013 – L 7 SO 1931/13 ER-B; SG Karlsruhe 26.7.2012 – S 1 SO 580/12; LSG NRW 5.2.2014 – L 9 SO 413/13 B.
- 19 BSG 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R, NVwZ-RR 2012, 968.
- 20 BSG 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R, NDV-RD 2013, 57 (59) (zur Übernahme von Privatschulkosten).
- 21 LSG SH 17.2.2014 – L 9 SO 222/13 B ER; SG Rostock 28.10.2013 – S 8 SO 80/13 ER (allerdings aufgehoben durch LSG MV 27.2.2014 – L 9 SO 51/13 ER).
- 22 Kepert/Pattar, Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an baden-württembergischen Schulen, Rechtsgutachten, 9; Kepert ZKJ 2014, 320 ff; ders. ZfF 2014, 202 ff.
- 23 Vgl für BW: § 3 Abs. 3 S. 2 und § 15 Abs. 1 S. 1 SchulG: inklusive Bildung als grundsätzliche Aufgabe aller Schulen.
- 24 Kepert/Pattar, Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an baden-württembergischen Schulen, Rechtsgutachten, 11 ff; Kepert ZKJ 2014, 320 (321 ff).
- 25 Dazu sogleich unter B.II.2.
- 26 Ländervergleichender Überblick über diesbezüglichen schulrechtlichen Regelungen in Übersicht der Kultusministerkonferenz, Umsetzung der inklusiven Bildung in den Ländern (Stand: 13.1.2015), zu finden unter: [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de) > Bundesteilhabegesetz > zu den Sitzungen > 6. Sitzung > Anlage zum Arbeitspapier zu Tagesordnungspunkt 2 (letzter Aufruf: 10.5.2016).
- 27 Vgl für BW: Art. 11 Abs. 2 iVm Abs. 1 LVerf.
- 28 12. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 15/6014, 48.
- 29 So aber der Prüfauftrag, das Ergebnis und die Vorschläge in den beiden Rechtsgutachten von Kingreen „Schulbegleitung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen: Bestand und Reformperspektiven“ (2013) sowie „Schulbegleitung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen: Notwendige Änderungen im Schul- und Schulfinanzierungsrecht des Landes Baden-Württemberg“ (2014).
- 30 Dazu genauer oben unter B.I.2.
- 31 LT-Drs. 15/6962, 19.
- 32 Zur Möglichkeit, als Land finanzielle Verantwortung für strukturell ansetzende Pool-Lösungen zu übernehmen, unter E.I.1.
- 33 So die zutreffende Beschreibung in AGJ, Diskussionspapier „Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten“.
- 34 OVG Münster 28.10.2011 – 12 B 1182/11; VG Aachen 27.1.2015 – 2 L 835/14; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2014, 452 (455); FK-SGB VIII/Meyesen § 10 Rn. 2.
- 35 OVG NW 16.5.2008 – 12 B 547/08; VGH München JAmt 2008, 596 ff; VGH Kassel 15.10.2013 – 10 B 1254/13.
- 36 Ziegenhain ua JAmt 2012, 500; FK-SGB VIII/Meyesen SGB VIII § 10 Rn. 2, 22 f.
- 37 LSG BW 7.11.2012 – L 7 SO 4186/12 ER-B, JAmt 2013, 480; LSG NRW 5.2.2014 – L 9 SO 413/13 B ER; dass. 28.4.2014 – L 9 SO 450/13 B ER; OVG Koblenz 25.1.2013 – 7 B 1154/12, JAmt 2013, 213; OVG Münster 9.2.2011

- 12 A 2204/10; VG Aachen 27.1.2015 – 2 L 835/14; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2014, 452 (454) und JAmt 2014, 561, 562; Wiesner/Wiesner SGB VIII § 10 Rn. 25; insofern abzulehnen: VG Düsseldorf 29.4.2014 – 19 K 469/14 (entspr. aufgehoben durch OVG Münster 15.10.2014 – 12 A 1350/14).
- 38 Zur interessanten Problematik, dass die befassen Gerichte zwar über Ansprüche gegen die Träger der Eingliederungshilfe jedoch nicht über diejenigen gegen die Schule entscheiden Welti RdJB 2015, 34 ff.
- 39 BVerwG 18.10.2012 – 5 C 21.11, JAmt 2013, 98; LSG NRW 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER; dass. 28.4.2014 – L 9 SO 450/13 B; sehr deutlich – und in kritischer Auseinandersetzung mit Kepert/Pattar – VG Stuttgart 16.2.2015 – 7 K 5740/14, ZKJ 2015, 206.
- 40 Anschaulich, auch zu den rechtlichen Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SGB V insgesamt, SG Fulda 10.2.2011 – S 7 SO 74/10 ER (bestätigt durch HessLSG 29.6.2011 – L 6 SO 57/11 B ER).
- 41 BSG 10.11.2005 – B 3 KR 38/04 R.
- 42 LPK-SGB V/Hellkötter SGB V § 37 Rn. 27.
- 43 BSG 10.11.2005 – B 3 KR 38/04 R; LSG NRW 30.8.2007 – L 16 B 43/07 KR ER.
- 44 So die gesetzliche Definition in § 15 Abs. 3 S. 3 SGB XI.
- 45 LPK-SGB V/Hellkötter SGB V § 37 Rn. 27.
- 46 Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (HPK-Richtlinie), Fassung vom 17.9.2009, letzte Änderung am 17.7.2014, zu finden unter: [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) > Informationsarchiv Richtlinien (letzter Aufruf: 10.5.2016).
- 47 HessLSG 29.6.2011 – L 6 SO 57/11 B ER.
- 48 Wiesner/Wiesner SGB VIII § 35a Rn. 24; FK-SGB VIII/Meysen § 35a Rn. 35 ff (mit weitreichenden Nachweisen, insb. auch auf die fachlichen Grundlagen der ICF).
- 49 Dillmann/Wildanger br 2015, 113 (117); in den Planungen zum Bundesteilhabegesetz sind ausdrücklich „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ vorgesehen, die sich allerdings inhaltlich weitgehend an den bisherigen Regelungen orientieren.
- 50 Auch diesbezüglich sind Gesetzesänderungen durch das Bundesteilhabegesetz zu erwarten. Geplant ist eine Anpassung an den Behinderungsbegriff der UN-BRK, der die behindernden Umstände weniger der Person, sondern vor allem den strukturell-gesellschaftlichen Barrieren zuschreibt (Art. 1 S. 2 UN-BRK).
- 51 Lachwitz ua/Welti SGB IX § 2 Rn. 11.
- 52 Dillmann/Wildanger br 2015, 113 (119 f).
- 53 Nach den Planungen des Bundesteilhabegesetz zukünftig als „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ bezeichnet (BMAS Referentenentwurf BTHG, 28.4.2016, §§ 75, 112 SGB IX-E).
- 54 Schellhorn ua/Scheider EinglH-VO § 12 Rn. 3.
- 55 LPK-SGB XII/Bieritz-Harder SGB XII § 54 Rn. 55.
- 56 Dementsprechend unterfallen hier auch die vor-schulischen Leistungen der Frühförderung.
- 57 Schellhorn ua/Scheider EinglH-VO § 12 Rn. 7 f.
- 58 Schellhorn ua/Scheider SGB XII § 54 Rn. 48.1.
- 59 Nach den derzeitigen Planungen wird es auch zukünftig einer Erfolgsprognose bedürfen: „... wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsberechtigte das das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht“ (BMAS Referentenentwurf BTHG, 28.4.2016, § 112 Abs. 2 S. 2 SGB IX-E).
- 60 Ausführlich zu dieser Thematik aktuell auch die Stellungnahme der SFK 1 „Inklusion als Impuls: Hinweise und Anmerkungen aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe“.
- 61 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 373 (374).
- 62 Dazu bereits auch unter B.II.2.
- 63 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 373 (374); ähnlich kritisch auch Dillmann/Wildanger br 2014, 153 (158).
- 64 Anschaulich und im Lichte der UN-BRK kritisch in den Auswirkungen beschreibend Banafsche ZKJ 2011, 116.
- 65 Grundlegend bereits BVerwG 23.9.1999 – 5 C 26/98, ZfJ 2000, 191; zuletzt bestätigt in BVerwG 13.6.2013 – 5 C 30/12, JAmt 2013, 532; dass. 9.2.2012 – 5 C 3/11, JAmt 2012, 403; dass. 19.10.2011 – 5 C 6/11, JAmt 2012, 47.
- 66 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 199.
- 67 So ausdrücklich BMAS, Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz – Abschlussbericht Teil A, S. 28.
- 68 Unter anderem Voigts FORUM Jugendhilfe 2011, 15 ff; Wabnitz ZKJ 2013, 52 ff; AGJ-Stellungnahme Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, FORUM Jugendhilfe 2013, 43; Meysen np 2014, 220.
- 69 Ausführlich zu den Sitzungen der vom BMAS eingesetzten „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ (6. Sitzung zur Gesamtzuständigkeit im SGB VIII), einschl. Protokollen, Stellungnahmen, etc. sowie den Abschlussberichten Teil A und B, unter [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de) > Bundesteilhabegesetz > zu den Sitzungen (letzter Aufruf: 10.5.2016).
- 70 FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 35a Rn. 34 ff, 48 f; Wiesner/Wiesner SGB VIII § 35a Rn. 25.
- 71 LPK-SGB VIII/Vondung SGB VIII § 35a Rn. 21.
- 72 WHO, ICF-CY, 2011.
- 73 Einführend in Bezug auf den rechtlichen Rahmen der Eingliederungshilfe FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 35a Rn. 35 ff.
- 74 Wiesner/Wiesner SGB VIII § 35a Rn. 24.
- 75 VGH München JAmt 2006, 316 (317); VG Oldenburg JAmt 2007, 262; SG Aachen JAmt 2007, 441; VGH München JAmt 2007, 433; BVerwG JAmt 2012, 403; VGH München JAmt 2014, 586; FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 10 Rn. 48.

- 76 Schellhorn ua/Scheider SGB XII § 53 Rn. 12 ff; LPK-SGB XII/Bieritz-Harder SGB XII § 53 Rn. 4 ff.
- 77 LPK-SGB XII/Bieritz-Harder SGB XII § 53 Rn. 11.
- 78 Schellhorn ua/Scheider Eingl-VO § 1 Rn. 6.
- 79 Zur Kategorisierung der geistigen Behinderungen entsprechend des ICD-10-Klassifikationssystems: FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 35a Rn. 24.
- 80 LPK-SGB XII/Bieritz-Harder SGB XII § 53 Rn. 15.
- 81 BVerwG JAmt 2012, 403 ff; VG Oldenburg JAmt 2007, 262; SG Aachen JAmt 2007, 441; VGH München JAmt 2007, 433; FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 10 Rn. 48.
- 82 Schellhorn ua/Hohm SGB XII § 92 Rn. 13, 19.
- 83 Ausführlich zu dieser Problematik AGI/Schindler Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Vergleich.
- 84 BT-Drs. 14/5074, 95.
- 85 Lachwitz ua/Welti SGB IX § 14 Rn. 2 f.
- 86 LPK-SGB IX/Joussen SGB IX § 14 Rn. 5.
- 87 LPK-SGB IX/Joussen SGB IX § 14 Rn. 9.
- 88 Hauck/Noftz/Götze SGB IX § 14 Rn. 15.
- 89 Lachwitz ua/Welti SGB IX § 14 Rn. 35; LPK-SGB IX/Joussi SGB IX § 14 Rn. 11.
- 90 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 382.
- 91 Hauck/Noftz/Klattenhoff, Stand: 12/2005, SGB X § 102 Rn. 10; von Wulffen/Roos SGB X Vor § 102 Rn. 17; VGH München NDV-RD 2006, 23.
- 92 BVerwG NJW 1989, 922.
- 93 So ausdrücklich auch die zur Kostentragungspflicht bei Schülerbeförderung ergangene Entscheidung des OVG Koblenz 13.12.2010 – 2 A 11003/10.
- 94 MwN Hoffmann-Riehm ua/Morlok § 54 Rn. 94; Erichsen/Ehlers/Gurlit § 35 Rn. 10; Meysen, Haftung aus Rechtsverhältnis, 126 f.
- 95 Erichsen/Ehlers/Gurlit § 35 Rn. 11.
- 96 FK-SGB VIII/Schindler SGB VIII § 95 Rn. 1; Grube/Wahrendorf/Wahrendorf SGB XII § 93 Rn. 1.
- 97 Schellhorn ua/H. Schellhorn SGB VIII § 95 Rn. 25 f.
- 98 LPK-SGB VIII/Kunkel/Pattar SGB VIII § 95 Rn. 2; FK-SGB VIII/Schindler SGB VIII § 95 Rn. 5; aA aber offenbar FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 10 Rn. 28.
- 99 Schwengers Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, 318.
- 100 Schellhorn ua/H. Schellhorn SGB XII § 93 Rn. 21.
- 101 BSG 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R.
- 102 LSG BW 7.11.2012 – L 7 SO 4186/12 ER-B, JAmt 2013, 480; LSG MV 27.2.2014 – L 9 SO 51/13 ER; LSG NRW 5.2.2014 – L 9 SO 413/13 B ER sowie dass. 28.4.2014 – L 12 SO 82/14 B.
- 103 So auch der zutreffende Hinweis von Lindmeier/Polleschner Gemeinsam leben 2014, 195 (198).
- 104 Ebenfalls skeptisch, aber im Ergebnis ermunternd: Dillmann/Wildanger br 2014, 153 (156).
- 105 BSG 23.8.2013 – B 8 SO 10/12 R; dass. 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R; dass. 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R; LSG NRW 28.4.2014 – L 9 SO 450/13 B; dass. 5.2.2014 – L 9 SO 413/13 B ER; LSG MV 27.2.2014 – L 9 SO 51/13 ER; LSG BW 7.11.2012 – L 7 SO 4186/12 ER-B; BVerwG 18.10.2012 – 5 C 21.11.
- 106 BSG 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R; dass. 15.11.2012 – B 8 SO 10/11 R.
- 107 Versuch von Konkretisierungen auch bei Eikötter Forum Erziehungshilfen 2014, 185 (187).
- 108 LSG NRW 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER.
- 109 LSG NRW 28.4.2014 – L 12 SO 82/14 B ER.
- 110 LSG BW 3.6.2013 – L 7 SO 1931/13 ER-B; LSG NRW 28.4.2014 – L 12 SO 82/14 B ER.
- 111 SG Karlsruhe 22.7.2011 – S 1 SO 4882/09.
- 112 So ausdrücklich LSG BW 7.11.2012 – L 7 SO 4186/12, JAmt 2013, 480; HessLSG 26.4.2012 – L 4 SO 297/11 B ER; demgegenüber lehnt LSG BW 3.6.2013 – L 7 SO 1931/13 ER-B eine Unterscheidung zwischen pädagogischen und nichtpädagogischen Hilfen als unzulässige Abgrenzung ab.
- 113 LSG BW 3.6.2013 – L 7 SO 1931/13 ER-B; LSG MV 27.2.2014 – L 9 SO 51/13 ER; LSG NRW 5.2.2014 – L 9 SO 413/13 B ER; dass. 28.4.2014 – L 12 SO 82/14 B ER; HessLSG 26.4.2012 – L 4 SO 297/11 B ER; ThürLSG 29.3.2012 – L 8 SO 1830/11 B ER; unklar in VG Stuttgart 18.10.2013 – 7 K 3048/13, JAmt 2014, 52.
- 114 VG Stuttgart 18.10.2013 – 7 K 3048/13, JAmt 2014, 52; SG Karlsruhe 22.7.2011 – S 1 SO 4882/09.
- 115 BVerwG 18.10.2012 – 5 C 21/11, JAmt 2013, 98.
- 116 LSG NRW 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER.
- 117 HessLSG 26.4.2012 – L 4 SO 297/11 B ER.
- 118 LSG NRW 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER.
- 119 LSG NRW 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER.
- 120 SG Fulda 28.8.2013 – S 7 SO 50/12.
- 121 HessLSG 17.6.2013 – L 4 SO 60/13 B ER.
- 122 LSG BW 7.11.2012 – L 7 SO 4186/12, JAmt 2013, 480; OVG Münster 1.3.2012 – 12 B 118/12, JAmt 2012, 542.
- 123 LSG BW 7.11.2012 – L 7 SO 4186/12, JAmt 2013, 480.
- 124 SG Aachen 1.6.2010 – S 20 SO 84/09.
- 125 SG Aachen 1.6.2010 – S 20 SO 84/09.
- 126 HessLSG 26.4.2012 – L 4 SO 297/11 B ER.
- 127 LSG NRW 15.1.2014 – L 20 SO 477/13 B.
- 128 LSG BW 28.6.2007 – L 7 SO 414/07.
- 129 SG Fulda 28.8.2013 – S 7 SO 50/12; HessLSG 26.4.2012 – L 4 SO 297/11 B ER.
- 130 SG Aachen 1.6.2010 – S 20 SO 84/09.
- 131 OVG Münster 1.3.2012 – 12 B 118/12, JAmt 2012, 542.

- 132 VG Stuttgart 18.10.2013 – 7 K 3048/13, JAmt 2014, 52.
- 133 LSG NRW 28.4.2014 – L 9 SO 450/13 B ER.
- 134 VG Stuttgart 18.10.2013 – 7 K 3048/13, JAmt 2014, 52.
- 135 OVG Münster 1.3.2012 – 12 B 118/12, JAmt 2012, 542.
- 136 HessLSG 26.4.2012 – L 4 SO 297/11 B ER.
- 137 VG Stuttgart 18.10.2013 – 7 K 3048/13, JAmt 2014, 52.
- 138 OVG Münster 1.3.2012 – 12 B 118/12, JAmt 2012, 542.
- 139 OVG Münster 1.3.2012 – 12 B 118/12, JAmt 2012, 542.
- 140 LSG BW 7.11.2012 – L 7 SO 4186/12, JAmt 2013, 480; SG Fulda 28.8.2013 – S 7 SO 50/12; OVG NW 1.3.2012 – 12 B 118/12.
- 141 LSG NRW 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER.
- 142 LSG NRW 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER; OVG NW 1.3.2012 – 12 B 118/12; HessLSG 26.4.2012 – L 4 SO 297/11 B ER.
- 143 LSG NRW 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER.
- 144 LSG BW 7.11.2012 – L 7 SO 4186/12, JAmt 2013, 480.
- 145 LSG NRW 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER.
- 146 LSG NRW 20.12.2013 – L 9 SO 429/13 B ER.
- 147 LSG NRW 15.1.2014 – L 20 SO 477/13 B.
- 148 LSG NRW 15.1.2014 – L 20 SO 477/13 B.
- 149 LSG BW 28.6.2007 – L 7 SO 414/07.
- 150 LSG BW 28.6.2007 – L 7 SO 414/07.
- 151 LSG BW 28.6.2007 – L 7 SO 414/07.
- 152 LSG NRW 5.2.2014 – L 9 SO 413/13 B ER; SG Fulda 28.8.2013 – S 7 SO 50/12; LSG BW 7.11.2012 – L 7 SO 4186/12, JAmt 2013, 480.
- 153 LSG BW 7.11.2012 – L 7 SO 4186/12, JAmt 2013, 480.
- 154 SG Fulda 28.8.2013 – S 7 SO 50/12.
- 155 HessLSG 26.4.2012 – L 4 SO 297/11 B ER.
- 156 SG Aachen 1.6.2010 – S 20 SO 84/09.
- 157 OVG Münster 1.3.2012 – 12 B 118/12, JAmt 2012, 542.
- 158 OVG Münster 1.3.2012 – 12 B 118/12, JAmt 2012, 542.
- 159 OVG Münster 1.3.2012 – 12 B 118/12, JAmt 2012, 542.
- 160 OVG Münster 1.3.2012 – 12 B 118/12, JAmt 2012, 542.
- 161 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG).
- 162 Ausführlich zu dieser Problematik auch Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V., Schülerbeförderung behinderter Kinder – Forderungen von Eltern.
- 163 LT-Drs. 15/6962, 23.
- 164 BVerwG 19.9.1992 – 5 C 7/87, NDV 1993, 197.
- 165 Schellhorn ua/Scheider EinglH-VO § 22 Rn. 1.
- 166 Nähere Informationen abzurufen unter [www.kultusportal-bw.de](http://www.kultusportal-bw.de) > Schule in BW > Schulartübergreifende Themen > Schülerbetreuung (letzter Aufruf: 10.5.2016).
- 167 Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von – Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundschulstufen der Sonderschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, – Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemein bildenden Schulen bzw. kommunalen Betreuungsangeboten an Ganztagschulen mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung, Fassung vom 11.12.2008, Az. 24-6662.00/750.
- 168 Entsprechend der Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule und der herkömmlichen Horte vom 18.12.2007, Az. 24-6662.00/749.
- 169 So nachzulesen unter [www.ganztagschule-bw.de](http://www.ganztagschule-bw.de) > Ganztagschule in BW (letzter Aufruf: 10.5.2016).
- 170 Vgl auch Gemeinsames Eckpunktepapier von Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden zur Ganztagschule vom 16.1.2014, zu finden unter: [www.ganztagschule-bw.de](http://www.ganztagschule-bw.de) > Wissenswertes > Eckpunktepapier (letzter Aufruf: 10.5.2016).
- 171 Vgl zudem z.B. Vorgaben zum pädagogischen Konzept in § 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ganztagschulen an Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen (Ganztagsgrundschulverordnung – GTVO) vom 6.10.2014.
- 172 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von Förderschulen vom 6.10.2014, Az. 53-6503.1/929/1 (Ganztags-VV).
- 173 Nr. 3,5 Ganztags-VV.
- 174 Anschaulich dargestellt z.B. in der Arbeitshilfe des LVR, Die offene Ganztagschule als inklusiven Bildungsort entwickeln.
- 175 Auch die Rahmenvereinbarung „Kooperationsoffensive Ganztagschule: Ganztagschule öffnen – Netzwerke bilden – Kinder und Jugendliche stärken“ vom 2.6.2014 (zu finden unter: [www.ganztagschule-bw.de](http://www.ganztagschule-bw.de) > Wissenswertes > Rahmenvereinbarung mit Vereinen, Verbänden, Institutionen, letzter Aufruf: 10.5.2016) enthält keinerlei Berücksichtigung der Belange behinderter Schüler.
- 176 Hierbei gilt zu beachten, dass dieser Auftrag zur Gestaltung integrativer Kindertageseinrichtungen grundsätzlich alle Behinderungsformen einbezieht, dh grundsätzlich auch Kinder mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen einen entsprechenden Förderanspruch haben.
- 177 Anschaulich insofern VG Aachen 3.6.2014 – 2 K 2045/12.
- 178 Az. S 8 SO 5/15 ER; ganz ähnlich auch: SG Gießen 2.9.2015 – S 18 SO 131/15 ER.

- 179 LSG NRW 1.6.2015 – L 9 SO 89/15 B ER.
- 180 BSG 22.3.2012 – B 8 SO 30/10 R.
- 181 Hierzu bereits unter B.III.2.
- 182 Weitere Rechtsprechung zu Schulbegleitung in der Nachmittagsbetreuung: LSG NRW 15.1.2014 – L 20 SO 477/13 B ER; SG Rostock 3.1.2013 – S 8 SO 84/12 ER; SG Köln 21.9.2011 – S 21 SO 448/10; LSG SH 6.10.2008 – L 9 SO 8/08.
- 183 Maunz ua/Badura Stand: 10/2002, GG Art. 6 Rn. 130 ff.
- 184 Für die Jugendhilfe wird angenommen, dass der allgemein in der Sozialhilfe geltende Vorrang der Selbsthilfe hier allenfalls modifiziert Anwendung finden kann, vgl Münder ua/Meysen Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, Kap. 2.2 Rn. 3 f.
- 185 Schwengers, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, 120 ff.
- 186 Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen, Verwaltungsvorschrift vom 6.10.2002, Az: 41-6535.0/323, zu finden unter: [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de) (letzter Aufruf: 10.5.2016).
- 187 OVG Schleswig 14.8.2014 – 3 LB 15/12.
- 188 DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 379 (381).
- 189 SG Karlsruhe 26.7.2012 – S 1 SO 580/12.
- 190 Neumann ua/Majerski-Pahlen SGB IX § 55 Rn. 22; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 518.
- 191 Lambert, Schulrecht konkret – Kompass für Baden-Württemberg, 141.
- 192 Ebert/Reip Schulrecht Baden-Württemberg § 90 Rn. 10.
- 193 Lambert, Schulrecht konkret – Kompass für Baden-Württemberg, 148.
- 194 Ebert ua/Reip Schulrecht Baden-Württemberg, § 90 Rn. 12.
- 195 Ebert ua/Burk Schulrecht Baden-Württemberg, § 23 Rn. 11.
- 196 Ebert ua/Reip Schulrecht Baden-Württemberg, § 90 Rn. 4.
- 197 Nachsitzen von zwei Stunden wurde trotz Unbestimmtheit als – noch – von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des § 23 Abs. 2 SchulG BW gedeckt angesehen, VGH Mannheim 12.4.1984 – 9 S 2757/83, NVwZ 1984, 808; VG Freiburg 11.10.1983 – 2 K 140/82, NVwZ 1984, 131.
- 198 Lambert, Schulrecht konkret – Kompass für Baden-Württemberg, 43.
- 199 Ebert/Burk Schulrecht Baden-Württemberg, § 23 Rn. 12.
- 200 Prütting ua/Schaub BGB § 832 Rn. 4.
- 201 Britze BLJA Mitteilungsblatt 3 – 4/2012, 1 (4).
- 202 Hoffmann Personensorge § 12 Rn. 3.
- 203 Mit einer Aufzählung möglicher Aufsichtsmaßnahmen Hoffmann Personensorge § 12 Rn. 8 f.
- 204 Lambert, Schulrecht konkret – Kompass für Baden-Württemberg, 29.
- 205 Ebert/Reip Schulrecht Baden-Württemberg, § 41 Rn. 10.
- 206 Lambert, Schulrecht konkret – Kompass für Baden-Württemberg, 30.
- 207 Lambert, Schulrecht konkret – Kompass für Baden-Württemberg, 32.
- 208 Vgl zum Ganzen auch Lambert, Schulrecht konkret – Kompass für Baden-Württemberg, 35 f.
- 209 Verwaltungsvorschrift „Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen“ vom 4.2.2013, Nr. 2206-3.
- 210 Lambert, Schulrecht konkret – Kompass für Baden-Württemberg, 36.
- 211 AGJ/Mörsberger, Kinder- und Jugendhilferecht von A bis Z, Stichwort „Fachaufsicht“.
- 212 Schaub/Schaub Arbeitsrechtshandbuch § 8 Rn. 22.
- 213 Vgl z.B. BAG 17.8.2011 – 10 AZR 322/10.
- 214 AGJ/Werner, Kinder- und Jugendhilferecht von A bis Z, Stichwort „Dienstaufsicht“.
- 215 Ebert/Gayer Schulrecht Baden-Württemberg, § 48 Rn. 3.
- 216 Nicht ganz eindeutig, aber so zu verstehen wohl im Ergebnis auch Lambert, Schulrecht konkret – Kompass für Baden-Württemberg, 45 f.
- 217 FK-SGB VIII/Schindler SGB VIII § 72 Rn. 1.
- 218 LSG NRW 20.11.2014 – L 9 SO 382/14 B ER; OVG Münster 19.5.2014 – 12 B 344/14; dass. 28.10.2011 – 12 B 1182/11; Dillmann/Wildanger br 2014, 113 (115).
- 219 Dworschach Schulbegleitung/Schulassistentz, in: Inklusion Lexikon mWN, zu finden unter: [www.inklusion-lexikon.de](http://www.inklusion-lexikon.de) > Buchstabe S > Schulbegleitung (letzter Aufruf: 10.5.2016).
- 220 LSG NRW 20.11.2014 – L 9 SO 382/14 B ER; OVG Münster 19.5.2014 – 12 B 344/14.
- 221 ThürLSG 29.03.2012 – L 8 SO 1830/11 B.
- 222 KVJS Forschung „Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe – Inklusion in Schulen, Leistungen der Eingliederungshilfe“, 35.
- 223 So z.B. ausdrücklich auch VG Stuttgart 18.10.2013 – 7 K 3048/13, JAmt 2014, 52.
- 224 Zu dieser Problematik genauer unter Frage IX.
- 225 Zum fachlichen Instrument der Hilfeplanung und seinen rechtlichen Voraussetzungen insgesamt anschaulich Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 36 Rn. 9 ff.
- 226 Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 36 Rn. 52.
- 227 LPK-SGB XII/Bieritz-Harder SGB XII § 58 Rn. 1.
- 228 Britze BLJA Mitteilungsblatt 3 – 4/2012, 1 (7).
- 229 Zur Gewährung von Leistungen der Schulbegleitung in Form eines pB anschaulich LSG Nds-Brem 10.4.2014 – L 8 SO 506/13 B ER.

- 230 Ausführlich zum pB insgesamt Schindler JAmt 2011, 499; Paulini sozialmagazin 11-12/2014, 68.
- 231 Zur Angemessenheitsprüfung eines pB für Schulbegleitung SG Detmold 17.2.2015 – S 8 SO 328/12.
- 232 MwN LPK-SGB IX/Joussen SGB IX § 17 Rn. 16.
- 233 Hauck/Noftz/Götze Stand: 12/2012, SGB IX § 14 Rn. 2.
- 234 FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 36a Rn. 42; LPK-SGB VIII/Kunkel/Pattar SGB VIII § 36a Rn. 1.
- 235 Insgesamt zum Datenschutz sehr hilfreich: NZFH/DIJuF, Datenschutz bei frühen Hilfen, 2015.
- 236 MwN Münder ua/Hoffmann Kinder- und Jugendhilferecht Handbuch, Kap. 6 Rn. 10; in der baden-württembergischen Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“, Abschn. II.1.3. wird auf die Vollendung des 16. Lebensjahrs verwiesen.
- 237 Münder ua/Hoffmann Kinder- und Jugendhilferecht Handbuch, Kap. 6 Rn. 10.
- 238 NZFH/DIJuF Datenschutz bei frühen Hilfen, 16.
- 239 Zu den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung Münder ua/Hoffmann Kinder- und Jugendhilferecht Handbuch, Kap. 6 Rn. 10 ff.
- 240 Verwaltungsvorschrift vom 5.12.2014 „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ (Az.: 11-0557.0/44).
- 241 Vgl auch Verwaltungsvorschrift, Abschn. 3.1.1.
- 242 Vgl auch Verwaltungsvorschrift, Abschn. 3.1.3.
- 243 Zur Problematik, dass trotz Anstellung im „Jugendamt“ hier keine Anwendung von § 8a Abs. 1 SGB VIII erfolgt: FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 8a Rn. 11.
- 244 Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz (KKG).
- 245 Erstellt im gemeinsamen Projekt von Uniklinik Ulm und DIJuF „Guter Start ins Kinderleben“, veröffentlicht ua in NZFH/DIJuF, Datenschutz bei Frühen Hilfen, 43 ff.
- 246 Meysen/Eschelbach Das neue Bundeskinderschutzgesetz Kap. 3 Rn. 66.
- 247 Zur Notwendigkeit, zu strukturelle Überlegungen zu gelangen, bereits Ziegenhain ua JAmt 2012, 500 (503 f).
- 248 Die derzeit angestellten gesetzgeberischen Überlegungen lassen insb. auch zu den Pool-Lösungen relevante Änderungen erwarten.
- 249 LSG SH 17.2.2014 – L 9 SO 222/13 B ER, vgl bereits Ausführungen unter B.II.1.
- 250 Insgesamt nachzulesen unter: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) > Themen & Aufgaben > Inklusive Schule > Schulische Assistenzkräfte (letzter Aufruf: 10.5.2016).
- 251 So enthalten und mit Unterpunkten noch weiter ausdifferenziert in: „Eckpunkte zur Zielsetzung und zu den Aufgaben Schulischer Assistenz“, ebenfalls zu finden unter: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) > Themen & Aufgaben > Inklusive Schule > Schulische Assistenzkräfte > Aufgaben (letzter Aufruf: 10.5.2016).
- 252 Ebenfalls nachzulesen unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) > Themen & Aufgaben > Inklusive Schule > Schulische Assistenzkräfte > Wie kommen die Schulischen Assistenzkräfte an die Schule? (letzter Aufruf: 10.5.2016).
- 253 Wenngleich die Option (2) die „Kooperation mit einem freien Träger“ natürlich viel Vereinbarungsspielraum belässt, wieviel Verantwortung der Schulträger tatsächlich bei sich behält und wieviel er an den freien Träger abgibt.
- 254 So z.B. beschrieben für einen hessischen Landkreis Cramer Der Landkreis 2015, 171 ff.
- 255 So auch OVG Münster 29.9.2014 – 12 B 982/14, das die Forderung der Eltern auf Gewährung eines Schulbegleiters anstelle der Inanspruchnahme des schulischen Inklusionskonzepts zurückgewiesen hat; ebenso Meysen ua Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Rn. 387.
- 256 Meysen ua Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Rn. 387 ff.
- 257 Mit einer Auswertung der Rechtsprechung zur Problematik der Nachweispflicht von Hilfeberechtigten, dass die vorrangigen schulischen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 440.

# LITERATURVERZEICHNIS

**Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ (Hrsg) (2008).** Kinder- und Jugendhilferecht von A-Z, C.H.Beck, München

**Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hrsg). (2011)** Schindler, G.: Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Vergleich – Probleme und Ansatzpunkte einer Harmonisierung, Expertise, Eigenverlag, Berlin

**Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2013).** Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zur aktuellen Diskussion (vom 25.9.2013), FORUM Jugendhilfe 2013, 43 – 46

**Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2013).** Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten. Diskussionspapier (zu finden unter: [www.agj.de](http://www.agj.de) > Publikationen & Presse – Stellungnahmen & Positionen > 2012-2014, letzter Aufruf: 10.5.2016)

**Banafsche, M. (2011).** Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII – im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, ZKJ 2011, 116 – 123

**Bieritz-Harder, R./Conradis, W./Thie, S. (Hrsg) (2015).** Sozialgesetzbuch SGB XII – Lehr- und Praxiskommentar, 10. Aufl., Nomos, Baden-Baden

**Britze, H. (2012).** Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, BLJA Mitteilungsblatt 3 – 4/2012, 1 – 14

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2015).** Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz – Abschlussbericht Teil A, 14.4.2015 (zu finden unter: [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de) > Bundesteilhabegesetz > zu dem Abschlussbericht, letzter Aufruf: 10.5.2016)

**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2015).** Schulbegleitung – Positionspapier (zu finden unter: [www.lebenshilfe.de](http://www.lebenshilfe.de) > Themen und Recht > Schule, letzter Aufruf: 10.5.2016)

**Cramer, C. (2015).** Schulassistenz – Grenzen und Chancen der Gestaltung einer Sozialhilfeleistung, Der Landkreis 2015, 171 – 175

**Dau, D. H./Düwell, F. J./Joussen, J. (Hrsg) (2014).** Sozialgesetzbuch IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden

**Deger, P.; Jerg, J.; Puhr, K. (2015).** Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in allgemeinen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen. Online veröffentlicht unter: [http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/kvjs-forschung/Transfer/Abschlussbericht\\_Inklusion\\_Kita-Schule.pdf](http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/kvjs-forschung/Transfer/Abschlussbericht_Inklusion_Kita-Schule.pdf) [15.05.2016]

**Dillmann, F./Wildanger, B. (2014).** Halbjahreszeugnis: Nicht ausreichend gelöste Rechtsprobleme individueller schulischer Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Behindertenrecht (br) 2014, 113 – 128 (Teil 1) und 153 – 160 (Teil 2)

**Dworschak, W. (2010).** Schulbegleitung/ Schulassistent. In: Inklusion Lexikon. Online verfügbar unter: [http://www.inklusion-lexikon.de/Schulbegleitung\\_Dworschak.pdf](http://www.inklusion-lexikon.de/Schulbegleitung_Dworschak.pdf) [12.05.2016]

**Dworschak, W. (2012).** Schulbegleitung/ Integrationshilfe. Ergebnisse einer Studie des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern. Online veröffentlicht unter: [http://epub.ub.uni-muenchen.de/13105/1/Dworschak\\_13105.pdf](http://epub.ub.uni-muenchen.de/13105/1/Dworschak_13105.pdf) [12.05.2016]

**Dworschak, W. (2014).** Zur Bedeutung personenbezogener Faktoren im Hinblick auf den Erhalt einer Schulbegleitung. Eine empirische Analyse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an bayerischen Förderschulen. In: Empirische Sonderpädagogik 6, 2, 150-171. Online veröffentlicht unter: [http://www.psychologie-aktuell.com/fileadmin/download/esp/2-2014\\_20140506/ESP-2-2014\\_150-171.pdf](http://www.psychologie-aktuell.com/fileadmin/download/esp/2-2014_20140506/ESP-2-2014_150-171.pdf) [12.05.2016]

**Dworschak, W. (2015).** Zur Bedeutung von Kontextfaktoren im Hinblick auf den Erhalt einer Schulbegleitung. Eine empirische Analyse im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an bayerischen Förderschulen. In: Empirische Sonderpädagogik 7, 1, 56-72. Online veröffentlicht unter: [http://www.psychologie-aktuell.com/fileadmin/download/esp/1-2015\\_20150205/esp\\_1-2015\\_56-72.pdf](http://www.psychologie-aktuell.com/fileadmin/download/esp/1-2015_20150205/esp_1-2015_56-72.pdf) [12.05.2016]

**Ebert, F. (Hrsg) (2013).** Schulrecht Baden-Württemberg, Richard Boorberg, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden

**Eikötter, M. (2014).** Streit um Inklusionshelfer – Wer ist für die pädagogische Arbeit in der Schule zuständig?, Forum Erziehungshilfen 2014, 185 – 187

**Erichsen, H.-U./Ehlers, D. (2010).** Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl., de Gruyter, Berlin

**Epping, V./Hillgruber, C. (Hrsg) (2013).** Grundgesetz Kommentar, 2. Aufl., C.H.Beck, München

**Fegert, J.M. & Besier, T., (2010).** Psychisch belastete Kinder und Jugendliche an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitssystem – Zusammenarbeit der Systeme nach der KICK-Reform. In Sachverständigenkommission 13. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.). Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht. Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut

**Fombonne, E. (2009).** Epidemiology of pervasive developmental disorders. Pediatric Research, 65, S. 591-598

**Hänlein, A./Kruse, J./Schuler, R. (Hrsg) (2012).** Sozialgesetzbuch V Gesetzliche Krankenversicherung – Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden

**Grube, C./Wahrendorf, V. (Hrsg) (2012).** SGB XII Sozialhilfe, 4. Aufl., C.H.Beck, München

**Hauch, K./Noftz, W. (Hrsg) (Loseblatt).** Sozialgesetzbuch SGB IX, Erich Schmidt Verlag, Berlin

**Hauck, K./Noftz, W. (Hrsg.) (Loseblatt).** Sozialgesetzbuch SGB X, Erich Schmidt Verlag, Berlin

**Henn, K.; Thurn, L.; Besier, T.; Künster, A.; Fegert, J.M.; Ziegenhain, U. (2014).** Schulbegleiter als Unterstützung von Inklusion im Schulwesen. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 42, 6, 397-403

**Hoffmann, B. (2013).** Personensorge – Erläuterungen und Gestaltungsvorschläge für die rechtliche Beratung nach der Reform von Sorge- und Umgangsrecht 2013, 2. Aufl., Nomos, Baden-Baden

**Hoffmann-Riem, W./Schmidt-Aßmann, E./Voßkuhle, A. (Hrsg) (2009).** Grundlagen des Verwaltungsrechts Bd. III, C.H.Beck, München

**Kepert, J. (2014).** Wer trägt die Kosten der schulischen Inklusion bei seelisch behinderten Schülern? – Schulbegleitung für Schüler mit sogenanntem Asperger-Syndrom nach dem Schulgesetz Baden-Württembergs, ZKJ 2014, 320 – 323

**Kepert, J. (2014).** Die Bestimmung des Kernbereichs pädagogischer Arbeit der Schule – Anmerkung zu LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.2.2014, L 9 SO 222/13 B ER, ZfF 2014, 202 – 204

**Kepert, J./Pattar, A. (2014).** Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an baden-württembergischen Schulen – Rechtsgutachten zu möglichen Ansprüchen von Trägern der Sozialhilfe gegen das Land Baden-Württemberg wegen der Erbringung von Sozialhilfeleistungen in Form von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an Schulen in Baden-Württemberg, Diskussionspapiere Nr. 2014-03 (zu finden unter: [www.hs-kehl.de](http://www.hs-kehl.de) > Forschung - Forschungsergebnisse > Diskussionspapier 3/2014, letzter Aufruf: 10.5.2016)

**Kingreen, T. (2013).** Schulbegleitung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen: Bestand und Reformperspektiven – Rechtsgutachten für den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

**Kingreen, T. (2014).** Schulbegleitung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen: Notwendige Änderungen im Schul- und Schulfinanzierungsrecht des Landes Baden-Württemberg – Stellungnahme für den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

**Kißgen, R.; Franke, S.; Ladinig, B; Mays, D.; Carlitscheck, J. (2013).** Schulbegleitung an Förderschulen in NRW: Ausgangslage, Studienkonzeption und erste Ergebnisse. In: Empirische Sonderpädagogik 5, 3, 263-276

**Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (2015).** KVJS Forschung. Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe – Inklusion in Schulen (zu finden unter: [www.kvjs.de](http://www.kvjs.de) > Soziales > Menschen mit Behinderung > Eingliederungshilfe > Arbeitshilfen und Formulare, letzter Aufruf: 10.5.2016)

**Kunkel, P.C. (Hrsg) (2014).** Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe – Lehr- und Praxis-kommentar, 5. Aufl., Nomos, Baden-Baden

**Lachwitz, K./Schellhorn, W./Welti, F. (2010).** Handkommentar zum Sozialgesetzbuch IX, 3. Aufl., Luchterhand, Köln

**Lambert, J. (2011).** Schulrecht konkret – Kompass für Baden-Württemberg, Carl Link, Köln, Kronach

**Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. (2013).** Schülerbeförderung behinderter Kinder – Forderungen von Eltern (zu finden unter: [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de) > Downloads > Ratgeber und Argumentationshilfen, letzter Aufruf: 10.5.2016)

**Lindmeier, B./Polleschner, S. (2014).** Schulassistenten – ein Beitrag zu einer inklusiven Schule oder zur Verfestigung nicht inklusiver Schulstrukturen?, *Gemeinsam leben* 2014, 195 – 205

**LVR-Landesjugendamt Rheinland.** Die offene Ganztagschule als inklusiven Bildungsort entwickeln – Eine Arbeitshilfe für die pädagogische Praxis mit Anregungen für die kommunale Steuerung (zu finden unter: [www.lvr.de](http://www.lvr.de) > Jugend > Jugendförderung > Querschnittsthemen > Inklusion > Arbeitshilfe und Methodenkoffer zur kommunalen Steuerung und Prozessbegleitung vor Ort, letzter Aufruf am: 10.5.2016)

**Maunz, T./Dürig, G./Herzog, R. (Hrsg) (Loseblatt).** Grundgesetz Kommentar, C.H.Beck, München

**Meysen, T. (2000).** Die Haftung aus Verwaltungsrechtsverhältnis. Zugleich ein Beitrag zur Figur des „verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses“, Duncker & Humblot, Berlin

**Meysen, T. (2014).** Gesamtzuständigkeit im SGB VIII, *Neue Praxis (np)* 2014, 220 – 232

**Meysen, T./Beckmann, J./Reiß, D./Schindler, G. (2014).** Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – Rechtlicher Rahmen und Perspektiven im SGB VIII, Nomos, Baden-Baden

**Meysen, T./Eschelbach, D. (2012).** Das neue Bundeskinderschutzgesetz, Nomos, Baden-Baden

**Münder, J. (2001).** Vorrang und Nachrang zwischen Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe – § 10 Abs. 2 SGB VIII, *ZfJ* 2001, 121 – 125

**Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg) (2013).** Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl., Nomos, Baden-Baden

**Münder, J./Wiesner, R./Meysen, T. (Hrsg) (2011).** Kinder- und Jugendhilferecht Handbuch, 2. Aufl., Nomos, Baden-Baden

**Nationales Zentrum Frühe Hilfen/Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2015).** Datenschutz bei frühen Hilfen – Praxiswissen Kompakt, Auflage 6.50.08.15

**Neumann, D./Pahlen, R./Majerski-Pahlen, M. (2010).** Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, 12. Aufl., C.H.Beck, München

**Paulini, C. (2014).** Das Persönliche Budget – Die Verschiebung im Leistungsdreieck aus Sicht der Fachkräfte, sozialmagazin 11-12, 68 – 75

**Prütting, H./Wegen, G./Weinreich, G. (Hrsg) (2012).** BGB Kommentar, 7. Aufl., Luchterhand, Köln

**Remschmidt H. & Kamp-Becker, I., (2011).** Autistische Syndrome. In: Remschmidt H. (Hrsg.): Kinder- und Jugendpsychiatrie. 6. überarbeitete Auflage. S. 190-202

**Rohde, M./Martin, S. (2009).** Interview mit einer Integrationshelferin, paten 4, 17 - 19

**Schaub, G. (Hrsg) (2005).** Arbeitsrechts-Handbuch: Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis, 11. Aufl., C.H.Beck, München

**Schellhorn, W. und H./Fischer, L./Mann, H./Kern, C. (Hrsg) (2012).** SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 4. Aufl., Luchterhand, Köln

**Schellhorn, W. und H./Hohm, K.-H./Scheider, P. (Hrsg) (2015).** SGB XII Sozialhilfe, 19. Aufl., Luchterhand, Köln

**Schindler, G. (2011).** Persönliches Budget als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe – oder: Nur Mut zum Unbekannten!, JAmT 2011, 499-506

**Schwengers, C. (2006).** Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII im Verhältnis zu konkurrierenden Leistungen nach dem (Sozial-)Leistungsrecht – Zugleich ein Beitrag zu öffentlich-rechtlichen Ausgleichsansprüchen bei Doppelzuständigkeiten von Leistungsträgern, Richard Boorberg, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden

**Ständige Fachkonferenz 1 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (2015).** Inklusion als Impuls: Hinweise und Anmerkungen aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe, Mai 2015 (zu finden unter: [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) > Fachgremien > SFK 1, letzter Aufruf: 10.5.2016)

**UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung (2015).** Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands (vorläufige Übersetzung) (zu finden unter: [www.institut-fuer-menschenrechte](http://www.institut-fuer-menschenrechte) > Menschenrechtsinstrumente > Vereinte Nationen > Menschenrechtsabkommen > Behindertenrechtskonvention > Dokumente zum 1. Staatenbericht – Abschließende Bemerkungen, letzter Aufruf: 10.5.2016)

**Voigts, G. (2011).** Auf Gemeinsamkeiten setzen – der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft und die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe, FORUM Jugendhilfe 2011, 15 – 21

**Wabnitz, R. J. (2013).** (Gesetzliche) Inklusionsbarrieren – Was behindert Inklusion?, ZKJ 2013, 52 – 57

**Welti, F. (2015).** Verantwortlichkeit für angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit in der Bildung, RdJB 2015, 34 – 47

**Wiesner, R. (2015).** SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., C.H.Beck, München

**World Health Organization (WHO) (2011).** ICF-CY. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen. Übersetzt und herausgegeben von Judith Hollweger und Olaf Kraus de Camargo unter Mitarbeit des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), Huber, Bern

**Wulffen, M. von (2010).** SGB X – Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, 7. Aufl., C.H.Beck, München

**Zauner, M.; Zwosta, M. (2014).** Effektstudie zu Schulbegleitungen. Online veröffentlicht unter: <http://www.kjf-regensburg.de/documents/10502/1053779/Effektstudie10.11.14.pdf/38f5880c-ea96-4aff-895f-b298bf59d6c9> [12.05.2016]

**Ziegenhain, U./Meysen, T./Fegert, J. (2012).** Schulbegleitung: Eine Leistung zwischen Integration, Sonderstatus und Ausfallbürgschaft, JAmt 2012, 500 – 504

**Zwölfter Kinder- und Jugendbericht (2005).** Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule, 10.10.2005, BT-Drs. 15/6014.

**DER BADEN-WÜRTTEMBERG STIFTUNG**

NR.	TITEL	ERSCHIENEN
81	<b>Schulbegleitung als Beitrag zur Inklusion</b> Bestandsaufnahme und Rechtsexpertise	2016
80	<b>An die Hand nehmen – Kulturlotsen für Kinder</b> Ergebnisse der Begleitforschung zum Programm	2016
79	<b>10 Jahre Boris – Berufswahlsiegel Baden-Württemberg</b> Eine Erfolgsgeschichte	2015
78	<b>Vielfalt gefällt! 60 Orte der Integration</b> Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung	2015
77	<b>Nachhaltigkeit lernen – Kinder gestalten Zukunft</b> Ergebnisse der Evaluation des Programms	2015
76	<b>Sucht im Alter</b> Ergebnisse der Evaluation des Programms	2014
75	<b>Ältere Menschen mit Behinderung</b> Ergebnisse der Evaluation des Programms „Förderung der Selbstständigkeit älterer Menschen mit Behinderung“	2014
74	<b>Therapie bei Demenz</b> Dokumentation zu Effekten körperlichen Trainings bei Menschen mit Demenz	2014
73	<b>Sprachliche Bildung für Kleinkinder – Sprachförderansätze: Erfahrungen und Reflexionen über die Projekte der Baden-Württemberg Stiftung zur Sprachförderung</b>	2014
72	<b>Gleichartig – aber anderswertig?</b> Analyse zur künftigen Rolle der (Fach-) Hochschulen im deutschen Hochschulsystem (2013)	2013
71	<b>Evaluation COACHING4FUTURE</b> Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung des Programms zur MINT-Nachwuchssicherung (2013)	2013
70	<b>Strategische Forschung – Analyse der operativen Schwerpunkte im Bereich Forschung (2013)</b>	2013
69	<b>Nanotechnology – Advances in Nanotechnology</b>	2013
68	<b>Botschafter für Nachhaltigkeit – die Ausbildung von Kulturlandschaftsführern in Baden-Württemberg</b>	2013
67	<b>Kinder psychisch kranker oder suchtkranker Eltern</b>	2012
66	<b>Medienwerkstatt Kindergarten</b>	2012
65	<b>Gartenland in Kinderhand</b>	2012
64	<b>Aktionsprogramm Familienbesucher</b>	2012
63	<b>Gesundheitsförderung in der Grundschule – Evaluation des Programms „Komm mit in das gesunde Boot“</b>	2012
62	<b>Evaluation „Ferienzeit – Gestaltungszeit“</b>	2012
61	<b>Da sein! Könnt ich das? Abschlussbericht des Programms Kinder- und Jugendhospizarbeit</b>	2012
60	<b>BioLab on Tour</b>	2011
59	<b>Gesundheitsförderung im Kindergarten – Evaluation des Programms „Komm mit in das gesunde Boot“</b>	2011
58	<b>Kompetenzen fördern – Erfolge schaffen</b>	2011

57	<b>Sag' mal was – Sprachförderung für Vorschulkinder</b>	2011
56	<b>Nanotechnology – Fundamentals and Applications of Functional Nanostructures</b>	2011
55	<b>Wiedereinstieg „Chancen = Gleichheit“</b>	2010
54	<b>„Neue Brücken bauen ... zwischen Generationen, Kulturen und Institutionen“</b> Programmdokumentation	2010
53	<b>Erzähl uns was! Kinder erzählen Geschichten und hören einander zu</b> – Evaluation des Programms der Stiftung Kinderland	2010
52	<b>Leitfaden mikromakro</b>	2010
51	<b>Nachhaltigkeit macht fit für die Zukunft</b> – Energie nutzen, Umwelt schützen	2011
50	<b>Männer für erzieherische Berufe gewinnen:</b> Perspektiven definieren und umsetzen	2010
49	<b>Studie Strategische Forschung</b>	2010
48	<b>Expeditionsziel: Nachhaltigkeit</b> – Ihr Reiseführer in die Zukunft	2011
47	<b>Familiärer Einsatz als prägender Faktor – Herausforderung für die Suchtprävention</b> Wie Familien für die familienorientierte Suchtprävention zu gewinnen und welche Veränderungen möglich sind	2010
46	<b>Qualifizierung von ehrenamtlichen Prüfern</b> – Vorstellung der innovativen Weiterbildungskonzepte „Pädagogisch-didaktische Qualifizierung von ehrenamtlichen Prüfern“ und „Prüfertraining online“	2010
45	<b>Neue Generationennetzwerke für Familien</b> – Evaluationsbroschüre des Förderprogramms der Stiftung Kinderland, das 2007 bis 2010 statt fand	2010
44	<b>Kinder und ihr Umgang mit Geld und Konsum</b> – Dokumentation und Evaluation des Förderprogramms der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg	2009
43	<b>Musisch-ästhetische Modellprojekte in Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen für Kinder</b> – Dokumentation des Programms der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg	2009
42	<b>Training bei Demenz</b> – Dokumentation der Ergebnisse des Kongresses „Training bei Demenz“ im Dezember 2008	2009
41	<b>Hilfen und schulische Prävention für Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt</b> – Evaluation der Aktionsprogramme „Gegen Gewalt an Kindern“ 2004 – 2008 in Baden-Württemberg	2009
40	<b>Dokumentation/Evaluation „Zukunftsforen Baden-Württemberg“</b> (StaLa – FaFo Familienforschung Baden-Württemberg)	2009
39	<b>Evaluation „Naturwissenschaftlich-technische Modellprojekte in Kindergärten“</b>	2008
38	<b>Erfolgsgeschichten</b> Nachwuchswissenschaftler im Portrait – Ergebnisse des Eliteprogramms für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Landesstiftung Baden-Württemberg	2008
37	<b>Evaluation „Kinder nehmen Kinder an die Hand – Hilfen für benachteiligte und kranke Kinder“</b>	2008
36	<b>Zeit nutzen – Innovative pädagogische Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche während der Ferienzeit</b> – Dokumentation des Projekts der Stiftung Kinderland Baden-Württemberg	2008
35	<b>E-LINGO – Didaktik des frühen Fremdsprachenlernens</b> – Erfahrungen und Ergebnisse mit Blended Learning in einem Masterstudiengang (erschieden im gnv Gunter Narr Verlag Tübingen)	2008
34	<b>Visionen entwickeln – Bildungsprozesse wirksam steuern – Führung professionell gestalten</b> – Dokumentation zum Masterstudiengang Bildungsmanagement der Landesstiftung Baden-Württemberg (erschieden im wbv W. Bertelsmann Verlag Bielefeld)	2008

NR.	TITEL	ERSCHIENEN
33	<b>Forschungsprogramm „Klima- und Ressourcenschutz“ –</b> Berichte und Ergebnisse aus den Forschungsprojekten der Landesstiftung Baden-Württemberg	2008
32	<b>Nanotechnology – Physics, Chemistry, and Biology of Functional Nanostructures –</b> Results of the first research programme “Competence Network Functional Nanostructures”	2008
31	<b>„Früh übt sich...“ Zugänge und Facetten freiwilligen Engagements junger Menschen</b> Fachtagung am 21. und 22. Juni 2007 in der Evangelischen Akademie Bad Boll	2008
30	<b>beo – 6. Wettbewerb Berufliche Schulen –</b> Ausstellung, Preisverleihung, Gewinner und Wettbewerbsbeiträge 2007	2007
29	<b>Forschungsprogramm „Mikrosystemtechnik“ –</b> Berichte und Ergebnisse aus den Forschungsprojekten	2007
28	<b>Frühe Mehrsprachigkeit – Mythen – Risiken – Chancen</b> Dokumentation über den Fachkongress am 5. und 6. Oktober 2006 in Mannheim	2007
27	<b>„Es ist schon cool, wenn man viel weiss!“ KOMET – Kompetenz- und Erfolgstrainings für Jugendliche –</b> Dokumentation der Programmlinie 2005–2007	2007
26	<b>Jugend und verantwortungsvolle Mediennutzung – Medien und Gesellschaft –</b> Untersuchungsbericht des Tübinger Instituts für frauenpolitische Sozialforschung TIFS e.V.	2007
25	<b>jes – Jugend engagiert sich und jes connection –</b> Die Modellprojekte der Landesstiftung Baden-Württemberg, Bericht der wissenschaftlichen Begleitung 2002–2005	2007
24	<b>Suchtfrei ins Leben –</b> Dokumentation der Förderprogramme zur Suchtprävention für vorbelastete Kinder und Jugendliche	2007
23	<b>Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt –</b> Eine Evaluationsstudie von Monika Barz und Cornelia Helfferich	2006
22	<b>Innovative Familienbildung – Modellprojekte in Baden-Württemberg –</b> Abschlussdokumentation des Aktionsprogramms „Familie – Förderung der Familienbildung“	2006
21	<b>Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung –</b> Dokumentation der Projekte der Ausschreibung der Landesstiftung Baden-Württemberg 2002 – 2006	2006
20	<b>Raus aus der Sackgasse! –</b> Dokumentation des Programms „Hilfen für Straßenkinder und Schulverweigerer“	2006
19	<b>Erfahrungen, die's nicht zu kaufen gibt! –</b> <b>Bildungspotenziale im freiwilligen Engagement junger Menschen,</b> Dokumentation der Fachtagung am 16. und 17. Juni 2005	2006
18	<b>beo – 5. Wettbewerb Berufliche Schulen –</b> Dokumentation über die Wettbewerbsbeiträge der Preisträgerinnen und Preisträger 2006	2006
17	<b>Forschungsprogramm Nahrungsmittelsicherheit –</b> Berichte und Ergebnisse aus den Forschungsprojekten der Landesstiftung Baden-Württemberg	2006
16	<b>Medienkompetenz vermitteln – Strategien und Evaluation –</b> Das Einsteigerprogramm start und klick! der Landesstiftung Baden-Württemberg	2006
15	<b>Forschungsprogramm Optische Technologien –</b> Zwischenberichte aus den Forschungsprojekten der Landesstiftung Baden-Württemberg	2005

14	<b>Jugend. Werte. Zukunft. – Wertvorstellungen, Zukunftsperspektiven und soziales Engagement im Jugendalter</b> – Eine Studie von Dr. Heinz Reinders	2005
13	<b>4. Wettbewerb Berufliche Schulen –</b> Dokumentation des Wettbewerbs 2005 mit den Preisträgerinnen und Preisträgern	2005
12	<b>Beruf UND Familie – Wie gestalten wir das UND?</b> Ein Leitfaden für Praktiker und Praktikerinnen aus Unternehmen und Kommunen	2005
11	<b>Strategische Forschung in Baden-Württemberg</b> Foresight-Studie und Bericht an die Landesstiftung Baden-Württemberg	2005
10	<b>Jugend und verantwortungsvolle Mediennutzung - Medien und Persönlichkeitsentwicklung</b> Untersuchungsbericht des Tübinger Instituts für frauenpolitische Sozialforschung TIFS e.V.	2005
9	<b>Dialog Wissenschaft und Öffentlichkeit –</b> Ein Ideenwettbewerb zur Vermittlung von Wissenschaft und Forschung an Kinder und Jugendliche	2005
8	<b>Selbstvertrauen stärken – Ausbildungsreife verbessern –</b> Dokumentation innovativer Projekte im Berufsvorbereitungsjahr 2001/2002	2005
7	<b>Faustlos in Kindergärten</b> – Evaluation des Faustlos-Curriculums für den Kindergarten	2004
6	<b>Hochschulzulassung: Auswahlmodelle für die Zukunft –</b> Eine Entscheidungshilfe für die Hochschulen	2005
5	<b>3. Wettbewerb Berufliche Schulen –</b> Dokumentation des Wettbewerbs 2004 mit den Preisträgerinnen und Preisträgern	2004
4	<b>Jugend und verantwortungsvolle Mediennutzung – Medien und Persönlichkeitsentwicklung –</b> Dokumentation des Fachtags am 4.12.2003	2004
3	<b>2. Wettbewerb Berufliche Schulen –</b> Dokumentation des Wettbewerbs 2003 mit den Preisträgerinnen und Preisträgern	2003
2	<b>Neue Wege der Förderung freiwilligen Engagements von Jugendlichen –</b> Eine Zwischenbilanz zu Modellen in Baden-Württemberg	2003
1	<b>1. Wettbewerb Berufliche Schulen –</b> Dokumentation des Wettbewerbs 2002 mit den Preisträgerinnen und Preisträgern	2002

## Kontakt

Universitätsklinikum Ulm  
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie  
Prof. Dr. Ute Ziegenhain  
Steinhövelstraße 5  
89075 Ulm  
Tel +49 (0) 731 500 61701  
Ute.Ziegenhain@uniklinik-ulm.de



Kinder- und Jugend-  
psychiatrie / Psychotherapie  
Universitätsklinikum Ulm

**DIE BADEN-WÜRTTEMBERG STIFTUNG** setzt sich für ein lebendiges und lebenswertes Baden-Württemberg ein. Sie ebnet den Weg für Spitzenforschung, vielfältige Bildungsmaßnahmen und den verantwortungsbewussten Umgang mit unseren Mitmenschen. Die Baden-Württemberg Stiftung ist eine der großen operativen Stiftungen in Deutschland. Sie ist die einzige, die ausschließlich und überparteilich in die Zukunft Baden-Württembergs investiert – und damit in die Zukunft seiner Bürgerinnen und Bürger.

### Baden-Württemberg Stiftung gGmbH

Kriegsbergstraße 42, 70174 Stuttgart  
Tel +49 (0) 711 248 476-0 • Fax +49 (0) 711 248 476-50  
info@bwstiftung.de • www.bwstiftung.de